

BERICHT ÜBER DIE FOLLOW UP-EINSCHAU 2015

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Follow up – Einschau 2015 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 06.04.2016 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 22.03.2016, Zl. KA-00089/2016, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Die Kontrollabteilung hat im Sinne der Bestimmungen des § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) eine Follow up – Einschau zu jenen Berichten durchgeführt, die im Jahr 2015 für den Bereich des Stadtmagistrates verfasst und in weiterer Folge im gemeinderätlichen Kontrollausschuss bzw. im Gemeinderat behandelt worden sind.

Weiters enthält die aktuelle Follow up – Prüfung auch jene Empfehlungen, welche von der Kontrollabteilung anlässlich der im Jahr 2015 durchgeführten Prüfungen von Unternehmungen (und sonstigen Rechtsträgern), die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterliegen, ausgesprochen worden sind.

Im Rahmen dieser Prüfungen hat die Kontrollabteilung Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzungen im Zuge der seinerzeitigen Anhörungsverfahren entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden sind. Die nach Durchführung der damaligen Anhörungsverfahren noch nicht (gänzlich) umgesetzten Empfehlungen waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2015.

Darüber hinaus wurden auch jene Empfehlungen aus der vorangegangenen Follow up – Einschau 2014 wieder aufgegriffen, die nach Einschätzung der Kontrollabteilung bisher ganz oder teilweise (mit entsprechender Begründung) unerledigt geblieben waren bzw. zu denen angekündigt wurde, ihnen in Zukunft zu entsprechen.

Soweit Empfehlungen der Kontrollabteilung durch Beschlüsse des gemeinderätlichen Kontrollausschusses bzw. des Gemeinderates verstärkt/ergänzt wurden, ist auch der Realisierungsgrad dieser Beschlüsse überprüft worden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Tzn 14, 24, 35 und 50 verwiesen.

- 2 Im Rahmen dieser Prüfung wurden die jeweiligen Dienststellen bzw. Geschäftsführungen der betroffenen Unternehmungen (und sonstigen Rechtsträger) mit dem Ersuchen angeschrieben, der Kontrollabteilung über zwischenzeitig getroffene Veranlassungen auf direktem Wege zu berichten und diesbezügliche Umsetzungsmaßnahmen durch geeignete Nachweise zu belegen.

Für den Bereich des Stadtmagistrates wurden der Magistratsdirektor sowie die zuständigen Abteilungs- und Amtsleitungen vom Vorhaben der Kontrollabteilung abschriftlich in Kenntnis gesetzt.

Von den geprüften Unternehmen (und sonstigen Rechtsträgern) war – wie bereits anlässlich der jeweiligen ursprünglichen Anhörungsverfahren – bekannt zu geben, welche Berichtspassagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse tangieren und daher eine Behandlung in der vertraulichen Sitzung des Gemeinderates erforderlich machen würden. Die Kontrollabteilung bemerkt, dass in diesem Zusammenhang keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse reklamiert worden sind, die einer besonderen Berichtsbehandlung bedurft hätten.

- 3 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

- 4 Empfehlungen, die im Prüfungszeitraum 2015 die Nutzung von Skontoangeboten sowie die periodengerechte ordnungsgemäße budgetäre Abrechnung oder die künftige korrekte Verbuchung betrafen, wurden in dieser Einschau nicht weiter verfolgt. Auf diese Umstände wird von der Kontrollabteilung laufend im Rahmen der routinemäßigen Belegkontrollen besonderes Augenmerk gelegt.

- 5 Gemäß aufrechter Wohlmeinung des gemeinderätlichen Kontrollausschusses sollten nur fristgerecht eingetroffene Stellungnahmen von Dienststellen bei der Berichtsbehandlung Berücksichtigung finden (gleiche Bedingungen für alle, Ausnahme nur bei sachlicher Rechtfertigung).

Dabei ist erwähnenswert, dass dem Begehren einer städtischen Dienststelle auf Fristerstreckung von ursprünglich 2 auf 4 Wochen seitens der Kontrollabteilung zugestimmt wurde. Die Stellungnahme der betroffenen Dienststelle langte innerhalb der prolongierten Frist ein und konnte somit im Rahmen des gegenständlichen Berichtes – so wie alle anderen eingelangten Stellungnahmen – miteinbezogen werden.

- 6 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass mit der geschilderten Vorgangsweise auch dem Gebot des § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) entsprochen wurde, den betroffenen Dienststellen, Einrichtungen und Rechtsträgern Gelegenheit zur Abgabe sachlich begründeter Äußerungen zu geben und diese bei der Abfassung der Prüfberichte zu berücksichtigen.

- 7 Die Empfehlungen in den Berichten der Kontrollabteilung sind – wie bei ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Kontrolle (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe) – beratender Natur. In diesem Zusammenhang hat allerdings der Gemeinderat am 29.05.2002 (anlässlich der Behandlung des Berichtes über die Follow up – Einschau 2000/2001) den Grundsatzbeschluss gefasst, „dass Empfehlungen der Kon-

trollabteilung, die vom Gemeinderat im Rahmen der Behandlung der Berichte zustimmend zur Kenntnis genommen werden, als Beschlüsse des Gemeinderates umzusetzen sind“. Die Ergebnisse des jeweilig durchgeführten Anhörungsverfahrens (z.B. begründete Einwendungen der geprüften Dienststelle, Anmerkungen der Kontrollabteilung hierzu) sind dabei zu berücksichtigen, da sie als Teil des Berichtes vom Gemeinderat in gleicher Weise wie die Empfehlung zur Kenntnis genommen worden sind.

- 8 Bei der Durchführung des in § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegten so genannten „Anhörungsverfahrens“ beruft sich die Kontrollabteilung in zeitlicher Hinsicht auf eine seit vielen Jahren gelebte Praxis.

Grundsätzlich wird den geprüften Dienststellen, Einrichtungen oder Rechtsträgern von der Kontrollabteilung eine 4-wöchige Frist für die Abgabe einer Äußerung eingeräumt, welche bei Vorliegen einer stichhaltigen Begründung von ihr auch verlängert werden kann/wird.

Eine Ausnahme bildet dabei die zu Beginn des Jahres durchgeführte Follow up – Einschau. Bei dieser Prüfung, welche im Wesentlichen eine Nachfrage zur Umsetzung der im vergangenen Jahr ausgesprochenen Empfehlungen zum Inhalt hat, wird von der Kontrollabteilung eine verkürzte Stellungnahmefrist von 2 Wochen praktiziert. Dies einerseits deshalb, da die nachgefragten Empfehlungen in den geprüften Dienststellen, Einrichtungen und Rechtsträgern auf der Grundlage der bereits ergangenen Prüfberichte der Kontrollabteilung bekannt sind. Andererseits geht die Kontrollabteilung davon aus, dass im Zeitraum zwischen der von ihr vorgenommenen Prüfung und der Follow up – Einschau von den betroffenen Dienststellen bereits Bearbeitungs- bzw. Umsetzungsschritte im Zusammenhang mit den ausgesprochenen Empfehlungen gesetzt worden sind. Somit sind die ausgesprochenen und in der Follow up – Prüfung nachgefragten Empfehlungen von den Dienststellen, Einrichtungen und Rechtsträgern nicht von Grund auf neu zu bearbeiten, sondern ersucht die Kontrollabteilung darum, ihr den laufenden Bearbeitungsstand mitzuteilen und nachzuweisen.

Der Kontrollabteilung ist es wichtig zu erwähnen, dass es bislang zu keinen Problemen bei der Einhaltung der gewährten Fristen im Anhörungsverfahren gekommen ist. Lediglich in Einzelfällen mussten in der Vergangenheit Fristerstreckungen eingeräumt werden.

Nachdem die maßgeblichen Rechtsgrundlagen (IStR und MGO) keine weiteren zeitlichen Bestimmungen für die Abgabe einer Äußerung der betroffenen Dienststellen, Einrichtungen oder Rechtsträger normieren, regt die Kontrollabteilung an, die bislang von ihr gepflogene Praxis im Rahmen eines Beschlusses des Kontrollausschusses und/oder des Gemeinderates zu dokumentieren bzw. zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Der Beschlussvorschlag lautet wie folgt:

„Zur Durchführung des in § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegten Anhörungsverfahrens wird von der Kontrollabteilung ein Zeitraum von 4 Wochen vorgesehen. Für die jährlich stattfindende Follow up – Prüfung wird eine verkürzte Frist von 2 Wochen eingeräumt. Diese Fristen können in begründeten Fällen im Ermessen des Leiters der Kontrollabteilung verlängert werden.“

3 Vorgegangene Follow up – Einschau 2014

- 9 Diesem Bericht vorangegangen ist der Bericht über die Follow up – Einschau 2014 vom 13.03.2015, Zl. KA-00135/2014. Nach Vorberatung im gemeinderätlichen Kontrollausschuss am 08.04.2015 nahm der Gemeinderat den Bericht über die Follow up – Einschau 2014 in seiner Sitzung vom 23.04.2015 vollinhaltlich zur Kenntnis.
- 10 Im Rahmen des letztjährigen Follow up – Berichtes ist von der Kontrollabteilung der Stand zu 123 Empfehlungen abgefragt worden. Bei insgesamt 35 Empfehlungen dieser Einschau nahm die Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Prüfung eine erneute Nachschau vor. Von diesen 35 Empfehlungen der Kontrollabteilung waren 19 mit „wird in Zukunft entsprochen werden“, 12 mit „teilweise entsprochen“, 3 mit „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ und 1 mit „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“ kategorisiert. Das Ergebnis dieser für die Follow up – Einschau 2015 relevanten Empfehlungen ist nachstehend aufgelistet:

3.1 Follow up – Einschau 2014 / Bereich Stadtmagistrat Innsbruck

Prüfung Jahresrechnung 2008

(Bericht vom 03.11.2009)

- 11 Im Rahmen der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2008 der Stadtgemeinde Innsbruck hat die Kontrollabteilung in Verbindung mit der Behandlung des Personalaufwandes beim Kapitel „Nebengebühren und Zulagen“ stichprobenartig in die unter der Lohnart 398 – „Heizvergütung“ zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen. Resümierend zu diesem Kapitel wurde bemerkt, dass die der Gewährung der Heizvergütung zugrunde gelegten Kriterien seit damals 37 Jahren unverändert geblieben sind und allein schon aufgrund der in diesem Zeitraum ohne Zweifel stattgefundenen technischen Weiterentwicklung eine inhaltliche Überarbeitung der Richtlinien erforderlich scheint. In diesem Zusammenhang sollte auch die damals der Zuerkennung der Heizpauschalien unterstellte Überstundenleistung evaluiert werden. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Bezieher der Heizvergütung auch ein Überstundenpauschale erhalten. Da anzunehmen ist, dass ein Großteil der Heizarbeiten in den Bereich der Normalarbeitszeit fällt, müsste daher hinterfragt werden, ob diese Tätigkeiten nicht bereits durch den normalen Monatsbezug oder eben durch das Überstundenpauschale abgegolten werden.

Als Reaktion im Anhörungsverfahren hat das geprüfte Amt für Personalwesen angekündigt, dass die Frage, ob Heizvergütungen für Schulwarte und Hausmeister noch zeitgemäß und nicht schon durch den normalen Monatsbezug oder durch das Überstundenpauschale abgegolten sind, rasch aufgegriffen und in Gesprächen mit den betroffenen Dienststellen erörtert werde. Ein allfälliger Änderungsbedarf würde den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden.

In der Stellungnahme zum Follow up 2009 hat das Amt für Personalwesen bekannt gegeben, dass über ihr Ersuchen zur gegenständlichen Angelegenheit Stellungnahmen der IIG & Co KG und des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft eingelangt wären. Während sich die IIG & Co KG zusammengefasst für eine Überarbeitung des in Rede stehenden Nebengebührenbereiches aussprach, habe das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft ersucht, die Heizvergütung in der derzeitigen Form aufrecht zu halten. Seitens des Amtes für Personalwesen werde

die Angelegenheit weiter verfolgt und als nächster Schritt die vom Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft angeführten Begründungen hinterfragt.

Zum weiteren Fortgang der Angelegenheit im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 befragt, wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die seitens des Amtes für Personalwesen seinerzeit laufende Überarbeitung des Kataloges der Nebengebühren und Zulagen in einem weiteren Schritt auch die Überarbeitung der so genannten „Heizpauschalien“ umfassen werde.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2011 wurde zu den weiteren Maßnahmen in dieser Angelegenheit berichtet, dass seinerzeit eine Neustrukturierung der Nebengebühren allgemein in Vorbereitung sei, die – durch Wechsel bei den Verhandlungspartnern – beginnend mit dem Bereich „Straßenbetrieb“ nach den kommenden Wahlen zur Personalvertretung eingeleitet werde. Zug um Zug umfasse dies dann den Großteil der Nebengebühren und Zulagen. Aufgrund der Fülle könne ein präsumtiver Abschluss nicht in Aussicht gestellt werden.

Zum Status quo teilte das Amt für Personalwesen im Rahmen der Follow up – Einschau 2012 mit, dass die Neugestaltung des Nebengebührenkataloges aufgrund der Neuausrichtung und Überarbeitung des Bauhofkonzeptes ausgesetzt sei.

Auf die neuerliche Anfrage zum Stand der Angelegenheit wurde der Kontrollabteilung zum Follow up 2013 berichtet, dass seitens des Amtes für Personalwesen vorgesehen gewesen sei, im Jahr 2014 den Nebengebührenkatalog vor allem für Mitarbeiter im handwerklichen Dienst einer Überarbeitung zu unterziehen.

Erneut zum Fortgang im Zuge der Follow up – Einschau 2014 in dieser Sache befragt, informierte das Amt für Personalwesen, dass sich seit 2014 eine Arbeitsgruppe mit der Thematik „Nebengebührenkatalog für MitarbeiterInnen im handwerklichen Dienst“ beschäftige. Die Vorlage einer entsprechenden Novelle zur Nebengebührenverordnung sei nunmehr für 2015 vorgesehen.

Mit dem Feedback zur Follow up – Einschau 2015 teilte das Amt für Personalwesen der Kontrollabteilung mit, dass die Überarbeitung des Nebengebührenkataloges seitens der Arbeitsgruppe noch nicht abgeschlossen sei, die Eckdaten jedoch abgesteckt wurden und auch die Zentralpersonalvertretung diesbezüglich informiert wurde. Des Weiteren wurde zum Umsetzungsstand bekannt gegeben, dass zum Zeitpunkt der gegenständlichen Follow up – Einschau eine Datenerhebung laufe, um eine Kostengegenüberstellung vom bestehenden Zulagensystem zum geplanten Berechnungsmodus zu ermöglichen. Das geprüfte Amt informierte die Kontrollabteilung, dass nach dieser Kostengegenüberstellung und dem Entwurf für die Novelle der Nebengebührenverordnung die Beratungen mit den diesen Mitarbeiterkreis betreffenden amtsführenden Mitgliedern des Stadtsenates und die Einleitung des Verfahrens mit der Zentralpersonalvertretung I geplant sei.

Aufgrund der Fülle von Zuordnungen der neuen Zulagen und in weiterer Folge den damit verbundenen Rechenaufwand sei ein Abschluss und eine Vorlage an die zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung im Sommer 2016 angedacht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 12 Im Rahmen der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2010 der Stadtgemeinde Innsbruck hat die Kontrollabteilung in Verbindung mit der Prüfung des Personalaufwandes in die unter dem Titel „Belastungszulage“ unter den Lohnarten 350, 354 und teilweise 722 zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen.

Resümierend hat die Kontrollabteilung bemerkt, dass die Gewährung der Belastungszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen in der Vergangenheit zwar eine gewisse Berechtigung gehabt haben mag, dieser Aspekt aus heutiger Sicht aber nicht (mehr) zutrifft und diese zeitlichen Mehrleistungen von den Zulagenempfängern nachweislich auch nicht erbracht werden. Die Kontrollabteilung hielt daher eine inhaltliche Evaluierung der Anspruchsvoraussetzungen und Neugestaltung dieser Zulage für erforderlich.

Das in dieser Angelegenheit angesprochene Amt für Personalwesen hielt im Lichte der historischen Entwicklung eine inhaltliche Betrachtung und Überarbeitung der Belastungszulage für angebracht und notwendig. Dabei wurde als Arbeitsziel angedacht, die Zulage im Nebengebührenkatalog dem Grunde nach zu beschreiben und die Zulagenhöhe in Hundertsätzen des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, festzusetzen.

Darüber hinaus wurde im Sinne einer anzustrebenden Reduzierung der bestehenden Vielzahl von Arbeitstiteln eine Prüfung empfohlen, inwieweit der Empfängerkreis der Belastungszulage unter drei verschiedenen Lohnarten erfasst werden muss.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte das Amt für Personalwesen mit, dass der Empfängerkreis der Belastungszulage ab Jänner 2012 von drei auf eine Lohnart zusammengefasst werde.

Zum weiteren Fortgang im Rahmen der Follow up – Einschau 2011 befragt, hat das Amt für Personalwesen bekannt gegeben, dass die Belastungszulage zwischenzeitlich auf eine Lohnart zusammengefasst worden ist.

Eine Nachfrage der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2012, inwieweit die vom Amt für Personalwesen angekündigte inhaltliche Betrachtung und Überarbeitung der Belastungszulage in der Zwischenzeit realisiert worden ist, hat ergeben, dass die gegenständliche Thematik wegen der bereits angesprochenen Überarbeitung des Bauhofkonzeptes und der damit zusammenhängenden Aussetzung der Neustrukturierung der Nebengebühren noch keiner Lösung zugeführt worden ist.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2013 verwies der Leiter des Amtes für Personalwesen ebenfalls auf das Vorhaben, den Nebengebührenkatalog im Jahr 2014 vor allem für die Mitarbeiter im handwerklichen Dienst einer Überarbeitung unterziehen zu wollen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2014 nahm das Amt für Personalwesen wiederum Bezug auf die installierte Arbeitsgruppe zur Neuregelung der Nebengebühren und Zulagen für die MitarbeiterInnen im handwerklichen Dienst, wobei in weiterer Folge auch Zug um Zug eine Betrachtung und Überarbeitung der Nebengebühren und Zulagen für MitarbeiterInnen in der allgemeinen Verwaltung angekündigt wur-

de. Angemerkt wurde jedoch, dass die Belastungszulage eine Mehrleistungsvergütung gemäß § 5 Nebengebührenverordnung darstellt und nicht nur für quantitative, sondern auch für qualitative Mehrleistungen gewährt werden könne. Die derzeitigen Belastungszulagen würden daher für Leistungen, welche über den vom Mitarbeiter auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung (qualitative Mehrleistungen) hinausgehen, zuerkannt.

Als Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2015 wurde die ergänzende Anmerkung hinsichtlich der qualitativen Mehrleistung des Vorjahres vom Amt für Personalwesen nochmals ins Treffen geführt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung Sondervermögen der ehemaligen KUF

(Bericht vom 29.12.2011)

- 13 Das Sondervermögen der ehemaligen KUF war/ist in der Weise veranlagt, als einerseits in den Jahren 2003 und 2004 über Beschluss der Verwaltungskommission der KUF Investments in zwei ausschüttende mündelsichere Rentenfonds (bewerteter Ausweis per 31.12.2010 gesamt € 895.311,63) getätigt worden sind. Neben diesen Veranlagungen bestand/besteht ein Bank-Girokonto sowie ein Wertpapierverrechnungskonto (Gesamtausweis per 31.12.2010 € 236.547,97). Der Magistratsdirektor verfügte im Hinblick auf organisatorische Belange sowie Zuständigkeiten mit Aktennotiz vom 20.10.2011 unter anderem, dass die erstmalige und künftig laufende Prüfung/Evaluierung der Veranlagungen der KUF-Gelder durch die MA IV zu erfolgen hat. Dazu bemerkte die Kontrollabteilung, dass der Stand auf dem Bank-Girokonto ihrer Meinung nach deutlich zu hoch bemessen war. Zum Stichtag 30.09.2011 wurde auf dem Bankkonto ein Guthabenstand in Höhe von € 211.630,74 ausgewiesen. Als Mittelwert war auf dem Bankkonto im Zeitraum 01.04.2005 bis 30.09.2011 ein Guthaben von ca. € 227.500,00 verfügbar.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV bezüglich des hohen Guthabenstandes auf dem Bank-Girokonto zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang eine zinsbringendere Veranlagungsmöglichkeit besteht. Der Leiter des Referates Subventionen/Förderungen des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV sagte zu, eine Optimierung des (Gesamt-)Portfolios zu prüfen.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2012 informierte die MA IV darüber, dass die Veranlagungen (Rentenfondsanteile samt Kontoguthaben) mit Übernahme der Akten geprüft und bislang keine Änderungen vorgenommen worden wären. Dies vor allem mit der Begründung, dass die Veranlagungsprodukte (mündelsichere Rentenfondsanteile) dem Sicherheitsbedürfnis der Stadt Innsbruck entsprachen. Vom Sachbearbeiter wurde weiters darauf hingewiesen, dass diese bisherige Vorgangsweise vor dem Hintergrund der Entwicklung der beiden Fonds (Kurssteigerungen bei den betreffenden Rentenfonds durch fallendes Zinsniveau) bestätigt erschien. Nachdem das damalige Zinsniveau allerdings vermuten ließ, dass ein weiteres Sinken immer unwahrscheinlicher war, wurde seinerzeit in der MA IV die Neuausrichtung der Veranlagungen geprüft bzw. nach alternativen Veranlagungsmöglichkeiten gesucht.

Zur Follow up – Einschau 2013 teilte die MA IV mit, dass sich in der Veranlagung keine Änderungen ergeben hätten. Als einen wesentlichen Grund dafür wurde die Tatsache ins Treffen geführt, dass es bislang nicht möglich gewesen wäre, den zukünftigen jährlichen Kapitalbedarf des Gesundheitsvorsorgeprogrammes festzumachen. Diesbezügliche Abstimmungen zwischen der Personalvertretung und dem Amt für Personalwesen wären noch im Gange gewesen. Erst aufbauend auf dieses Ergebnis könne eine finanzwirtschaftlich sinnvolle und der Risikotragfähigkeit der Stadt Innsbruck entsprechende Veranlagungslösung erarbeitet werden. Unabhängig davon betonte die MA IV, dass sie bis zur Fertigstellung des Konzeptes natürlich bemüht wäre, das Vermögen unter Einhaltung der Risikovorgaben zinsbringend zu veranlagen.

Im Rahmen der letztjährigen Follow up – Einschau 2014 wurde von der zuständigen Dienststelle darauf verwiesen, dass bislang keine Anpassung der Veranlagung erfolgt sei. Die MA IV vertrat die Einschätzung, dass seitens des Amtes für Personalwesen und der Personalvertretung mit keinen Vorgaben hinsichtlich des jährlichen Kapitalbedarfes mehr zu rechnen wäre. Aus diesem Grund wurde angekündigt, die Neustrukturierung mit marktkonformen und zulässigen Veranlagungsinstrumenten schnellstmöglich umzusetzen. Eine entsprechende Umsetzungsmeldung an die Kontrollabteilung wurde avisiert.

Eine erneute Rückfrage beim zuständigen Sachbearbeiter ergab, dass bislang keine Änderungen bei der Veranlagung vorgenommen worden wären. Dies einerseits mit der Begründung, dass nach wie vor keine Einigkeit darüber bestehe, in welcher Höhe der jährliche Kapitalbedarf läge (bzw. liegen soll). Andererseits ermögliche die bisherige Beschlusslage in den städtischen Gremien nach Einschätzung der betroffenen Dienststelle keine gravierenden Eingriffe in die Veranlagung(en). Dies scheine allerdings mit dem Voranschlag für das Jahr 2016, welcher die Einnahme der gesamten finanziellen Mittel vorsähe, erstmalig in eine neue Richtung zu gehen. Um die Geldmittel einnehmen zu können, sei nämlich die Auflösung aller bestehenden Veranlagungen, welche aus Sicht der zuständigen Dienststelle damit als beschlossen anzusehen wäre, notwendig. Allerdings würde es für notwendig erachtet, im Vorhinein mit der PV bzw. dem Personalamt Einvernehmen über den weiteren Finanzbedarf herzustellen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

Prüfung Teilbereiche Winterdienst der Stadt Innsbruck

(Bericht vom 05.01.2012)

- 14 Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung u.a. fest, dass die Stadt Innsbruck innerhalb ihres Ortsgebietes die Erhaltung (Straßenreinigung, Erhaltungsarbeiten kleineren Umfangs, Winterdienst, etc.) bestimmter Landesstraßen (B und L) sowie die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (Wartung, Betrieb, Reinigung, u.a.m.) auf Landesstraßen L vertraglich übernommen hat. Das Ausmaß der zu betreuenden Landesstraßen (B und L) belief sich zum Prüfungszeitpunkt Dezember 2011 auf 15,900 bzw. 8,060 km.

Die hierfür der Stadt Innsbruck gebührenden Erhaltungsbeiträge (sowohl für die ehemaligen Bundesstraßen als auch für die Landesstraßen) haben letztmalig im Jahr 2002 eine Erhöhung erfahren. Im Zuge der Währungsumstellung wurde der für Landesstraßen seit 1997 verrechnete Vergütungssatz um € 1,31 erhöht bzw. auf € 4.180,00 gerundet. Zugleich ist der für die ehemaligen Bundesstraßen seit 01.01.1987 zur Verrechnung gelangte Vergütungssatz um € 0,87 auf € 13.300,00 pro Jahr und km angehoben worden.

Eine beispielhafte Wertsicherungsberechnung der Kontrollabteilung hat ergeben, dass die Stadt Innsbruck bei einer Indexierung des vom Land Tirol zu leistenden Erhaltungsbeitrages in den Jahren 2003 bis 2011 Mehreinnahmen in der Höhe von rd. € 400,0 Tsd. lukrieren hätte können.

Aus diesem Grund hat die Kontrollabteilung empfohlen, mit dem Land Tirol Kontakt aufzunehmen, um nach Möglichkeit im Verhandlungsweg eine Aufrollung der Erhaltungsbeiträge und einen eventuellen rückwirkenden Ausgleich der Steigerungsrate erzielen und in weiterer Folge eine Indexierung auch vertraglich verankern zu können.

Anlässlich der Behandlung des gegenständlichen Berichtes in der GR-Sitzung vom 26.01.2012 wurde der Beschluss gefasst, dass die Frau Bürgermeisterin „als für die städtischen Finanzangelegenheiten ressortzuständiges Mitglied des Stadtsenates ersucht wird, sicherzustellen, dass mit dem Land Tirol Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden, eine Wertanpassung der mit der Stadt Innsbruck zur Verrechnung gelangenden Vergütungssätze bzw. Erhaltungsbeiträge für die Erhaltung von im Stadtgebiet liegenden Landesstraßen B (ehemalige Bundesstraßen) und Landesstraßen L zu erreichen“.

- 15 Der Umfang der von der Stadt Innsbruck übernommenen Aufgaben (Wartung und Instandhaltung bestimmter Straßenzüge) war den Übereinkommen vom 11.12.1973 bzw. 14.06.1978, abgeschlossen einerseits mit dem Bund und andererseits mit dem Land Tirol, zu entnehmen.

Unter anderem hat sich im Zusammenhang mit der Erhaltungslänge der Landesstraße L 8 (Dörfer Straße) seit dem Inkrafttreten des mit dem Land Tirol im Jahr 1978 abgeschlossenen Übereinkommens eine Änderung ergeben. Der Kontrollabteilung wurde mitgeteilt, dass seit einigen Jahren ein kleiner Teil der Rumer Straße als Fortführung der Arzler Straße mitbetreut wird.

Die Kontrollabteilung regte daher an zu klären, ob der Stadt Innsbruck in Bezug auf die Betreuung der zusätzlichen Erhaltungslänge der Landesstraße L 8 (Dörfer Straße) künftig ein höherer als der in den letzten Jahren vom Land Tirol gewährte Erhaltungsbeitrag gebührt. Zudem wurde angeregt, um eine eventuell mögliche Aufrollung der in den vergangenen Jahren vom Land Tirol gewährten Beitragsleistungen bemüht zu sein.

- 16 Jedenfalls sollte mit dem Land Tirol Kontakt aufgenommen werden, um das im Jahr 1978 abgeschlossene Übereinkommen zu adaptieren bzw. zu überarbeiten und zur Verbesserung der Transparenz sämtliche zu betreuende Straßenzüge in ein einziges Vertragskonvolut aufzunehmen.

Ferner hielt die Kontrollabteilung fest, dass eine Kostenbeteiligung der Bundesstraßenverwaltung für die Errichtung und Erhaltung aller Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs trotz mehrerer Anläufe beim Amt der Tiroler Landesregierung bisher nicht erreicht werden konnte. Im Jahr 2002 wurden zwar die von der Stadt Innsbruck betreuten ehemaligen Bundesstraßen B in Landesstraßen B umgewandelt, das mit dem Land zu diesem Zeitpunkt bestehende Übereinkommen jedoch keiner Aktualisierung zugeführt.

Da die für die ehemaligen Bundesstraßen B vertraglich festgelegte Beitragsleistung „nur“ die Aufwendungen für die Erhaltung der Straßen und nicht, wie bei den Landesstraßen L, sowohl die Kosten für die Erhaltung der Straßen als auch für die Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs umfasst, war nach Ansicht der Kontrollabteilung zu prüfen, ob der vom Land Tirol gewährte Kostenersatz den tatsächlichen Aufwendungen für die Wartung und Instandhaltung entspricht (entsprechen kann). Sollte sich bestätigen, dass die vom Land Tirol für die Landesstraßen B gewährte Beitragsleistung zu gering ist, war nach Meinung der Kontrollabteilung mit dem Land Tirol über die Angemessenheit des Erhaltungsbeitrages zu verhandeln.

In seiner damaligen Stellungnahme hat der Leiter des Amtes für Straßenbetrieb mitgeteilt, dass er gemeinsam mit dem Amt für Tiefbau (und bei Bedarf mit Unterstützung des Amtes für Präsidialangelegenheiten) mit dem Land Tirol Kontakt aufnehmen werde, um im Verhandlungsweg eine zufriedenstellende Lösung herbeizuführen.

Zur Follow up – Einschau 2012 berichtete das Amt für Straßenbetrieb der MA III, dass in Bezug auf die Ausarbeitung einer neuen Vereinbarung zur Erhaltung der Landesstraßen L und B im Stadtgebiet von Innsbruck u.a. auf Weisung des Magistratsdirektors eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden ist, welche aus drei städtischen Mitarbeitern sowie zwei Sachbearbeitern des Amtes der Tiroler Landesregierung besteht. Ziel dieser Arbeitsgruppe war es, bis Sommer 2013 einen Vertragsentwurf auszuarbeiten, der die Übertragung der Straßenerhaltung der Landesstraßen L und B an die Stadt Innsbruck neu regelt.

In der Stellungnahme zur Follow up – Prüfung 2013 teilte der Vorstand des Amtes für Straßenbetrieb mit, dass Grundlagen für einen Vertragsentwurf in der oben angesprochenen Arbeitsgruppe ausgearbeitet wurden, die Ausformulierung des Vertragsentwurfes aus terminlichen Gründen jedoch noch nicht abgeschlossen war. Die geprüfte Dienststelle nahm an, dass bis Mitte März 2014 der Vertragsentwurf fertiggestellt sein und nach Freigabe durch die Arbeitsgruppe in weiterer Folge dem dafür zuständigen städtischen Gremium zur politischen Behandlung vorgelegt werde.

In ihrer Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2014 gab das Amt für Straßenbetrieb der MA III bekannt, dass auf „Grund des Projektes ‚Landesstraßendienst 2020‘ die Ausarbeitung eines Vertragsentwurfes durch die Landesstraßenverwaltung deutlich länger gedauert hat“. Ein erster Entwurf wurde der Stadt Innsbruck vom Land Tirol am 12.09.2014 übermittelt, wobei dieser noch mehrere offene Punkte enthalten hat. Für die Fertigstellung des Vertragsentwurfes waren zudem noch weitere magistratsinterne Besprechungen erforderlich.

Zur weiteren Entwicklung der Angelegenheit im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau befragt, berichtete der Leiter des Amtes für Straßenbetrieb, dass der oben angesprochene Vertragsentwurf (vom 12.09.2014) betreffend die betriebliche und bauliche Erhaltung von Landesstraßen in der Stadt Innsbruck adaptiert

und am 13.10.2015 der Landesstraßenverwaltung zur weiteren Bearbeitung übermittelt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung Mobile Überwachungsgruppe der Stadt Innsbruck

(Bericht vom 14.06.2012)

18 Gemäß der zur Regelung des Dienstbetriebes der MÜG vom zuständigen Amtsvorstand mit 10.06.2011 in Kraft gesetzten Dienstanweisung 06/11-MÜG vom 09.06.2011 standen zum damaligen Prüfungszeitpunkt für den Dienstbetrieb der MÜG insgesamt 5 Dienstfahrzeuge zur Verfügung. Nach Rücksprache mit dem Amtsvorstand finden die Dienstfahrzeuge ausschließlich zu dienstlichen Zwecken Verwendung. Die Kontrollabteilung nahm eine stichprobenhafte Prüfung der betreffend die Dienstfahrzeuge geführten Fahrtenbücher vor.

Dabei ergaben sich aus Sicht der Kontrollabteilung die folgenden – zusammengefasst aufgelisteten – Feststellungen bzw. Schwachstellen:

- In den meisten Fällen vermisste die Kontrollabteilung eine Angabe über den Grund der Fahrt. Dazu merkte die Kontrollabteilung an, dass sich die Fahrtenbucheintragungen im Bereich der MÜG offenbar grundsätzlich darauf beschränkten, dass der Fahrer bei Übernahme des Dienstfahrzeuges den Anfangs-Kilometerstand und bei Übergabe des Dienstfahrzeuges an den Fahrer der folgenden Dienstschrift den Kilometer-Endstand vermerkt. Exaktere Fahrtenbuchaufzeichnungen (bspw. pro Dienstfahrt) wurden nicht geführt.
- Die Übereinstimmung zwischen den Angaben über die gefahrenen Kilometer bzw. der rechnerisch ermittelten Differenz zwischen dem Kilometer-Anfangsstand und Kilometer-Endstand war nicht immer gegeben. Vielfach betrug die Abweichung lediglich 1 Kilometer, was wohl auf entsprechende Auf- bzw. Ab-rundungen zurückzuführen war. In Einzelfällen ergaben sich allerdings auch größere Abweichungen (in Extremfällen bis zu 117 Kilometer).
- Vereinzelt fehlte die Angabe der gefahrenen Kilometer zur Gänze und konnten die gefahrenen Kilometer in diesen Fällen lediglich als Subtraktion zwischen dem Kilometer-Anfangsstand und dem Kilometer-Endstand errechnet werden.
- In einzelnen Fällen war eine Übereinstimmung zwischen dem Kilometer-Endstand mit dem Kilometer-Anfangsstand der folgenden Fahrtenbucheintragung nicht gegeben (in den von der Kontrollabteilung geprüften Fällen Abweichungen bis zu 100 Kilometer). Es ergaben sich vereinzelt auch Fahrtenbucheintragungen, bei denen der Kilometer-Anfangsstand deutlich geringer war, als der Kilometer-Endstand der vorigen Fahrtenbucheintragung (in Extremfällen bis zu 81 Kilometer).
- Vereinzelt waren die Fahrtenbucheintragungen unvollständig, indem bspw. die Eintragung des Kilometer-Endstandes oder Angaben über das Fahrtdatum bzw. den Fahrer fehlten.

Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen empfahl die Kontrollabteilung, die Führung von Fahrtenbüchern im Zusammenhang mit den im Bereich der MÜG in Verwendung stehenden Dienstfahrzeugen zu optimieren. Im Anhörungsverfahren führte der zuständige Amtsvorstand aus, dass hinsichtlich der künftigen Führung

der Fahrtenbücher seinerzeit die Dienstanweisung 06/12-MÜG erging, mit der zusätzlich eine elektronische Erfassung der Fahrtdaten vorgeschrieben worden war. Damit würde die Überprüfbarkeit (jederzeitiger Zugriff auf die Daten für den Vorgesetzten) erleichtert und sollten insbesondere Rechenfehler künftig hintangehalten werden. Eine Erfassung der Gründe der Dienstfahrten erschien dem Amtsvorstand nicht zweckmäßig, da die Fahrzeuge im Bereich der MÜG im Streifendienst eingesetzt sind und sich dadurch der Grund der jeweiligen Fahrt laufend ändern kann.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2012 wurden der Kontrollabteilung als Nachweis Auszüge der elektronischen Fahrtenbücher zur Verfügung gestellt. Eine Verifizierung der diesbezüglichen Erfassungen ergab eine erhebliche Verbesserung im Vergleich zur Situation bei der damaligen Prüfung, wenngleich von der Kontrollabteilung erneut vereinzelt „Erfassungs- bzw. Übertragungsdifferenzen“ zu beanstanden waren. Ergänzend wurde darüber informiert, dass als weitere Maßnahme mit Schreiben vom 30.10.2012 bei der MA I – Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik eine Erweiterung der bestehenden Software-Anwendung „VSTR“ beantragt worden wäre. Mit dieser Anwendung sollte das elektronische Fahrtenbuch künftig mit der Dienstzeiterfassung verknüpft werden, womit sodann ohne weitere Erhebungen die Rechtmäßigkeit von Dienstfahrten dokumentiert wäre.

Zum Fortgang in dieser Sache informierte der Vorstand des Amtes für allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen im Zuge der Follow up – Einschau 2013 darüber, dass die beantragte Erweiterung der EDV-Anwendung „VSTR“ durch die MA I – Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik aus budgetären Gründen zurückgestellt worden wäre.

Im Rahmen der letztjährigen Follow up – Prüfung teilte der Amtsvorstand mit, dass die Adaptierung der EDV-Anwendung durch die zuständige Dienststelle der MA I auch im Jahr 2014 nicht realisiert worden wäre. Als Ersatzmaßnahme seien die „händischen“ Kontrollen der Fahrtenbücher durch den Amtsvorstand intensiviert worden. Dabei hätten hinsichtlich der Kilometer-Abrechnung keinerlei Unregelmäßigkeiten festgestellt werden können.

Anlässlich der aktuellen Rückfrage der Kontrollabteilung beim Leiter des Amtes für allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen informierte dieser darüber, dass die beantragte Änderung der Software VSTR im Frühsommer 2015 erfolgt und mit Wirkung vom 01.07.2015 für alle Dienstfahrzeuge des Amtes ein elektronisches Fahrtenbuch in Betrieb genommen worden ist. Durch diese EDV-Lösung wäre nunmehr sichergestellt, dass es zu keinen Rechenfehlern bei der Führung des Fahrtenbuches mehr kommt. Weiters sei auch ausgeschlossen, dass der Abschluss eines Eintrags im Fahrtenbuch „vergessen“ wird, da eine neue Fahrt erst nach Abschluss der vorausgehenden erfolgen kann.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Jahresrechnung 2012

(Bericht vom 30.10.2013)

- 19 Im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung 2012 der Stadtgemeinde Innsbruck hat die Kontrollabteilung in Verbindung mit der Einschau in das Kapitel Voranschlags-unwirksame Gebarung u.a. den auf der Vp. 9/-365800/900 – Allgemeine Finanz-

verwaltung, Verschiedene Durchlaufende Gelder ausgewiesenen Kassenrest von - € 4.280.327,44 geprüft. Dieser setzte sich im Wesentlichen aus einer kurzfristigen – abrechnungstechnisch im Gestellungsbetrieb geführten – Veranlagung in Höhe von € 4.500.000,00 und aus einem der Stadt Innsbruck vererbten Geldbetrag in Höhe von € 213.554,00 zusammen.

Im Zuge der Verifizierung des vererbten Geldbetrages haben Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass aufgrund eines Testamentes aus dem Jahr 2009 eine Privatperson die Stadt Innsbruck (dezidiert den Kindergarten Sadrach) als Erben eingesetzt hat. Mit dem voraussichtlichen Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens Mitte 2012 ist mit einer Erbschaft zwischen € 200.000,00 und € 230.000,00 gerechnet worden. Nachdem der Kindergarten Sadrach inzwischen jedoch aufgelassen wurde, sind die involvierten Dienststellen (Amt für Präsidialangelegenheiten, Amt für Kinder- und Jugendbetreuung) übereingekommen, im Sinne der Erblasserin die Erbschaft dem Kindergarten Hötting zu widmen.

In der Folge hat der StS in seiner Sitzung vom 10.10.2012 in dieser Angelegenheit den nachstehenden Beschluss gefasst:

„1. Der im Verlassenschaftsverfahren nach geerbte Geldbetrag in Höhe zwischen € 200.000,00 und € 230.000,00 ist von der Stadtgemeinde Innsbruck bis zur Entscheidung über die weitere Verwendung dieses Erbes fruchtbringend und mündelsicher anzulegen.

2. Die MA V, Amt für Kinder- und Jugendbetreuung, wird beauftragt, dem Stadtsenat geeignete, nachhaltige Projekte zur Verwendung dieses Erbes in Beachtung der Zweckwidmung der Erblasserin zu unterbreiten.“

Im Zusammenhang mit Punkt 2 des oben angeführten StS-Beschlusses hinsichtlich der Ausarbeitung von Projekten für den KG Hötting zur Verwendung des Erbes erhielt die Kontrollabteilung nach Rücksprache mit der damaligen Vorständin des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung der MA V die Auskunft, dass für das Jahr 2013/2014 noch keine entsprechenden Projekte in Planung wären. Die Kontrollabteilung empfahl seinerzeit, gemäß dem oben angeführten Punkt 2 des StS-Beschlusses um die Ausarbeitung von geeigneten Projekten für den KG Hötting im Sinne der Erblasserin bemüht zu sein.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens zur Follow up – Einschau 2013 teilte das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung ehestens entsprochen werde. Das Amt würde sich in Kooperation mit der Leitung des Kindergartens Hötting um eine möglichst rasche Umsetzung bemühen.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2014 wurde vom Amt für Kinder- und Jugendbetreuung berichtet, dass auf Amtsebene bzw. mit der Leitung des städt. Kindergartens Hötting über geeignete Projekte nachgedacht worden wäre. Aufgrund des Führungswechsels auf Amtsebene im Feber 2014 sei es im Frühjahr nicht möglich gewesen, geeignete Maßnahmen zu finden, die eine Investition im Bereich des doch recht hohen Geldbetrags rechtfertigen hätten können. Die Veranlagung des Erbes wäre deshalb mit Ende September 2014 von der Finanzabteilung verlängert worden. Es sei von Amtsseite jetzt auch die Innsbrucker Immobilien Gesellschaft miteingebunden worden, um evtl. ein bauliches Projekt im KG Hötting entwickeln zu können.

Auf die neuerliche Anfrage zum Stand der Angelegenheit im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau wurde vom nunmehrigen Amt für Kinder, Jugend und Generationen (damals Amt für Kinder- und Jugendbetreuung) der MA V mitgeteilt, dass mit Stadtsenatsbeschluss vom 17.06.2015 das Amt für Kinder, Jugend und Generationen mit der räumlichen und pädagogischen Konzipierung von drei städt. Kinderkrippen beauftragt worden sei.

Der Standort KG Hötting sei von Frau Bürgermeisterin im Hinblick auf die Verwendung des geerbten Geldbetrages befürwortet worden. Das Amt für Präsidialangelegenheiten habe am 12.06.2015 versichert, dass die geplante Verwendung mit der Zweckwidmung der Erblasserin einhergehen würde. Am 19.01.2016 habe eine Begehung der Räumlichkeiten im KG Hötting mit der pädagogischen Fachaufsicht des Landes Tirol und MitarbeiterInnen der IIG stattgefunden, um vorab zu klären, ob die Räumlichkeiten den rechtlichen Richtlinien entsprächen und welche Adaptierungen notwendig sein würden. Im Ergebnis seien die Räumlichkeiten von Seiten des Landes genehmigt worden.

Die Stadtsenatsvorlage – unter anderem für die Verwendung des Erbes für den Umbau einer Kinderkrippe im KG Hötting – sei im Frühjahr 2016 geplant und mit dessen Beschluss müsste das Erbe Ende 2016 Verwendung gefunden haben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung Teilbereiche Innsbrucker Ferienzug

(Bericht vom 22.03.2013)

20 Im Rahmen dieser Prüfung hat die Kontrollabteilung eine Durchleuchtung der Aufgabenstellung vorgenommen und dabei festgestellt, dass in der Geschäftseinteilung für den Stadtmagistrat Innsbruck als Teil der MGO alle jene Agenden aufgezählt sind, die vom Amt für Kinder- und Jugendbetreuung als Ganzes zu besorgen sind. Das Referat Kinder- und Jugendförderung ist darin namentlich nicht genannt, aus der Art der Aufgaben sind jedoch indirekt folgende Tätigkeiten dem Referat zugeordnet:

- Jugendförderung
- Unterstützung von Jugendzentren
- Durchführung bzw. Unterstützung von Jugendveranstaltungen sowie
- Kinderferienaktionen, insbesondere die Durchführung des Innsbrucker Ferienzuges

Laut Auskunft der Referatsleiterin müssten die Kinderferienaktionen getrennt vom Innsbrucker Ferienzug gesehen werden. Bei den Kinderferienaktionen handle es sich nämlich um Ferienlager, welche nicht vom Referat organisiert und veranstaltet, sondern nur subventionsmäßig betreut werden. Insofern sollte eine entsprechende Präzisierung in der Geschäftseinteilung vorgenommen und in diesem Rahmen auch der seit Sommer 2010 speziell für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren angebotene „teenXpress“ aufgenommen werden.

Die Kontrollabteilung empfahl, die in der Geschäftseinteilung der MGO beim Amt für Kinder- und Jugendbetreuung aufgezählten Aufgaben auf den Wortlaut „Organisation und Durchführung der Ferienzüge und des teenXpress“ abzuändern und die Kinderferienaktionen (Ferienlager) separat anzuführen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass sie der Empfehlung nachkommen und die Aufgaben in der Geschäftseinteilung der MGO beim Amt für Kinder- und Jugendbetreuung entsprechend abändern lassen werde.

Zur diesbezüglichen Anfrage im Rahmen des Follow up 2013 berichtete die geprüfte Dienststelle, dass die zuständigen Stellen gebeten worden seien, nach Möglichkeit die Aufgaben in der Geschäftseinteilung der MGO beim Amt für Kinder- und Jugendbetreuung entsprechend anzupassen.

Im Zuge der vergangenen Follow up – Prüfung 2014 teilte die Leiterin des Referates Kinder- und Jugendförderung mit, dass die empfohlene Änderung noch immer nicht erfolgt sei und noch in Bearbeitung stehe.

Anlässlich der diesjährigen Follow up – Einschau 2015 wurde vom Referat Kinder- und Jugendförderung mitgeteilt, dass der damaligen Empfehlung der Kontrollabteilung nachgekommen worden sei. Allerdings wurde der entsprechende Änderungsvorschlag seitens der Abteilungsleitung verschoben, da eine Neustrukturierung der beiden Ämter für Kinder- und Jugendbetreuung und für Erziehung, Bildung und Gesellschaft bevor stand. Die Änderung der Geschäftseinteilung der MGO werde beim Amt für Kinder, Jugend und Generationen bei nächster Gelegenheit durchgeführt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 21 Die Analyse der Teilnehmer nach ihrer Herkunft ist nach Meinung der Kontrollabteilung insbesondere in der Zusammenschau mit der Erlössituation insofern von besonderem Interesse, als auch das Land Tirol in den Prüfungsjahren 2010 und 2011 einen geringen Zuschuss von je € 4,0 Tsd. zu den Ferienzügen bzw. den „teenXpress“ geleistet hat. In Relation zu den in den Jahresrechnungen 2010 und 2011 der Stadtgemeinde Innsbruck im UA 259020 – Ferienzug ausgewiesenen Abgängen in der Höhe von € 180,0 Tsd. bzw. € 132,2 Tsd. erschien der Kontrollabteilung dieser Beitrag des Landes Tirol sehr gering, zumal € 4,0 Tsd. rechnerisch nur einem Anteil von rd. 2,2 % am Abgang des Jahres 2010 und lediglich rd. 3,0 % am Abgang des Jahres 2011 entsprechen. Würde man beispielsweise den Zuschuss des Landes Tirol von € 4,0 Tsd. auf die Gesamtanzahl der Teilnehmer aus Umlandgemeinden im Jahr 2011 (4.312 Personen) umlegen, so hätte das Land Tirol in diesem Jahr jeden Teilnehmer aus den Umlandgemeinden mit (nur) € 0,93 unterstützt.

Ergänzende Recherchen der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit zeigten, dass das Land Tirol im Jahr 2012 überhaupt keinen finanziellen Beitrag zu den Ferienzügen und den „teenXpress“ geleistet hat.

Da sich die Quote der Teilnehmer aus den Umlandgemeinden an den Ferienzügen und dem „teenXpress“ in den Jahren 2011 und 2012 immerhin in einer Bandbreite von 4,6 % bis 28,7 % bewegt hatte und damit deutlich über dem rechnerischen prozentmäßigen Anteil des Landes Tirol am Abgang dieser Veranstaltungsreihe der Stadtgemeinde Innsbruck gelegen ist, empfahl die Kontrollabteilung mit dem Land Tirol in Kontakt zu treten, um im (politischen) Verhandlungsweg eine nachhaltige Anhebung des Beitrages des Landes Tirol zu dieser Veranstaltungsreihe

und damit eine adäquate Abgeltung der Kosten der Teilnehmer aus den Umlandgemeinden zu erreichen.

In der Stellungnahme dazu betonte die Leiterin des Referates Kinder- und Jugendförderung, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung nachgekommen werde, eine Kontaktaufnahme auf politischer Ebene mit den zuständigen Stellen des Landes Tirol sei bereits geplant.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2013 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass eine Kontaktaufnahme auf politischer Ebene mit den zuständigen Stellen des Landes Tirol erfolgt sei. Allerdings konnte im Jahr 2013 leider keine Erhöhung, aber wiederum eine Subvention von € 4,0 Tsd. erzielt werden.

Anlässlich der Follow up – Prüfung 2014 informierte die Leiterin des Referates Kinder- und Jugendförderung die Kontrollabteilung, dass parallel zum üblichen Formularansuchen an das JUFF des Landes Tirol auch ein Schreiben des Herrn Vizebürgermeisters an die zuständige Landesrätin mit der Bitte um Unterstützung von € 12.000,00 für das Jahr 2015 ergangen ist.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens zur aktuellen Follow up – Einschau 2015 wurde der Kontrollabteilung von Seiten des Referates Kinder- und Jugendförderung mitgeteilt, dass die zuständige Landesrätin für das Kalenderjahr 2015 eine maximale Förderung für den Innsbrucker Ferienzug und TeenXpress in Höhe von € 3.610,00 zugesprochen hat. Dieser Subventionsbetrag wurde in der städtischen Buchhaltung im Oktober 2015 vereinnahmt. Allerdings konnte auch im Jahr 2015 abermals keine Erhöhung erzielt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

Prüfung Amt für Sport

(Bericht vom 18.09.2013)

- 22 Die Kontrollabteilung wurde im Rahmen ihrer stichprobenartigen Prüfung auf ein Mietverhältnis aufmerksam, dessen Kosten in den Jahren 2012 und 2011 vorerst der Kostenstelle 5315001 – Kunsteislaufplätze zugeordnet und in weiterer Folge anteilmäßig auf die Kostenträger KELPs aufgeteilt worden sind.

Recherchen dazu haben ergeben, dass die Stadt Innsbruck mit Vertrag vom 05.03.1961 insgesamt 21.710 m² eines Grundstückes in Igls zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung einer Bob- und Rodelbahn in Bestand genommen hat. Im Jahr 1978 wurden lt. Schreiben der MA IV vom 11.01.1978, Zl. MA IV-231/1978, von der ursprünglich angemieteten Fläche nur mehr 7.000 m² benötigt. Anlässlich der Bestandverlängerung im Jahr 1991 wurde die angemietete Fläche durch das damalige städtische Vermessungsamt neu vermessen und im Lageplan mit 7.127 m² ausgewiesen.

Am 02.05.2001 wurde in dieser Angelegenheit ein neuer Mietvertrag abgeschlossen, wobei sich das Flächenausmaß auf 6.762 m² reduziert hat. Zweck dieses Mietvertrages war die Verwendung des nördliche Teiles des Gst. 884/1 KG Igls für den Betrieb der Bob- und Rodelbahn, wobei es der Stadt Innsbruck gestattet ist, die Bestandfläche auch für andere sportliche und sonstige Veranstaltungen zu verwenden.

Der Mietzins wurde einvernehmlich mit jährlich brutto ATS 50,0 Tsd. (rd. € 3,6 Tsd.) festgelegt. Zugleich wurde eine Wertbeständigkeit vereinbart, wobei der VPI 1996 mit der Indexzahl des Monats Feber 2001 als Ausgangsbasis dient. Das gegenständliche Mietverhältnis begann (rückwirkend) mit 01.03.2001 und sah ein Vertragsende zum 28.02.2011 vor. Kraft einer Zusatzvereinbarung vom 10.09.2009 wurde das bisherige Vertragsverhältnis vorzeitig auf unbestimmte Zeit verlängert.

Im Jahr 2012 hat der Bestandzins für die Anmietung der Grundstücksfläche im Ausmaß von 6.762 m² rd. € 4,5 Tsd. (2011: rd. € 4,4 Tsd.) betragen und ist von der Stadt Innsbruck bezahlt und über die Kostenstelle 5315001 Kunsteislaufplätze prozentuell den Kostenträgern KELP Baggersee, Igls, Hötting West und Sparkasse sowie im Jahr 2011 auch dem Kostenträger Rapoldipark zugerechnet worden.

Hierzu bemerkte die Kontrollabteilung, dass gemäß Gesellschaftsvertrag der OSVI der Gesellschaft die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der durch Fruchtgenussvertrag mit der Stadtgemeinde Innsbruck überlassenen Anlagen und Einrichtungen (u.a. die Bob- und Rodelbahn Igls) obliegt. Es wurde daher angeregt zu prüfen, inwieweit der jährlich anfallende Mietzins weiterhin von der Stadt Innsbruck getragen werden soll, zumal dieser einen Aufwand der OSVI darstellt, der sich aus der Besorgung der jeweiligen Aufgaben der Gesellschaft ergibt.

In ihrer Stellungnahme gab das Amt für Sport bekannt, dass umgehend mit der MA I bzw. der OSVI Gespräche aufgenommen werden. Sollte der jährliche Mietzins weiterhin vom Amt für Sport zu tragen sein, werde eine entsprechende Kostenstelle „Bob- und Rodelbahn“ bei der MA IV beantragt.

Darauf Bezug nehmend berichtete das Amt für Sport als Reaktion zur Follow up – Einschau 2013, dass mit der OSVI und der MA I Gespräche aufgenommen worden sind und eine Lösung bis zum Sommer 2014 angestrebt werde.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2014 gab das Amt für Sport bekannt, dass noch keine Einigung betreffend die Übernahme der Ausgaben für das gegenständliche Mietverhältnis erzielt werden konnte und „derzeit zuständigkeitshalber Gespräche zwischen der MA IV und der OSVI“ geführt werden.

Dem der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2015 übermittelten Schreiben (E-Mail) der MA IV vom 11.08.2015 ist zu nun entnehmen, dass der Leiter des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft die Aufgabe übernommen hat, eine gesonderte Haushalts- und Kostenstelle für die Entrichtung des in Rede stehenden Mietzinses einzurichten. Dazu hat jedoch das Amt für Sport darauf hingewiesen, dass die entsprechende Umsetzung noch nicht erfolgt ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 23 Im Zuge ihrer Einschau hat die Kontrollabteilung auch das Inventarwesen des Amtes für Sport einer Prüfung unterzogen. Dabei stellte die Kontrollabteilung fest, dass dem Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung für die Jahre 2012, 2011 und 2010 keine Inventaränderungsanzeigen übermittelt worden sind.

Vom Inventarverantwortlichen des Amtes für Sport der MA V erhielt die Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit die Auskunft, dass gegenwärtig kein dienststellenbezogenes Bestandsverzeichnis verwaltet wird.

Die Kontrollabteilung hat daher mit Nachdruck empfohlen, ein den Erfordernissen der MGO entsprechendes Bestandsverzeichnis zu führen, um einerseits der in Geltung stehenden Verfügung (Dienstanweisung des MD) nachzukommen und andererseits einen adäquaten Überblick über sämtliche Anlagegüter der Dienststelle sicherzustellen.

Diesbezüglich teilte der Leiter des Amtes für Sport in seiner Stellungnahme mit, dass im Jahr 2011 von einer ehemaligen Mitarbeiterin der MA IV das Inventar der betreffenden Dienststelle neu aufgenommen bzw. mit dem tatsächlichen Ist-Stand erfasst worden sei. In weiterer Folge wäre diese Datei nicht mehr evaluiert worden. Auf Basis dieser Verzeichnisse wäre eine aktuelle Inventaränderungsanzeige nicht möglich gewesen.

Mit dem neuen Mitarbeiter im Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung der MA IV wäre im Februar 2013 vereinbart worden, den Inventarbestand im Amt für Sport (Amträumlichkeiten) neu aufzunehmen, um auf Basis dieses neuen Bestandsverzeichnisses eine aktualisierte Verwaltung des Inventares in der betreffenden Dienststelle fortzuführen.

Die Führung der Inventarlisten im Bereich der Sportanlagen auf Basis von Excel-Tabellen sei auf Grund der sehr hohen Anzahl an inventarisierungspflichtigen (Klein-)Gegenständen, die vielfach auf zwei oder mehreren Sportanlagen eingesetzt werden und demzufolge in einer eigenen Sammelkartei zu führen sind, umfangreicher. Die Listen würden geführt, seien aber zu aktualisieren.

In der Rückmeldung zur Follow up – Einschau 2013 wurde berichtet, dass es Ziel sei, im Jahr 2014 das bestehende Kassenprogramm um eine Lager- bzw. Inventarverwaltung zu erweitern, wobei die neue Softwarelösung im Herbst/Winter 2014 in Vollbetrieb übergehen soll.

Zum nunmehrigen Stand der Angelegenheit hat der Leiter der angesprochenen Dienststelle berichtet, dass eine eigenständige EDV Lösung für das Sportamt leider nicht möglich sei, da im Jahr 2017 eine „gesamte Inventarisierungs- und Lagerhaltungssoftware für mehrere städtische Dienststellen seitens der IT angekauft bzw. installiert“ werde. Aufgrund dieser Entscheidung seien die bestehenden Excel-Listen aktualisiert und eine eigenständige Inventarisierungsliste (Excel) erstellt worden. Seit Herbst 2014 werden sämtliche Einrichtungsgegenstände im Sportamt erfasst. Beginnend mit dem Jahr 2015 erfolge die jährliche Inventur.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung dazu haben ergeben, dass dem für die Inventarisierung zuständigen Mitarbeiter zum Prüfungszeitpunkt Anfang Februar 2015 händisch ausgefüllte Bestandslisten der Sportplatz-Zentrale und des Sportplatzes Wiesengasse zur Aktualisierung der Lagerverwaltung des Amtes für Sport übermittelt worden sind.

Laut erhaltener Auskunft erfolgt die sehr zeitaufwändige Aufarbeitung der Altbestände laufend nach Maßgabe der vorhandenen Personalressourcen und wird diese spätestens mit der Migration des Inventarbestandes in die neue Software-Lösung „GeOrg“ abgeschlossen sein. Ein Mitarbeiter des Amtes für Sport ist als Projektmitglied im Bereich Anlagenbuchhaltung in die im Jahr 2017 in Betrieb ge-

hende Software-Lösung „GeOrg“ eingebunden, welche wiederum eine Änderung im Bereich der Inventarisierung (inkl. Input des Amtes für Sport) vorsehen wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Belegkontrollen IV. Quartal 2013

(Bericht vom 14.02.2014)

24 Der Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, IV. Quartal 2013, wurde nach Vorberatung im städtischen Kontrollausschuss am 13.03.2014 vom GR der LH Innsbruck in seiner Sitzung am 27.03.2014 behandelt. In diesem Rahmen wurde der Antrag des Kontrollausschusses beschlossen, dass

1. die rechtlichen Voraussetzungen zur Anordnung der Ausübung des Dienstsports für die MitarbeiterInnen der Mobilen Überwachungsgruppe (MÜG) geschaffen werden und
2. im Sinne der Gleichbehandlung der MitarbeiterInnen die Ämter befragt werden, inwieweit textile Ausstattung abseits der Dienstkleidung erforderlich ist und in welchen Ämtern die MitarbeiterInnen bereits über die normale Dienstkleidung hinaus (z.B. Funktionsunterwäsche) ausgestattet worden sind. Auf Basis des Befragungsergebnisses sollen die Dienstbekleidungs Vorschriften überarbeitet werden.

Zum Follow up 2014 hat die Kontrollabteilung den Umsetzungsstand in dieser Sache hinterfragt:

Zu Punkt 1 des Antrages wies der Magistratsdirektor in seiner Funktion als Leiter des inneren Dienstes darauf hin, dass die Anordnung des Dienstsportes nicht in die Zuständigkeit des Stadtsenates, sondern in die Kompetenz der Bürgermeisterin falle. Die MitarbeiterInnen der Mobilen Überwachungsgruppe müssten aufgrund ihres Aufgabengebietes und des belastenden Schichtdienstes körperlich belastbar und fit sein. So bestimme § 38a Abs. 2 lit. b IStR, dass die städtischen Organe der öffentlichen Aufsicht über die erforderliche körperliche Eignung verfügen müssen. Zum Erhalt dieser sei ein regelmäßiger Dienstsport notwendig.

So habe Frau Bürgermeisterin am 15.09.2014 den Dienstsport für die MitarbeiterInnen der Mobilen Überwachungsgruppe wie folgt verfügt:

„Die MitarbeiterInnen der Mobilen Überwachungsgruppe haben zum Erhalt ihrer körperlichen Einsatzfähigkeit regelmäßig Dienstsport auszuüben. Dieser soll nach dienstlicher Verfügbarkeit durchschnittlich wöchentlich 90 Minuten betragen und nach den Anweisungen des zuständigen Amtsvorstandes durchgeführt werden.“

Ergänzend wurde berichtet, dass das Amt für Präsidialangelegenheiten die Deckungsbestätigung des Versicherers eingeholt habe. Dieser habe mitgeteilt, dass die MitarbeiterInnen der MÜG auch während der Ausübung des Dienstsportes versichert seien. Der Empfehlung wurde in diesem Punkt aus Sicht der Kontrollabteilung entsprochen und im Bericht KA-00206/2015 vom 13.03.2015 zur Follow up – Einschau 2014 dementsprechend festgehalten.

Im Follow up 2014 wurde zu Punkt 2 des Antrages mitgeteilt, dass dem Beschluss des Gemeinderates folgend magistratsweit der Bedarf an textiler Ausstattung außerhalb der Dienstbekleidung erhoben worden sei. Das Ergebnis habe das Amt für Personalwesen in die Anlage zur Dienstbekleidungsvorschrift (Beschluss des GR vom 31.03.1963) eingearbeitet. Der Entwurf der Anlage sei der Zentralpersonalvertretung zur Stellungnahme übermittelt worden, welche zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Follow up – Einschau jedoch noch nicht vorlag.

Im Falle einer positiven Stellungnahme erfolge die Veröffentlichung des Anhanges, worüber das Büro des Magistratsdirektors unverzüglich informieren werde.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens der Follow up – Einschau 2015 berichtete das Amt für Personalwesen, dass die in Aussicht gestellte Anlage zur Dienstbekleidungsvorschrift betreffend der magistratsweiten Bedarfserhebung am 24.03.2015 den Abteilungsleitungen übermittelt wurde und diese aufgefordert wurden, Anträge auf Änderungen dieser Anlage beim Amt für Personalwesen einzubringen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

Prüfung Amt für Berufsfeuerwehr

(Bericht vom 05.02.2014)

- 25 Zur Funktion der Offiziere in der amtsinternen Organisation führte die Kontrollabteilung aus, dass die Bereitschaftsoffiziere die Einsätze der Branddienstmannschaft leiten, wofür nach der Dienstzweigeverordnung der LH Innsbruck u.a. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren technischen Lehranstalt erforderlich ist. Gleichzeitig sind die Bereitschaftsoffiziere im Rahmen der amtsinternen Organisation der BFI Sachbearbeiter für ein bestimmtes Sachgebiet. In diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass im Referat „Infrastruktur und Einsatzdienst“ der für den Bereich „vorbeugender Brandschutz“ verantwortliche Sachbearbeiter ebenfalls die Offiziersausbildung absolviert hat und einen Offiziersrang bekleidet, aufgrund der fehlenden HTL-Matura jedoch nicht als Bereitschaftsoffizier eingesetzt wird.

Im Hinblick auf die zur Erhöhung der produktiven Arbeitszeit für Sachbearbeitungstätigkeiten von Offizieren angedachte Installierung eines weiteren Bereitschaftsoffiziers empfahl die Kontrollabteilung, das in der Dienstzweigeverordnung verankerte Erfordernis der HTL-Matura zu hinterfragen.

Im Rahmen der Stellungnahme berichtete die BFI, dass in der letzten Gemeinderatssitzung des Jahres 2013 die seitens des Amtes gestellten Anträge auch auf einen zusätzlichen Bereitschaftsoffizier nicht berücksichtigt worden seien. Da zur Zeit der Offizier des vorbeugenden Brandschutzes eine vollständige Offiziersausbildung absolviert hat und lediglich anstelle der HTL-Matura eine „normale“ Matura vorweisen kann, werde auch seitens der BFI eine entsprechende Änderung der Dienstzweigeverordnung befürwortet. Im Zusammenhang mit den neuen Ausbildungswegen für zukünftige Bereitschaftsoffiziere (z.B. ein Lehrabschluss mit einer AHS-Matura) würde sich auch die Flexibilität bei Ausschreibungen erhöhen.

Das Amt für Personalwesen wies darauf hin, dass die Erhöhung der absoluten Anzahl an Bereitschaftsoffizieren im Dienststand der BFI nicht nur unter dem Aspekt der im Raum stehenden Erhöhung der produktiven Arbeitszeit für Sachbearbeitungstätigkeiten, sondern auch unter dem Blickwinkel einer sparsamen und wirtschaftlichen Personaleinsatzplanung zu betrachten sein werde. Die Erhebungen für eine Gesamtschau würden zeitgerecht und für eine abschließende Betrachtung zum Dienstpostenplan 2015 abgeschlossen sein. Desgleichen werde die Überarbeitung der Dienstzweigeverordnung im Sinne der ausgesprochenen Empfehlung nach einer Öffnung der Zugangsvoraussetzungen für Bereitschaftsoffiziere einer Prüfung unterzogen werden.

Als Feedback zur Follow up – Einschau 2014 teilte das Amt für Personalwesen mit, dass die Überarbeitung der städtischen Dienstzweigeverordnung in Evidenz sei und gemeinsam mit anderen zu adaptierenden Regelungsinhalten in einer gemeinsamen Novelle erfolge. Ein Erledigungszeitpunkt könne derzeit noch nicht genannt werden.

Die in dieser Angelegenheit erfolgte Abfrage während der diesjährigen Follow up – Einschau 2015 bezüglich der Erledigung zeigte, dass die im Vorjahr angesprochene Änderung der Dienstzweigeverordnung mit 15.10.2015 im Gemeinderat beschlossen und das Erfordernis der HTL-Matura für Bereitschaftsoffiziere ersatzlos gestrichen wurde. Die Verordnung trat mit 01.01.2016 in Kraft.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 26 Bezüglich der Kostenvorschreibung für die Brandsicherheitswachen wurde festgestellt, dass die den Veranstaltern verrechneten Tarife nicht den tatsächlichen Aufwand der Stadtgemeinde decken. Um dies zu erreichen, müssten zumindest auch die Dienstgeberanteile (bei Vertragsbediensteten rd. 26 %) berücksichtigt werden.

Im Sinne der Kostenwahrheit hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Verrechnungsmodalitäten entsprechend zu adaptieren und Überlegungen anzustellen, inwieweit den Veranstaltern über den tatsächlichen Nebengebührenaufwand hinaus ein prozentueller Zuschlag als Abgeltung für den Verwaltungsaufwand berechnet werden sollte.

In der Stellungnahme kündigte die BFI an, dass es diesbezüglich Änderungen in den Vereinbarungen – sowohl mit der Bau- und Feuerpolizei als auch dem Amt für Personalwesen – mit dem Ziel geben werde, kostendeckende Einnahmen für den Stadtmagistrat zu tätigen. Für die Brandsicherheitswachdienste sollte dem entsprechend auch der Dienstgeberanteil bzw. ein Zuschlag für den Verwaltungsaufwand verrechnet werden, wobei die Höhe vom Amt für Personalwesen festzusetzen sein werde.

Zum Umsetzungsstand in dieser Sache befragt, berichtete die BFI anlässlich der Follow up – Einschau 2014, dass der Aufwand erhoben worden sei und die Erhöhung der vorzuschreibenden Kosten für Leistungen der BFI sowie der Bau- und Feuerpolizei mit dem Beschluss der neuen Tarifordnung im März 2015 umgesetzt werden sollte. Darüber hinaus sei eine jährliche Anpassung vorgesehen.

Eine neuerliche Abfrage des Status quo während der diesjährigen Follow up – Einschau 2015 brachte das Ergebnis, dass die neue Tarifordnung noch nicht beschlossen wurde. Ein Beschluss der Tarifordnung soll laut Auskunft der BFI bis Juli 2016 im Gemeinderat erfolgen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 27 Den damaligen Prüfungsunterlagen war u.a. zu entnehmen, dass die BFI im Jahr 2008 ein Fahrzeugkonzept für das Feuerwehrwesen der Stadt Innsbruck erarbeitet bzw. erstellt hat. Aus dem gegenständlichen Fahrzeugkonzept ging hervor, dass die Stadt Innsbruck grundsätzlich dem Ankauf von Fahrzeugen aus Eigenmitteln der FF („Kameradschaftskasse“) zustimmt, wenn diese auch die Instandhaltungskosten (Reifen, Schneeketten, Reparaturen, etc.) dieser Fahrzeuge übernehmen. Dazu hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass die Aufwendungen für die Instandhaltung sämtlicher Fahrzeuge jedoch die BFI trägt.

Aus diesem Grund wurde empfohlen, die Übernahme der Instandhaltungskosten bei Fahrzeugselbstbeschaffungen aus Eigenmitteln der „Kameradschaftskasse“ neu festzulegen.

Diesbezüglich sicherte die Berufsfeuerwehr in ihrer Stellungnahme zu, mit dem Bezirksfeuerwehrausschuss Kontakt aufzunehmen, die weitere Vorgehensweise innerhalb des Bezirksausschusses zu beschließen und allfällige Änderungen dem StS zur Entscheidung vorzulegen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2014 teilte die Berufsfeuerwehr hierzu mit, dass im Fahrzeugkonzept 2015 (eingereicht am 20.01.2015) die Empfehlung der Kontrollabteilung berücksichtigt worden sei. Eine positive Beschlussfassung des StS werde abgewartet.

Mit Beschluss des StS vom 04.02.2015 wurde der Empfehlung, die Instandhaltungskosten bei Fahrzeugbeschaffungen aus Eigenmitteln der „Kameradschaftskasse“ neu zu regeln, Folge geleistet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 28 Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Zeitraum von 2008 bis 2012 mehrere Feuerwehrfahrzeuge im Sinne einer „steueroptimierten Beschaffung“ von der IVB angekauft worden sind. Im Gegenzug erhielt die IVB für jede Anschaffung eine Kapitaltransferzahlung in Form einer Gesellschaftereinlage auf Basis des Nettoaufwandes.

Wie die Durchsicht der Prüfungsunterlagen zeigte, ist in den Jahren 2010 und 2012 nicht nur der Nettomietzins, sondern irrtümlich auch der Steuerbetrag vom jährlichen Gesellschafterzuschuss an die IVB in Abzug gebracht worden. Des Weiteren ist die Gesellschaftereinlage 2010 um die im Jahr 2009 verrechnete Umsatzsteuer reduziert worden. Darüber hinaus ist der IVB im Jahr 2013 eine zusätzliche Gesellschaftereinlage in der Höhe von rd. € 77,0 Tsd. gewährt worden. Dieser Betrag diente zur Kompensation der in den Vorjahren in zu geringer Höhe geleisteten Gesellschafterzuschüsse.

Darauf Bezug nehmend ergab die Prüfung, dass der IVB aus der Vermietung von Sonderfahrzeugen den Zeitraum 2009 bis 2012 betreffend noch ein marginaler Betrag (€ 30,00) zustehen würde.

Die Kontrollabteilung sprach daher die Empfehlung aus, den noch offenen Betrag zu begleichen und künftig einerseits auf die ordnungsgemäße Verbuchung der Mietzinse (Fahrzeuge) und andererseits auf die Berechnung der Gesellschafterzuschüsse in korrekter Höhe besonderes Augenmerk zu legen.

Laut Stellungnahme der MA IV werde, um die ordnungsgemäße Verbuchung des offenen Betrages von € 30,00 sicherzustellen, mit den betroffenen Stellen eine Besprechung vereinbart und die Erledigung entsprechend betrieben.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2014 berichtete der Leiter des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft, dass die Verrechnung des in Rede stehenden Betrages „im Zuge der Gegenverrechnung der Betriebsabgangsdeckung IVB“ erfolge und daher keine weitere Zahlung notwendig sei.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2015 hat die Kontrollabteilung den aktuellen Stand der Erledigung beim Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling schriftlich abgefragt, bis zur Fertigstellung ihres Berichtes jedoch keine Antwort erhalten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 29 Des Weiteren sind die Vertragsparteien übereingekommen, die von der IVB angeschafften Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände (z.B. Drehleiter) nach dem Ende ihrer Nutzungsdauer mittels Schenkung, Verkauf zum Buchwert, etc. in das Vermögen der Stadt Innsbruck zu übertragen.

Um nach Ablauf der geplanten Nutzungsdauer eine Übernahme der vertragsgegenständlichen mobilen Vermögensgegenstände in das Eigentum der Stadt Innsbruck zu gewährleisten, hat die Kontrollabteilung empfohlen, sich ehestmöglich mit der IVB in Verbindung zu setzen und um eine für alle Vertragsparteien zufriedenstellende Lösung bemüht zu sein.

Die Anregung der Kontrollabteilung wurde zustimmend aufgenommen. Für die diesbezügliche Umsetzung werde lt. Stellungnahme das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft mit der IVB und den zuständigen Dienststellen das Einvernehmen herstellen und schriftlich präzisieren.

Zum Status quo teilte das betreffende Amt im Rahmen der Follow up – Einschau 2014 mit, dass die Überprüfung der verschiedenen Möglichkeiten hinsichtlich des Übergangs der Fahrzeuge in das Eigentum der Stadt Innsbruck vom Prokuristen der IVB (erst) am 05.02.2015 vorgenommen werde.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2015 gab der Leiter des Amtes Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV dazu bekannt, dass in der Zwischenzeit keine diesbezüglichen Gespräche stattgefunden haben. Er werde jedoch mit allen betroffenen Dienststellen und Organisationseinheiten ein Koordinierungsgespräch vereinbaren und Detailabwicklungen besprechen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 30 Auch stellte die Kontrollabteilung fest, dass nicht alle Ausrüstungsgegenstände der FF im Bestandsverzeichnis der BFI erfasst worden sind. Laut Aussage des für das Inventarwesen der BFI verantwortlichen Mitarbeiters ist dieser Mangel u.a. auf die Beschaffung jener Wirtschaftsgüter der FF zurückzuführen, die zum einen über Ansuchen der FF vom LFV bestellt und bezahlt und zum anderen der Ankauf über den LFV abgewickelt, jedoch aus Mitteln der Kameradschaftskassen der FF bezahlt worden sind.

Hierzu merkte die Kontrollabteilung an, dass gem. § 19 „Führung der Kasse, Verwaltung des Vermögens“ der Anlage 1 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 20.05.2003 i.d.g.F. zur Durchführung des LFG 2001 (Satzung der Freiwilligen Feuerwehren) dem Kassier die Führung der Kasse sowie die Verwaltung des Vermögens obliegt. Unter anderem hat er die Aufgabe der Führung von Inventaraufzeichnungen wahrzunehmen. Dabei ist nach den Bestimmungen der eben angesprochenen Verordnung der Tiroler Landesregierung (§ 21) für die in Verwendung der FF stehenden beweglichen Anlagegüter ein Inventarverzeichnis auf vorgesehenen „Inventarkontoblättern“ zu führen und eine Gliederung nach Gruppen (Fahrzeuge und Anhänger, Maschinen und maschinelle Anlagen, Armaturen und Schläuche, Gerätschaften und Werkzeuge etc.) vorzunehmen. Aus dem Verzeichnis sollten der Bestand, der Eigentümer, der Anschaffungswert sowie das Anschaffungsdatum und alle Bestandsveränderungen entnommen werden können.

Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, am Ende oder zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres am Standort der jeweiligen FF eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen und die Änderungen in das Inventarverzeichnis der BFI aufzunehmen. Eine laufende Bestandsaufnahme durch die FF mittels eben angesprochener „Inventarkontoblätter“ nimmt die Kontrollabteilung dabei als gegeben an.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass hinsichtlich einer lückenlosen Inventarisierung mit dem Bezirksfeuerwehrverband und in weiterer Folge mit allen Kassieren der FF Kontakt aufgenommen werde. Jedenfalls werde am Ende eines Wirtschaftsjahres am Standort aller FF eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt.

Zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau 2014 waren noch nicht alle Inventarlisten der FF bei der BFI eingelangt.

In seiner Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2015 teilte das Amt Berufsfeuerwehr mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung nachgekommen und das Inventar der BFI aktualisiert worden ist. Die Änderungen im Bereich der FF wurden dabei in das Inventarverzeichnis der BFI aufgenommen und werde dieses künftig jährlich ergänzt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 31 Gemäß Rundschreiben des Amtes für Personalwesen der MA I – Allgemeine Verwaltungsdienste vom 23.09.2002 wird für städtische Mitarbeiter nur dann ein Kostenzuschuss für Betriebsausflüge gewährt, wenn die Veranstaltung von einer Abteilung oder mit Zustimmung des Abteilungsleiters von einem Amt oder Referat durchgeführt wird. Der jährliche Antrag auf Gewährung eines Kostenzuschusses ist vom jeweiligen Vorgesetzten abzuzeichnen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt über das Referat Stadtkasse der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung.

Recherchen der Kontrollabteilung dazu haben ergeben, dass in den geprüften Jahren 2012 und 2011 entgegen den Bestimmungen im Rundschreiben vom 23.09.2002 die Kostenzuschüsse jener Mitarbeiter, die den Betriebsfeierlichkeiten fern geblieben sind, nicht an das Referat Stadtkasse der MA IV rückerstattet worden sind.

Jedenfalls waren auf Anregung der Kontrollabteilung die in den geprüften Jahren infolge der Antragstellung unzutreffend behobenen Kostenzuschüsse dem Referat Stadtkasse der MA IV zu refundieren.

Dazu war der seinerzeitigen Stellungnahme zu entnehmen, dass die vergangenen Kostenzuschüsse evaluiert und allfällige unzutreffenden Kostenzuschüsse rückerstattet werden würden.

Auf Anfrage der Kontrollabteilung in der Follow up – Einschau 2014 gab der Amtsleiter diesbezüglich bekannt, dass die Abrechnung der vergangenen, über die PV ausbezahlten Beträge, trotz Urgenz, erst am 27.01.2015 vorgelegt worden sind. Die der Berufsfeuerwehr übermittelten Unterlagen werden „zu einer sofortigen Retourenrechnung führen“.

Wie aus einem Aktenvermerk vom 21.05.2015 ersichtlich ist, wurde dem Branddirektor-Stellvertreter der BFI ein Betrag in Höhe von gesamt € 4.810,00 übergeben und in weiterer Folge von der Stadt Innsbruck auf der Vp. 2.162010.813100 – Berufsfeuerwehr, Nebenerlöse-Kantine vereinnahmt. Ferner war dem in Rede stehenden Schriftstück zu entnehmen, dass somit allen Forderungen der Stadt Innsbruck gegenüber der für die BFI zuständigen DPV nachgekommen worden sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 32 Der im Jahr 2013 im Rahmen der Impulsförderung „Nachträglicher Lifteinbau“ ausbezahlte Gesamtbetrag in Höhe von € 171.991,13 betraf – gemessen an den Aktenzahlen aus der städt. Registratur – insgesamt 28 Akten. Der überwiegende Teil dieser Akten bzw. der diesbezüglichen Dokumentationen und Berechnungen war für die Kontrollabteilung vollständig nachvollziehbar. Bei insgesamt 6 Akten ergaben sich Feststellungen und Empfehlungen, wovon die Anregung zu 1 Akt bereits im Rahmen der Follow up – Einschau des Vorjahres vollständig umgesetzt worden ist:

Städtischer Annuitätenzuschuss für 12 Jahre
trotz lediglich 10-jähriger Darlehenslaufzeit (5 Akten):

Bei insgesamt 5 Akten war für die Kontrollabteilung auffallend, dass die der Förderung zugrunde liegenden Wohnhaussanierungsdarlehen entsprechend den Zusicherungen des Landes Tirol offensichtlich mit einer Laufzeit von 10 Jahren vereinbart worden waren. Demgemäß setzte das Land Tirol seine jeweiligen Förderungen in Form der 25 %igen Annuitätenzuschüsse bei den Endabrechnungen für eine Laufzeit von 10 Jahren (also 20 halbjährliche Annuitätenzuschüsse) fest. Im Unterschied zur Landesförderung wurde die städtische Förderung (ebenso 25 %iger Annuitätenzuschuss bei halbjährlicher Auszahlung) zeitlich nicht für die Dauer der 10-jährigen Darlehenslaufzeit festgesetzt, sondern für eine fiktive Darlehenslaufzeit von 12 Jahren (somit 24 halbjährliche Annuitätenzuschüsse) bemessen. Durch diese Vorgehensweise ergab sich bei einer gesamthaften Betrachtung des städtischen Förderungsbeitrages (Summe der Annuitätenzuschüsse über die Laufzeit) ein höherer Förderbetrag der Stadt Innsbruck als jener des Landes Tirol. Hinsichtlich der 5 betreffenden Akten errechnete die Kontrollabteilung einen gesamten Differenzbetrag (über die Laufzeit von 12 Jahren) in Höhe von € 10.671,60 zu Lasten der Stadt Innsbruck. Die vom GR in Kraft gesetzten Führungsrichtlinien sehen zwar vor, dass die städtische Impulsförderung in Form der Gewährung von Annuitätenzuschüssen in der Höhe von 25 % der im Sinne der Wohnhaussanierungsrichtlinien des Landes Tirol förderbaren Gesamtbaukosten auf eine Laufzeit von 12 Jahren erfolgt. Trotz dieses Umstandes wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die in den aufgezeigten Akten gewählte Vorgehensweise (Annuitätenzuschuss auf 12 Jahre, obwohl die Darlehenslaufzeit lediglich 10 Jahre beträgt) letztlich dazu führt, dass die Stadt Innsbruck über die Förderlaufzeit von 12 Jahren einen höheren Förderungsgesamtbetrag bezahlt als das Land Tirol.

Die Kontrollabteilung empfahl der Fachdienststelle zu prüfen, ob diese Vorgehensweise (Förderung der Stadt Innsbruck höher als jene des Landes Tirol) den tatsächlichen Intentionen der Förderung (Verdoppelung der Landesförderung) entspricht. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollte die städtische Impulsförderung (25 %iger Annuitätenzuschuss der Stadt Innsbruck) mit der Förderung des Landes in zeitlicher Hinsicht „gleichgeschaltet“ werden. Das bedeutet, dass bei einer lediglich 10-jährigen Laufzeit des Wohnhaussanierungsdarlehens die städtische Förderung auch nur für diese tatsächliche Darlehenslaufzeit ausbezahlt wird. Auch inhaltlich wäre diese Vorgehensweise für die Kontrollabteilung logisch, da in der aufgezeigten Berechnungs- und Auszahlungsmodalität im 11. und 12. Jahr ein städtischer Annuitätenzuschuss an den Förderungsempfänger bezahlt wird, obwohl das Wohnhaussanierungsdarlehen bereits nach 10 Jahren gänzlich getilgt sein wird.

Das Amt für Wohnungsservice erklärte in seiner damals abgegebenen Stellungnahme nochmals das Zustandekommen der von der Kontrollabteilung aufgezeigten betragslichen Differenzen. Gleichzeitig kündigte die betroffene Dienststelle an, ein Jahr vor dem Auslaufen des zehnjährigen Darlehens beim Bauträger anzufragen, ob eine Verlängerung der Laufzeit auf zwölf Jahre (so wie es die städtischen Förderungsrichtlinien vorsehen) vorgenommen wird. Für den Fall, dass die jeweilige Darlehenslaufzeit nicht verlängert wird, werde die Auszahlung der städtischen Annuitätenzuschüsse nach Auslaufen der zehnjährigen Darlehen eingestellt. Die restlichen städtischen Annuitätenzuschüsse (für das aus damaliger Sicht fiktive 11. und 12. Jahr der Darlehenslaufzeit) verfallen dann.

Unter Anerkennung der in diesem Punkt vom Vorstand des Amtes für Wohnungsservice abgegebenen Stellungnahme wurde von der Kontrollabteilung in ihrer Anmerkung eine Klarstellung vorgenommen. Dies insofern, als von ihr darauf hingewiesen wurde, dass die von der Fachdienststelle beabsichtigte Vorgehensweise (allfällige Einstellung der städtischen Annuitätenzuschüsse im fiktiven 11. und 12. Jahr der Darlehenslaufzeit) von der Kontrollabteilung nicht empfohlen worden ist. Letztlich kann das vom Amtsvorstand im seinerzeitigen Anhörungsverfahren beschriebene Procedere dazu führen, dass der Förderungswerber (bzw. die in den betroffenen Objekten wohnenden Mieter) maßgebliche städtische Fördermittel verliert (verlieren). Die einfachste Bereinigungsvariante sah die Kontrollabteilung in dem von ihr vorgeschlagenen Procedere, die städtischen Annuitätenzuschüsse mit jenen des Landes in zeitlicher Hinsicht „gleichzuschalten“. Dies würde natürlich bedingen, dass die städtischen Annuitätenzuschüsse entgegen den vom Gemeinderat beschlossenen Förderungsrichtlinien für eine Darlehenslaufzeit von 10 Jahren ausbezahlt werden; somit wären der Landes- und Stadtzuschuss in ihrer betragslichen Höhe und ihrer Laufzeit identisch. Für diese zur Bereinigung der von der Kontrollabteilung aufgezeigten „Ausnahmefälle“ beschriebene Vorgehensweise wäre natürlich ein separater Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

In der letztjährigen Stellungnahme hielt die zuständige Dienststelle fest, dass sie die Abänderung der Laufzeit der Annuitätenzuschüsse von zwölf auf zehn Jahre und die Neuberechnung wegen der vom Bauträger falsch gewählten Kreditlaufzeit für nicht zielführend hält. Es wäre mit dem Leiter der Hausverwaltung des betroffenen Bauträgers Kontakt aufgenommen worden. Der Bauträger werde alsbald beim Kreditgeber die Verlängerung der Kreditlaufzeit auf 12 Jahre veranlassen. In weiterer Folge sei beabsichtigt, den Annuitätendienst des Bauträgers so anzupassen, dass die Tilgung des Kredites unter Einbeziehung der Annuitätenzuschüsse der Stadt (und des Landes) erst mit Ende des zwölften Jahres abschließt. Damit sei gewährleistet, dass die Stadt die für die zwölfjährige Kreditlaufzeit korrekten Annuitätenzuschüsse leistet. Die Dienststelle kündigte an, nach durchgeführter Kreditverlängerung der Kontrollabteilung weiter zu berichten.

Aktuell informierte der Vorstand des Amtes für Wohnungsservice unter Beischluss entsprechender Dokumentationen darüber, dass vom Bauträger der Nachweis des kreditgewährenden Bankinstitutes über die erfolgte Verlängerung der Darlehenslaufzeit von 10 auf 12 Jahre erbracht worden wäre. Diese Information sei umgehend an das Land Tirol (Abteilung Wohnbauförderung) zur Abänderung der bisher auf eine Laufzeit von 10 Jahren abgestimmten Annuitätenzuschüsse weitergeleitet worden. Damit betrachte die zuständige Dienststelle die Angelegenheit als endgültig abgearbeitet; die städtischen Annuitätenzuschüsse wurden somit seit Beginn

der Darlehensrückzahlung in korrekter Höhe ausbezahlt. Mit der Verlängerung der Laufzeit werde auch die Intention der Förderungsrichtlinien erfüllt, durch Wahl der längst möglichen Laufzeit der Annuitätenzuschüsse mit 12 Jahren die Belastung der Mieter möglichst gering zu halten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

33 Dem Amt für Wohnungsservice sind gemäß den Bestimmungen der Magistratsgeschäftsordnung unter anderem auch die Aufgaben

- Prüfung von Förderungsansuchen für Wohnhaussanierungen und Impulsförderungen sowie
- Bearbeitung Mietzinsbeihilfe-Ansuchen, Mietzins- und Wohnbeihilfenberatung

zugeordnet. Die vom Referat Wohnbauförderung im Rahmen der Produkte 4411 – Wohnhaussanierungsförderung, 4412 – Bürgerinformation und Beratung sowie 4413 – Mietzins- und Annuitätenbeihilfe ausgeführten Tätigkeiten sind in den zugrunde liegenden Produktbeschreibungen dokumentiert. Eine rechtliche Grundlage in Form von konkreten gesetzlichen Bestimmungen bzw. schriftlichen Übereinkünften, worin die in der Wohnhaussanierungsförderung des Landes Tirol von der Stadt zu verrichtenden Tätigkeiten festgeschrieben sind, existierte nach Rücksprache mit dem Vorstand des Amtes für Wohnungsservice nicht. Auch im Bereich der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe waren die von der Stadt Innsbruck durchgeführten Tätigkeiten nicht (schriftlich) festgelegt bzw. von jenen des Landes nicht (schriftlich) abgegrenzt. Diese Umstände betonte die Kontrollabteilung deshalb, da die Stadt Innsbruck in diesen beiden Förderbereichen nach ihrer Einschätzung deutlich umfassendere Tätigkeiten verrichtet, als andere Tiroler Gemeinden:

Die Abwicklung der vom Land Tirol gewährten Wohnbau- und Wohnhaussanierungsförderung erfolgt (überwiegend) dezentral in den Bezirkshauptmannschaften (Imst, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte und Schwaz). Der Stadtmagistrat Innsbruck wird vom Land Tirol als Einreichstelle für Ansuchen auf Wohnhaussanierungsförderung in Innsbruck angegeben. Das Referat Wohnbauförderung führt im Bereich der Wohnhaussanierung umfangreiche Tätigkeiten aus (Beratung, Baukontrolle, Vorprüfung, Endabrechnung), welche bei anderen Gemeinden von den Bezirkshauptmannschaften bzw. von der Abteilung Wohnbauförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung selbst erledigt werden.

Auch bei der Abwicklung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe unterscheidet sich der diesbezügliche verwaltungstechnische Ablauf von dem in anderen Tiroler Gemeinden praktizierten Procedere. Die Beihilfeansuchen sind beim zuständigen Gemeinde(Stadt)amt (bzw. beim Stadtmagistrat Innsbruck) einzubringen. Die Gemeinden überprüfen und bestätigen die Richtigkeit der Angaben, verpflichten sich zur Übernahme des Kostenanteiles und leiten die Ansuchen sodann zur weiteren Bearbeitung an das Land weiter. Vom Referat Wohnbauförderung werden im Zusammenhang mit der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe weit umfangreichere Tätigkeiten (Beihilfeberatung, Berechnung der Beihilfe etc.) entfaltet.

Die Kontrollabteilung empfahl der zuständigen Dienststelle Überlegungen anzustellen, in Zusammenarbeit mit dem Land Tirol in den Themenbereichen „Wohnhaussanierung“ sowie „Mietzins- und Annuitätenbeihilfe“ eine Ablauforganisation insofern schriftlich festzulegen, als darin klar festgeschrieben werden soll, welche

Aufgaben von der Stadtgemeinde Innsbruck zu erledigen und welche Tätigkeiten vom Land Tirol (Abteilung Wohnbauförderung) auszuführen sind.

Zum damaligen Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung wurden die vom Referat Wohnbauförderung betreffend die Bearbeitung von Wohnhaussanierungsanträgen sowie Mietzins- und Annuitätenbeihilfeansuchen durchgeführten Tätigkeiten vollständig von der Stadtgemeinde Innsbruck finanziert. Auf den Kostenträgern 4410011 – Wohnhaussanierungsförderung, 4410021 – Bürgerinformation und Beratung sowie 4410041 – Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wurden für das Jahr 2013 (direkte) Personalkosten (also ohne Umlagekosten) in Höhe von insgesamt € 405.109,00 (€ 162.775,00, € 63.644,00 bzw. € 178.690,00) ausgewiesen. Im Zusammenhang mit der von der Kontrollabteilung empfohlenen schriftlichen Festlegung einer Ablauforganisation (Tätigkeiten des Landes Tirol bzw. der Stadt Innsbruck) regte die Kontrollabteilung zusätzlich an zu hinterfragen, welche Aufgaben definitiv von der Stadt Innsbruck übernommen werden müssen und welche Arbeitsschritte vom Land Tirol auszuführen sind. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Stadt Innsbruck in den Bereichen Wohnhaussanierung sowie Mietzins- und Annuitätenbeihilfe Tätigkeiten verrichtet, welche dem Land Tirol zuzuordnen sind, empfahl die Kontrollabteilung, mit dem Land Tirol als Ausgleich dafür über eine finanzielle Beteiligung an den diesbezüglichen Kosten zu verhandeln.

Im Zusammenhang mit den von der Kontrollabteilung ausgesprochenen Empfehlungen beschrieb der Vorstand des Amtes für Wohnungsservice in der seinerzeitigen dazu abgegebenen Stellungnahme historische Entwicklungen in Bezug auf den Tätigkeitsumfang des Referates Wohnbauförderung in den Bereichen Wohnhaussanierung sowie Mietzins- und Annuitätenbeihilfe:

Vorweg wurde von ihm darüber informiert, dass die Stadtgemeinde Innsbruck vor rund 50 Jahren Servicestellen für die Sachbereiche Wohnhaussanierung mit Wohnbauförderung-Eigenheime sowie Mietzins- und Annuitätenbeihilfe eingerichtet habe. Kernaufgaben dieser Dienststellen waren die Beratung und Unterstützung der Innsbrucker Bürgerinnen und Bürger bei der Einreichung von Förderungs- bzw. Beihilfeansuchen. Nach dem Wissensstand des Vorstandes des Amtes für Wohnungsservice führten diese Dienststellen aber von Anfang an auch die Bearbeitung der Anträge mit Berechnung der Förderungen und Beihilfen durch.

Wohnhaussanierung:

Im Jahr 1994 sei bereits einmal mit dem Land Tirol über eine Kostenbeteiligung an den Personalaufwendungen für den Sachbereich Wohnhaussanierung verhandelt worden. Damals habe das Land jedoch eine Kostenbeteiligung abgelehnt. Politik und Verwaltung hätten daraufhin überlegt, die Prüfung der Wohnhaussanierungsansuchen an das Land abzutreten. Der damalige Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck habe jedoch beschlossen, die Bearbeitung der Wohnhaussanierungsansuchen im eigenen Haus mit verringertem Personal (drei anstelle von vier Technikern) weiterzuführen. Der Teilbereich Wohnbauförderung-Eigenheime sei an das Land abgetreten worden. Grundlage für diese Entscheidung wären erkannte (und in der Stellungnahme näher ausgeführte) Vorteile einer stadteigenen Prüfstelle für die Innsbrucker Bürger gewesen. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass sich die Aufgaben der Förderungsstelle in den letzten Jahren kontinuierlich erweitert hätten. Neben der Wohnhaussanierung werden die städtischen Impulsförderungen „Nachträglicher Lifteinbau“, „Einbau von seniorengerechten Nasszellen“ sowie „Innsbruck fördert: energetische Sanierung (IFES)“ betreut. Nachdem sich die Richtlinien der stadteigenen Förderungen in vielen Bereichen eng an die Richtlinien der Wohnhaussanierungsförderung des Landes anlehnen, seien die diesbezüglichen Aufgaben miteinander verflochten. Dadurch würden sich

zahlreiche Synergieeffekte ergeben. Abschließend argumentierte der Vorstand des Amtes für Wohnungsservice, dass für die Förderungswerber ein Ansprechpartner für alle Förderungen ein ausgezeichnetes Service bedeuten würde. Alle Förderunterlagen würden nur einmal benötigt werden. Mögliche Parallelförderungen würden gemeinsam mit den Förderungswerbern optimiert werden. Dabei spiele die Beratung eine sehr wichtige Rolle. Die Festlegung einer Ablauforganisation, welche Aufgaben in diesem Bereich von der Stadtgemeinde Innsbruck und welche vom Land Tirol zu erledigen sind, sei aufgrund der Verflechtung der Aufgabenbereiche aufwändig und nehme einige Zeit in Anspruch. Sobald das Ergebnis vorliegt, werde die weitere Vorgehensweise überlegt.

Mietzins- und Annuitätenbeihilfe (MuAB):

Einleitend wurde vom Vorstand des Amtes für Wohnungsservice zu diesem Bereich bestätigt, dass die städtische Beihilfenstelle im Vergleich zu den anderen Tiroler Gemeinden bei der MuAB wesentlich umfangreichere Aufgaben wahrnimmt. Dieser Aufgabenumfang sei historisch gewachsen und bisher nicht hinterfragt worden. In der Stellungnahme führte der Amtsvorstand die seiner Meinung nach aufgrund der Prüfung der MuAB-Ansuchen durch die städtische Prüfstelle gegebenen Vorteile für die Stadtgemeinde Innsbruck aus.

In Bezug auf die Empfehlung(en) der Kontrollabteilung wurde mitgeteilt, dass für den MuAB-Bereich bereits eine Vergleichsaufstellung erstellt worden sei, welche Arbeiten von der städtischen Dienststelle und welche von den anderen Gemeinden erledigt werden. Der Arbeitsumfang der anderen Gemeinden decke sich mit jenem, welchen die Stadtgemeinde Innsbruck als Bezirksverwaltungsbehörde zwingend wahrzunehmen hätte. Dieser Aufgabenvergleich könne bereits als Diskussionspapier bei allfälligen (Finanzierungs-)Verhandlungen mit dem Land Tirol hilfreich sein.

Im Zuge der vergangenen Follow up – Einschau 2014 wurde vom zuständigen Amtsvorstand darauf verwiesen, dass der Magistratsdirektor in Eigeninitiative das KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung beauftragt habe, eine Organisationsanalyse im Amt für Wohnungsservice durchzuführen. In dieser Analyse würden auch die Ablauforganisationen der Bereiche „Wohnhaussanierung“ und „Mietzins- und Annuitätenbeihilfe“ festgelegt und die Tätigkeiten für das Land Tirol hinterfragt werden. Dieser Bericht sei im Laufe des Frühjahres 2015 zu erwarten.

Neuerlich zu dieser Angelegenheit befragt, teilte der Vorstand des Amtes für Wohnungsservice aktuell mit, dass der angekündigte Bericht des KDZ zwischenzeitlich vorliegen würde. Dieser stimme in einigen Punkten, besonders hinsichtlich freiwilliger Leistungen der Stadt Innsbruck für das Land Tirol, mit den Feststellungen der Kontrollabteilung überein. Die Empfehlung der Kontrollabteilung, mit dem Land in Verhandlungen zu treten, um eine finanzielle Entschädigung für diese freiwilligen Leistungen zu erhalten, sei berücksichtigt worden. Diesbezüglich geführte Gespräche auf politischer und Beamtenebene ließen jedoch erkennen, dass für das Land eine finanzielle Entschädigung für die Leistungen der Stadt Innsbruck, wie schon 1994, nicht in Frage komme.

In weiterer Folge werde daher zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang diese freiwilligen Leistungen der Stadt Innsbruck weitergeführt werden sollen. Der Amtsvorstand listete in einer umfangreichen Beschreibung die nach Ansicht der Dienststelle wichtigsten diesbezüglichen Entscheidungsparameter für Politik und Verwaltung auf.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

3.2 Follow up – Einschau 2014 / Bereich Unternehmungen und sonstige Rechtsträger

Prüfung Naturstrom Mühlau GmbH

(Bericht vom 27.01.2010)

- 34 Mit Fördervertrag vom 17.06./08.11.2005 – abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Fördergeber und der Naturstrom Mühlau GmbH als Förderungsnehmer – wurde für die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes eine Förderung in Höhe von maximal € 202.269,00 (8,64 % der Förderbasis) gewährt, wobei die endgültige Festlegung der Förderhöhe erst im Zuge der Endabrechnung der Förderung erfolgt(e). Die Auszahlung der Förderung war an diverse Bedingungen geknüpft. Die Flüssigmachung einer ersten Tranche in Höhe von 60 % war nach Erfüllung allgemeiner, die restlichen 40 % nach Erfüllung einer allgemeinen und zweier technischer Auflagen vorgesehen. Zum damaligen Prüfungszeitpunkt war die dargestellte Förderung noch nicht ausbezahlt bzw. konnte diese aufgrund der Nichterfüllung von Auszahlungsbedingungen seinerzeit noch nicht erfolgen.

Die Auszahlung der ersten 60 %igen Fördertranche scheiterte damals an der Auszahlungsbedingung, dass durch die Vorlage eines Gutachtens eines Zivilingenieurs, einer akkreditierten Stelle, eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros der Nachweis über die Funktionstüchtigkeit aller Anlagenteile während der Inbetriebnahmephase bzw. deren Abschluss zu erbringen war. Dieser Nachweis konnte auch in Form der Kollaudierung vorgelegt werden. Das Kollaudierungsoperat für das Kleinwasserkraftwerk der Naturstrom Mühlau GmbH war zwar bei der zuständigen Behörde eingebracht worden, allerdings war die Kollaudierung bis zum Abschluss der seinerzeitigen Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung nicht abgeschlossen.

Die Bedingungen im Zusammenhang mit der 40 %igen Fördertranche (Auszahlung sollte frühestens Ende 2010 erfolgen) waren zum Prüfungszeitpunkt teilweise erfüllt. Die Kontrollabteilung sprach betreffend die Erfüllung der Auszahlungsbedingungen die generelle Empfehlung aus, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Auszahlung der Förderung sicherstellen. In Bezug auf die zum Prüfungszeitpunkt offene Kollaudierung empfahl die Kontrollabteilung, diesbezüglich mit dem Fördergeber über eine alternative Auflagenerfüllung zu verhandeln. Letztlich erinnerte die Kontrollabteilung auch an die Möglichkeit der Einholung eines Gutachtens (Zivilingenieur, Sachverständiger usw.), wenngleich dadurch zusätzliche Kosten anfallen.

Die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH teilte im damaligen Anhörungsverfahren mit, dass das Kollaudierungsoperat bereits im Februar 2008 bei der zuständigen Behörde eingereicht worden wäre, jedoch trotz mehrfacher Urgenz eine Kollaudierung bis zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgt sei. Die Ge-

schäftsführung kündigte weiters an, im Sinne des Vorschlages der Kontrollabteilung zu versuchen, mit der Förderstelle alternative Auszahlungsbedingungen auszuverhandeln.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 gab die Naturstrom Mühlau GmbH an, dass die Geschäftsführung im Sinne des Vorschlages der Kontrollabteilung mit der Förderstelle mehrfach konferiert und ein entsprechendes Gutachten über die Funktionsfähigkeit der Anlage alternativ zur – nach wie vor nicht erfolgten – Kollaudierung vorgelegt habe. Ein Abschluss der diesbezüglichen Prüfungen durch den Fördergeber war damals für Ende Februar 2011 in Aussicht gestellt worden.

Die Follow up – Prüfung 2011 ergab, dass es durch die beschriebene Vorgangsweise gelungen wäre, am 19.09.2011 einen Teilbetrag der Förderung in Höhe von € 167.811,00 zu lukrieren. Die Auszahlung der restlichen Fördermittel in Höhe von € 34.458,00 wäre abhängig von der behördlichen Löschung zweier in der Realität nicht mehr existierender Wasserrechte im Wasserbuch. Die dafür notwendige(n) Einigung(en) über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der letztmaligen Vorkehrungen würde(n) auf der Seite der zuständigen Behörden „hängen“. Bei der Wasserfassung der Kraftwerksanlage Rauch 2 standen sich widersprechende Bescheide der Wasserrechtsbehörde und des Bundesdenkmalamtes gegenüber. Hinsichtlich der letztmaligen Vorkehrungen zur Kraftwerksanlage Mühlau 6 (IKB AG) fehlte die Einigung zwischen der Landesstraßenverwaltung, der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Wasserrechtsbehörde. Die Geschäftsführung kündigte im Hinblick auf die restlichen Fördermittel in Höhe von € 34.458,00 an, weiterhin um eine entsprechende Auszahlung bemüht zu sein.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2012 erneut zu dieser Thematik befragt, informierte die Geschäftsführung darüber, dass sich im Vergleich zum vergangenen Jahr keine wesentlichen Neuerungen ergeben hätten. Gleichzeitig bekräftigte die Naturstrom Mühlau GmbH ihr weiteres Bemühen, die Auszahlung des restlichen Förderbetrages zu erreichen. Dabei wäre man jedoch auf behördliche Beurteilungen und Entscheidungen angewiesen.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2013 schilderte die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH (erneut) ihre Bemühungen, die Grundlagen für die Auszahlung des noch ausstehenden Restbetrages von € 34.458,00 zu schaffen. Im Ergebnis wurde über leichte Verhandlungsfortschritte betreffend die letztmaligen Vorkehrungen für die Anlagen Mühlau 6 (IKB AG) bzw. Rauch 2 berichtet, welche die Voraussetzung für die behördliche Beurteilung der beiden in der Realität nicht mehr existierenden Wasserrechte im Wasserbuch bilden. Auch die nach wie vor nicht erfolgte Kollaudierung hänge lt. dem zuständigen Verfahrensleiter ebenfalls von der Realisierung der letztmaligen Vorkehrungen für diese beiden Anlagen ab. Konkrete (bauliche) Umsetzungsmaßnahmen wurden von der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH für die Jahre 2015 bzw. 2016 angekündigt.

Im vergangenen Jahr wurde von der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH in der Follow up – Einschau 2014 darauf verwiesen, dass der inhaltliche Stand ident zu der im Jahr 2013 geschilderten Lage sei. Weitere konkrete (bauliche) Umsetzungsschritte wären erst für die Jahre 2015 bzw. 2016 vorgesehen.

Erneut zum aktuellen Stand der Dinge befragt, berichtete die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH darüber, dass hinsichtlich der widersprüchlichen Denkmal- und Wasserrechtsbescheide betreffend der Wehranlage Rauch 2 Ende 2015 eine konsensuale Lösung zwischen beiden Behörden gefunden worden wäre. Die Umsetzung der Maßnahmen an der Wehranlage Rauch 2 sei für das Jahr

2016 vorgesehen. Betreffend die Löschung der Kraftwerksanlage Mühlau 6 (IKB AG) werde eine Lösung zur Nachnutzung des Triebwasserweges zwischen dem neuen Grundeigentümer und der Wildbach- und Lawinenverbauung für das Jahr 2016 angestrebt. Eine Umsetzung der Maßnahmen wäre seitens der IKB AG für die Jahre 2016/2017 budgetiert. Nach Umsetzung dieser beiden Maßnahmen sollte einer Kollaudierung der Kraftwerksanlage nichts mehr im Wege stehen und die restliche Förderung abgerufen werden können.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

Prüfung Innsbrucker Stadtmarketing GesmbH
seit 17.12.2013 Innsbruck Marketing GmbH

(Bericht vom 20.03.2012)

- 35 Im Bericht über die im Jahr 2004 erstmalig durchgeführte Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2002 der Innsbrucker Stadtmarketing GmbH vom 04.06.2004, Zl. KA-4/2004, hielt die Kontrollabteilung nach Einsicht in die Protokolle des Aufsichtsrates und des Stadtmarketingbeirates fest, dass seit Gründung der Gesellschaft eine ständige Diskussion über (strategische) Aufgaben und Ziele der Gesellschaft im Gange war. Zum damaligen Zeitpunkt war diesbezüglich noch kein Ergebnis in Form eines Strategiekonzeptes bzw. Beschlüssen des Aufsichtsrates über verbindliche Richtlinien an die Geschäftsführung evident. Diese Diskussion war nach Einschätzung der Kontrollabteilung auch in Verbindung damit zu verstehen, dass sich der in den Jahren 2003 und 2004 noch zusammengetretene Stadtmarketingbeirat in dieser Zeit mit der Entwicklung einer Markenstrategie für die Stadt Innsbruck befasst hatte. Letztlich wurde dieses Vorhaben seinerzeit nicht mehr weiterverfolgt. Die Aufgaben der IMG ließen sich zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung einerseits aus der Beschreibung des Unternehmensgegenstandes gemäß Gesellschaftsvertrag ableiten. Andererseits bildeten die vom Aufsichtsrat und der Generalversammlung genehmigten Budgets die (operative) Basis für das jährliche Arbeitsprogramm. Aus den von der Kontrollabteilung gesichteten Protokollen der Sitzungen des Aufsichtsrates und der Generalversammlung seit 2008 ging hervor, dass seit Anfang des Jahres 2010 in diesen Gremien wiederholt über die weitere Entwicklung und Zukunft der IMG beraten worden ist. Damals berichtete der Geschäftsführer zuletzt in der ersten Aufsichtsratssitzung des Jahres 2011 am 29.03.2011 über diverse Überlegungen hinsichtlich einer Neustrukturierung der IMG. Zum Fortschritt in dieser Angelegenheit befragt, stellte der IMG-Geschäftsführer der Kontrollabteilung ein Konzeptpapier zur Verfügung, in dem in einem ersten Teil Gedanken zur künftigen strategischen Ausrichtung der IMG in Form von Zielen und Aufgaben beschrieben waren. Der zweite Teil dieses Konzeptpapiers beschäftigte sich mit möglichen organisatorischen Änderungen (Anpassung der Gesellschafterstruktur und Organe). Bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der damaligen Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung standen definitive Entscheidungen der Eigentümerversammlung in dieser Sache aus.

Vor dem Hintergrund des zum damaligen Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung laufenden Markenbildungsprozesses und der in diesem Zusammenhang der IMG zugewiesenen Rolle eines „Markenhüters“ der Marke Innsbruck empfahl die Kontrollabteilung einerseits, die künftige strategische Ausrichtung in Form von (strategischen) Zielen und Aufgaben ehestmöglich durch einen Beschluss der Generalversammlung für die Geschäftsführung verbindlich festzulegen. Andererseits sollte

nach Einschätzung der Kontrollabteilung durch die Eigentümervertreter schnellstmöglich eine Entscheidung über die weitere organisatorische Struktur der IMG (Gesellschafterstruktur, Organe) getroffen werden, um diesbezügliche Klarheit bei den beteiligten Partnern zu schaffen.

In der damaligen Stellungnahme versicherte der Geschäftsführer, dass mit den Eigentümervertretern ein Fahrplan für die künftige strategische Ausrichtung sowie die Gesellschafterstruktur festgelegt worden wäre. Es war vorgesehen, beide Themenbereiche in den bevorstehenden Generalversammlungen zu behandeln.

Zusätzlich zu der von der Kontrollabteilung ausgesprochenen Empfehlung beschloss der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 21.06.2012 einstimmig den im Rahmen der Berichtsbehandlung formulierten Antrag des städtischen Kontrollausschusses vom 12.06.2012 wie folgt: „Dem Vorschlag der Kontrollabteilung folgend, wird dem Stadtsenat empfohlen, über die weitere organisatorische Struktur der Innsbrucker Stadtmarketing GesmbH (IMG) (Gesellschafterstruktur, Organe, etc.) und die künftige strategische Ausrichtung den Beteiligungsausschuss zur Beratung hinzuzuziehen.“

Zur Follow up – Einschau 2012 berichtete der Geschäftsführer, dass ein entsprechendes Strategie- bzw. Ziel- und Aufgabenpapier formuliert und mit den Gesellschaftern vorab besprochen worden wäre. Dieses würde auch einen Gegenstand der nächsten Generalversammlung der IMG bilden. Bezüglich einer empfohlenen schnellstmöglichen Entscheidung über die weitere organisatorische Struktur der IMG merkte die Kontrollabteilung an, dass diese durch die Festlegung der künftigen Gesellschafterstruktur getroffen worden und somit erledigt war.

Zum Umsetzungsstand in dieser Sache erneut anlässlich der Follow up – Prüfung 2013 befragt, informierte der Geschäftsführer der IMG darüber, dass mit der Implementierung des neuen Aufsichtsrates auch ein Strategieworkshop „Ziele und Aufgaben Innsbruck Marketing GmbH“ gemeinsam mit der Geschäftsführung einberufen worden wäre. Als Nachweis wurde der Kontrollabteilung das Protokoll über die erste Sitzung vom 22.11.2013 zur Verfügung gestellt. Eine nächste Sitzung war für den 07.02.2014 vorgesehen. Sobald das Strategiepapier vorliege, kündigte der Geschäftsführer der IMG an, dieses den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zur Follow up – Einschau 2014 berichtete der Geschäftsführer der IMG in dieser Angelegenheit darüber, dass zwei Strategiewshops durchgeführt und die diesbezüglichen Ergebnisse in den diversen Gremien diskutiert worden wären. Ein allgemein gültiges Strategiepapier sei allerdings damals noch nicht verabschiedet worden. Die Ziele und Aufgaben würden bei der Programmvorschau des Geschäftsführers für das Folgejahr in den Gremien entsprechend vorgestellt und letztlich auch beschlossen. Der Kontrollabteilung wurde eine Kurzfassung des Strategiepapiers für das Geschäftsjahr 2015 zur Verfügung gestellt. Betreffend eine längerfristige Strategie für die Innsbruck Marketing GmbH wären noch weitere Diskussionen erforderlich, zumal hier die Marke Innsbruck eine wichtige Rolle spiele.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2015 wurde von der IMG ein mit „Strategie 2016 – Innsbruck Marketing GmbH“ bezeichnetes Dokument bereitgestellt, welches nach persönlicher Rücksprache mit dem Geschäftsführer der IMG ein mittelfristiges Strategiepapier der Gesellschaft darstellt. Diese Unterlage wurde vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 24.11.2015 zustimmend zur Kenntnis genom-

men. Eine Beschlussfassung durch die Generalversammlung war gemäß Rücksprache mit dem Geschäftsführer für Juni 2016 vorgesehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

Prüfung Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H.

(Bericht vom 09.09.2013)

36 Im Zuge einer stichprobenartigen Verifizierung der Höhe einzelner Mietzinse stellte die Kontrollabteilung auch einen beispielhaften Vergleich der Einheitspreise je Quadratmeter vermieteter Fläche innerhalb der im Jahr 2012 neu abgeschlossenen Mietverträge an. Diese Stichprobe beschränkte sich lediglich auf die Kategorien Verkaufsstand, Terrasse, Keller, Kühlraum und Büro. Im Konnex damit war bemerkenswert, dass mit Ausnahme der Terrasse an der Nordseite der Markthalle (für die jeweils ein einheitlicher Quadratmeterpreis verrechnet worden ist) alle anderen in die Stichprobe einbezogenen Fälle unterschiedliche Einheitspreise innerhalb ihrer Gruppe aufgewiesen haben. Die Kontrollabteilung verkannte in dieser Angelegenheit nicht, dass es preisliche Abstufungen nach Lage, Ausstattung, Größe etc. geben kann und fallweise auch geben muss, was aber doch über die Vielzahl der Differenzierungen verwundert. In Beantwortung einer ergänzenden Anfrage der Kontrollabteilung zu diesem Sachverhalt und der fehlenden Einheitlichkeit der Tarife für die Mietflächen wurde von der MHB eingeräumt, dass es derzeit keine offizielle Tarif- oder Preisliste gäbe.

Die Kontrollabteilung empfahl, eine Tarif- oder Preisliste mit dem Ziel zu erarbeiten, eine Harmonisierung der Quadratmeterpreise in den einzelnen Vermietungsarten zu erreichen. Diese Tarif- oder Preisliste sollte idealerweise auch einem Gesellschaftsorgan zur Genehmigung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zur Umsetzung dieser Empfehlung gab die Geschäftsführung der MHB im Rahmen der Follow up – Einschau 2013 bekannt, dass federführend durch den Geschäftsbereich Objektmanagement und in Zusammenarbeit mit der langjährigen Mitarbeiterin der MHB eine Evidenzliste sämtlicher Bestandverhältnisse in der Markthalle Innsbruck erarbeitet werde. Diese soll unter anderem auch Grundlage für die Erstellung einer Richtlinie für die Preise und Tarife bei Vermietungen in der Markthalle sein. Eine solche Richtlinie dürfe aber nach Meinung der MHB keine unverrückbare Vorgabe sein, sondern werde im Einzelfall nach verschiedensten Kriterien (z.B. Lage, Größe, Nachfrage etc.) ein jeweils angemessener Mietzins zu bilden sein.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2014 versicherte die Geschäftsführung der MHB in dieser Angelegenheit, dass grundsätzlich eine einheitliche Kalkulation für die Berechnung der Mieten der Halle sowie der Mieten für Lagerraum, Kühlraum und Tiefkühlraum sowie den zugehörigen Betriebskosten erfolge. Der abgegebenen Stellungnahme zufolge wären allerdings Besonderheiten, wie z.B. Mietreduktionen für Neumieter oder Mieten bei Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen, eine Anpassung an diverse Erfordernisse sei jedenfalls teilweise notwendig.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2015 übermittelte die Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H. eine Entgeltliste für Mietkalkulationen und sonstige Kostenerstellung per 28.09.2015, die differenzierte Entgelte für Mietflächen (z.B. Hallenflächen, Kühl- und Lagerräume), Produzentenstände und Akontierungen von

Betriebskosten auflistete. Ferner berichtete die geprüfte Gesellschaft, dass an einem fix einzuhaltenden Quadratmetersatz nicht festgehalten werden kann, da sonst kein Branchenmix in der Markthalle zu gewährleisten sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 37 Die Kontrollabteilung erwähnte ergänzend, dass im Zuge der Prüfung der Mietverträge auch auffällig geworden ist, dass einzelnen Mietern (nicht ausbezahlte, sondern im Wege von Gutschriften abgewickelte) Investitionszuschüsse in zum Teil beachtlicher Höhe (maximal € 10.000,00) oder temporäre Mietreduktionen gewährt worden sind. Die Kontrollabteilung möchte in keiner Weise die in Einzelfällen bestehende Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit eines Zuschusses an Mieter für begründete besondere Investitionen oder eine zeitlich begrenzte Reduzierung der Miete unter besonderen Umständen in Abrede stellen. In den ihr vorliegenden Prüfungsunterlagen vermisste die Kontrollabteilung aber jeglichen Hinweis auf einen genau bezeichneten Anlass und die Berechnung der Höhe eines zuerkannten Investitionszuschusses bzw. auf eine durchgeführte nachgeordnete Kontrolle (belegmäßiger Nachweis der Investition des Mieters), wie auch keine nachvollziehbaren Begründungen für vorübergehende Nachlässe auf das monatliche Mietentgelt ersichtlich waren.

Der Kontrollabteilung erschien es sehr wesentlich, dass Investitionszuschüsse und Mietreduktionen transparent und nachvollziehbar abgewickelt werden. Zu diesem Zweck sollten in Zukunft die Voraussetzungen für derartige Bonifikationen dem Grunde und der Höhe nach festgelegt und eventuell in Form von Richtlinien verschriftlicht werden. Nachdem Investitionszuschüsse und Mietreduktionen Einnahmenschmälerungen für die MHB darstellen, sollten derartige Richtlinien dem Aufsichtsrat zur Bewilligung vorgelegt werden.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Prüfung 2013 bestätigte die MHB, dass Investitionszuschüsse und Mietreduktionen grundsätzlich restriktiv zu handhaben sind. Mietreduktionen müssen dann gewährt werden, wenn diese von Gesetzeswegen zustehen. Ob diesbezüglich eine Regelung künftig notwendig sei, könne noch nicht beurteilt werden, da grundsätzlich davon Abstand genommen werden sollte. Allenfalls könnte dies – wenn künftig Bedarf besteht – im Aufsichtsrat erörtert und sodann eine Richtlinie erstellt werden.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2014 teilte der Geschäftsführer der MHB mit, dass ab sofort Aktenvermerke für die Nachvollziehbarkeit der Investitionszuschüsse oder Mietreduktionen im Programm Documents für jeden ersichtlich abgelegt und geführt werden.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2015 gab die Innsbrucker Markthalen-Betriebsgesellschaft m.b.H. bekannt, dass Investitionszuschüsse an Mieter in Zukunft nicht mehr gewährt werden bzw. wurden. Außerdem werden Mietzinsreduktionen nur mehr fallweise bei Vertragsbeginn als Starterleichterung auf die Dauer von 1 bis 2 Monaten gewährt, wobei sich die Reduktion nur auf den Hauptmietzins beschränkt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung, eine Kautionsleistung zu leisten. Trotzdem gehört die Hinterlegung einer Kautionsleistung durch den Mieter – in der Regel bis zu drei Bruttomonatsmieten – zu den wesentlichen Bestandteilen eines Mietvertrages. Sie dient zur Schadloshaltung des Vermieters für Schäden am Mietobjekt, die durch den Mieter verursacht worden sind und für eventuell noch ausstehende Monatsmieten bei Beendigung des Vertrages. Festgestellt wurde einerseits, dass die MHB nicht in allen Mietverträgen die Hinterlegung einer Kautionsleistung vorgesehen hat. Andererseits war in jenen Fällen, in denen ein Mieter zur Kautionsleistung vertraglich verpflichtet worden ist, von der Kontrollabteilung mehrfach zu beanstanden, dass es sowohl unterlassen worden ist, die im Mietvertrag fixierte Kautionsleistung auch einzufordern als auch Kautionsleistungen nicht in der vertraglich vereinbarten Höhe hinterlegt worden sind. Die Kontrollabteilung empfahl der MHB, dieses Versäumnis nachzuholen und die Hinterlegung der vertraglich vereinbarten Kautionsleistungen zu verlangen.

In der Stellungnahme zur vorjährigen Follow up – Einschau gab der Geschäftsführer der MHB bekannt, dass verschiedene offene Kautionsleistungen eingehoben und dazu auf den jeweiligen Mieter lautende Sparsbücher angelegt worden wären. Einzelne Kautionsleistungen seien noch ausständig, wobei mit zwei Mietern Ratenvereinbarungen zur Einbringung der Kautionsleistungen abgeschlossen wurden. Eine Forderung an eine weitere Mieterin sei noch offen, da eine Unklarheit bezüglich der Betriebskostenabrechnung bestehe. Die Einbringung dieser Kautionsleistungen werde jedenfalls weiter verfolgt.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Prüfung 2014 teilte der Geschäftsführer der MHB in dieser Angelegenheit allgemein mit, dass die im Follow up 2013 angeführten Kautionsleistungen zum überwiegenden Teil erledigt werden konnten und jeweils Sparsbücher angelegt worden wären. Im Einzelnen erklärte der Geschäftsführer dazu, dass ein Mieter die Bestandsräume zum 31.07.2014 zurückgestellt habe; da eine Einigung bzw. Klärung wegen der Betriebskostenabrechnung nicht erzielt werden konnte, wäre auch die Kautionsleistung nicht bezahlt worden. Eine weitere Mieterin habe in der Zwischenzeit die Kautionsleistung in Raten zur Gänze beglichen. Offen wäre aktuell lediglich die Kautionsleistung an einen dritten Mieter.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2015 informierte die geprüfte Gesellschaft darüber, dass bei Abschlüssen von neuen Mietverträgen Kautionsleistungen in Höhe von 2 Monatsmieten vertraglich festgehalten und eingefordert werden. In einer Evidenzliste werden die aktuellen Kautionsleistungen dargestellt, für Barkautionsleistungen wurde bei einem Kreditinstitut ein Anderkonto eröffnet, welches halbjährlich angepasst werde. Weiterhin offen ist die Kautionsleistung an einen dritten Mieter.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

Prüfung Regional- und Straßenbahnprojekt

(Bericht vom 13.05.2014)

Im Zuge der Prüfung behandelte die Kontrollabteilung u.a. die Darstellung des zum damaligen Zeitpunkt aktuellen IST-Kostenstandes zum Regional- und Straßenbahnprojekt. Diese war auf Basis der Kosten- und Finanzierungsübersicht „RegB-Finanz-0_Rev.3“ in Form einer Gegenüberstellung kalkulierter und realer Kosten für Bauetappen und -abschnitte, Betriebsmittelanschaffungen sowie Zusatzbeauftragungen für Projektergänzungen erstellt worden.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Zusammenhang, Kostenansätze für Straßenbahnabschnitte, deren Realisierung im Rahmen des Regional- und Straßenbahnprojektes nicht weiter vorgesehen waren, aus der Kostendarstellung herauszunehmen bzw. für den planungstechnisch maßgeblich geänderten Abschnitt O8S – Straba-Schleife Olympisches Dorf eine Anpassung der prognostizierten Kosten vorzunehmen.

Des Weiteren regte die Kontrollabteilung für die im Vorfeld getätigten Baumaßnahmen „Anpassung Andreas-Hofer-Straße für die Regionalbahn“ und „Südtiroler Platz“ an, die in der Aufstellung dargestellten Finanzierungsanteile der Stadtgemeinde Innsbruck und des Landes Tirol entsprechend der tatsächlichen Zahlungen zu korrigieren.

Die IVB begründeten im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Vorbericht der Prüfung die Berücksichtigung nicht zur Umsetzung vorgesehener Bauabschnitte in der Kostendarstellung damit, dass diese nicht entfallen, sondern lediglich vorerst zurückgestellt würden. Die Kosten einer künftigen Realisierung würden aus diesem Grunde weiterhin in der Kostendarstellung mitgeführt. Für jenen gegenüber der Projektentwicklung und Vorplanung maßgeblich veränderten Abschnitt O8S könne gemäß Stellungnahme der IVB vor dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung über die tatsächlichen Aufwendungen keine Aussage bzw. Erklärung abgegeben werden.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2014 wurde die IVB um Übermittlung einer aktuellen Plan- und Ist-Kostendarstellung und weitergehende Information zur Umsetzung der im Prüfbericht ausgesprochenen Empfehlungen gebeten. Die IVB teilte hierzu mit, dass den Anregungen der Kontrollabteilung in Form einer neukonzipierten Kostentabelle bzw. -verfolgung nachgekommen worden sei, indem geänderte Bauabschnittsgrenzen, Zusatzleistungen und entfallene Streckenabschnitte gesondert erfasst und gegenübergestellt würden. Da sich die Art und Weise der Darstellung in Tabellenform zum aktuellen Zeitpunkt jedoch mit den Finanzierungsgebern Stadt Innsbruck und Land Tirol in Abstimmung befinde, konnte keine aktuelle Plan- und Ist-Kostendarstellung übermittelt werden. Eine Anpassung der in der Kostenübersicht dargestellten Kosten für die Baumaßnahmen „Anpassung Andreas-Hofer-Straße für die Regionalbahn“ und „Südtiroler Platz“ ist gemäß Information der IVB erfolgt.

Im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau 2015 wurde der Kontrollabteilung eine überarbeitete Kostendarstellung in Form einer umfassenden Projektbilanz 2004 – 2020 vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 40 Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass u.a. auf 7 Grundstücken der Stadt Innsbruck und 2 Grundstücken des Landes Tirol Grundflächen dauerhaft von Baumaßnahmen des Regional- und Straßenbahnprojektes betroffen waren. Bezüglich der Ausführung von Bauarbeiten auf Grundstücken im Eigentum der Stadt wurde vom Projektleiter der IVB auf den zwischen der IVB und der Stadt Innsbruck abgeschlossenen Vertrag über die Benützung von Gemeindestraßen vom 14.05.1998 verwiesen. Bei ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass auch städtische Privatgrundstücke von den durch die IVB im Zuge des Regional- und Straßenbahnprojektes umgesetzten Baumaßnahmen hinsichtlich der

(Teil-)Abschnitte W1 – W4 betroffen waren. Von der Kontrollabteilung wurde bei zwei dieser städtischen Privatgrundstücke darauf hingewiesen, dass zwischen der Stadt Innsbruck als Grundeigentümerin und (privaten) Dritten (weitere) Nutzungsvereinbarungen bestanden. Was den Bereich der städtischen Verwaltung angeht, war der (damals zuständige) Leiter des Referates Liegenschaftsangelegenheiten der MA I gemäß Rücksprache mit der Kontrollabteilung in die Thematik rund um die von der IVB ausgeführten Baumaßnahmen auf Teilen dieser Grundstücke nicht eingebunden.

Einerseits empfahl die Kontrollabteilung dem zuständigen städtischen Amt für Präsidialangelegenheiten (Referat Liegenschaftsangelegenheiten) der MA I, die Notwendigkeit allfälliger weiterer vertraglicher Regelungen bzw. Vertragsanpassungen betreffend die bestehenden Nutzungsvereinbarungen hinsichtlich der beiden betroffenen städtischen Privatgrundstücke zu überprüfen. Andererseits wurde von der Kontrollabteilung generell empfohlen, die zuständige städtische Dienststelle (MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten/Referat Liegenschaftsangelegenheiten) bei der Umsetzung von baulichen Maßnahmen auf städtischen Privatgrundstücken im Zusammenhang mit dem Regional- und Straßenbahnprojekt einzubinden.

Von der IVB wurde in ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme im Wesentlichen festgehalten, dass Vertreter der Stadt Innsbruck laufend im Planungsprozess involviert wären und auch bei der eisenbahnrechtlichen Verhandlung anwesend waren. Da die Stadt Innsbruck in diesem Rahmen dem Projekt ihre Zustimmung erteilte (belegt anhand eines Auszuges aus einer Verhandlungsschrift im Zusammenhang mit dem eisenbahnrechtlichen Verfahren), sah die IVB hier keinen zusätzlichen Handlungsbedarf. Der seinerzeitige Leiter des Referates Liegenschaftsangelegenheiten führte im Anhörungsverfahren aus, dass ihm betreffend die von der Kontrollabteilung angesprochenen 2 städtischen Privatgrundstücke keine Informationen über eine allfällige Bebauung durch die IVB vorlagen. Darüber hinaus verwies er in seinen Erläuterungen auf (weitere) Details hinsichtlich der bestehenden Nutzungsvereinbarungen betreffend diese beiden städtischen Privatgrundstücke.

Die abgegebenen Stellungnahmen waren für die Kontrollabteilung absolut nachvollziehbar; insbesondere die Position der IVB, dass durch die im eisenbahnrechtlichen Verfahren von der Stadtgemeinde Innsbruck abgegebene Zustimmung zum Projekt kein weiterer Handlungsbedarf gesehen wurde. Magistratsintern wurde im Rahmen der beiden Stellungnahmen jedoch der von der Kontrollabteilung aufgezeigte Sachverhalt deutlich, dass – aus welchen Gründen auch immer – das für Liegenschaftsangelegenheiten zuständige Referat nicht involviert war. Im Ergebnis hielt die Kontrollabteilung ausgehend von ihren formulierten Empfehlungen nochmals deutlich fest, dass aus ihrer Sicht – aus den erwähnten Gründen – einerseits eine künftige Einbindung des Referates Liegenschaftsangelegenheiten der MA I erforderlich war. Andererseits sollte nach Meinung der Kontrollabteilung in den beiden aufgezeigten Fällen eine Überprüfung der Notwendigkeit allfälliger weiterer vertraglicher Regelungen bzw. Vertragsanpassungen hinsichtlich der bestehenden Nutzungsvereinbarungen durch das zuständige Referat stattfinden.

Die vormalige Leiterin des Referates Liegenschaftsangelegenheiten informierte in ihrer anlässlich der letztjährigen Follow up – Prüfung erstatteten Stellungnahme über rechtliche Aspekte in Bezug auf die Beanspruchung von städtischen Grundflächen bei der Umsetzung des Regional- und Straßenbahnprojektes aus ihrer Sicht. Betreffend die beiden von der Kontrollabteilung aufgezeigten städtischen Privatgrundstücke, welche mit weiteren Nutzungsvereinbarungen (privater) Dritter belastet sind, wurde von der städtischen Dienststelle angekündigt, mit den Nut-

zungsberechtigten Kontakt aufzunehmen, um die Vertragsverhältnisse anzupassen.

Die nunmehr zuständige Leiterin des Referates Liegenschaftsangelegenheiten berichtete im Zuge der Follow up – Einschau 2015 detailliert über aktuelle Bearbeitungsfortschritte rund um die Anpassung der bestehenden Vertragsgrundlagen. Eine endgültige Bereinigung konnte seitens der Dienststelle noch nicht erfolgen. Dies deshalb, da – für die Kontrollabteilung nachvollziehbare – weitere (Ab-)Klärungen mit Verhandlungspartnern erforderlich waren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 41 Die im Rahmen der Gruppenbesteuerung im IKB AG-Konzern für den Bereich des so genannten steuerlichen Querverbundes IKB tatsächlich erzielten (Körperschaft-)Steuervorteile fließen den Aktionären Stadt Innsbruck und TIWAG im Wege von Vorzugsdividenden zu. Bis zum damaligen Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung wurde von der IKB AG an ihre Aktionäre Stadt und TIWAG unter dem Titel „Vorzugsdividende Regionalbahn“ ein Gesamtbetrag in Höhe von € 3.902.909,56 ausbezahlt. Die Kontrollabteilung führte im Zuge ihrer Prüfung auch eine Verifizierung dieser für die Jahre 2008 bis 2012 von der IKB AG errechneten Vorzugsdividenden durch. Ohne seinerzeit auf die exakten Berechnungsdetails näher einzugehen, hielt die Kontrollabteilung im Ergebnis fest, dass die von der IKB AG angestellten Kalkulationen für sie vollständig nachvollziehbar waren.

Auf ein Detail der von der IKB AG vollzogenen Berechnungsmodalität wurde von der Kontrollabteilung aus Gründen der allgemeinen Verständlichkeit jedoch hingewiesen. Die im separaten Rechenkreis des fiktiven steuerlichen Querverbundes TIWAG geführten Investitionen (bzw. genau genommen der durch sie verursachten Abschreibungen) werden bei der Ermittlung der Vorzugsdividende von der IKB AG berücksichtigt. Dies in dem Ausmaß, in welchem sie im steuerlichen Einkommen der IKB AG-Gruppe noch Platz finden. Eine allfällige Ausgleichszahlung des Landes hätte sich daher lediglich auf jenen Anteil der im steuerlichen Querverbund TIWAG geführten Abschreibungen zu beziehen, welche von der IKB AG (ertrag-)steuerlich mangels Deckung nicht verwertet werden können. Eine derartige Situation hat sich bei der Kalkulation der Vorzugsdividende für das Jahr 2009 ergeben. Bezogen auf den nach dem städtischen Finanzierungsanteil an den zugrunde liegenden Investitionen ermittelten Abschreibungsbetrag von € 3.102,60 ergab sich für das Jahr 2009 ein für die Stadt nicht realisierter Steuervorteil in Höhe von € 775,65. Diese Summe wäre nach dem Verständnis der Kontrollabteilung vom Land als Ersatzzahlung an die Stadt auszugleichen gewesen. Eine diesbezügliche Ausgleichszahlung wurde vom Land bis zum damaligen Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung nicht an die Stadt überwiesen.

Obwohl dieser Betrag verhältnismäßig gering ist, erwähnte die Kontrollabteilung diesen Aspekt vor allem auch deshalb, da sich in diesem Zusammenhang ihrer Meinung nach auch die generelle Frage stellte, wie das Land von einer derartigen Zahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt Kenntnis erlangt, nachdem nicht das Land, sondern die TIWAG Aktionär der IKB AG ist. Auch war für die Kontrollabteilung unklar, wie die Stadt vom Bestehen einer derartigen Forderung gegenüber dem Land informiert wird. Im Rahmen von Gesprächen mit dem in der IKB AG für den Geschäftsbereich Management Service zuständigen Leiter stellte sich heraus,

dass ein Abwicklungsmodus für sich ergebende Ersatzzahlungen des Landes bis zum damaligen Zeitpunkt nicht festgelegt worden wäre.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV, hinsichtlich der sich ergebenden Ersatzzahlungen des Landes in Zusammenarbeit mit der IKB AG (und dem Land) einen praktikablen Abwicklungsmodus festzulegen und zu dokumentieren. Die IKB AG pflichtete der Empfehlung der Kontrollabteilung in ihrer abgegebenen Stellungnahme bei. Von der IKB AG wurde ausgeführt, dass die dafür erforderliche Datenübermittlung im Zuge der jährlichen Berechnung der Vorzugsdividenden bereitgestellt und in einen entsprechenden Ablauf integriert werden könne. Die MA IV sagte im Anhörungsverfahren zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen. Die dafür nötige regelmäßige Datenübermittlung durch die IKB AG sei bereits veranlasst worden.

Zur vergangenen Follow up – Einschau 2014 informierten die MA IV und die IKB AG in einer koordinierten Stellungnahme darüber, dass ein praktikabler Abwicklungsmodus in Zusammenarbeit zwischen IVB, IKB AG und MA IV festgelegt worden wäre und die hierfür erforderliche, regelmäßige Datenübermittlung vereinbart und seither durchgeführt werden würde. Die von der Kontrollabteilung empfohlene schriftliche Dokumentation des Abwicklungsmodus war noch ausständig.

Die IKB AG und die MA IV informierten aktuell darüber, dass die von der Kontrollabteilung empfohlene schriftliche Dokumentation des Abwicklungsmodus inzwischen vorliege. Als Nachweis stellte die MA IV der Kontrollabteilung die mit „steuerlicher Querverbund Regional- und Straßenbahn – Abwicklung Sonderdividenden“ bezeichnete Unterlage zur Verfügung.

Der Vollständigkeit halber erwähnte die MA IV weiters, dass die von der Kontrollabteilung monierte Ersatzzahlung in Höhe von € 775,65 zwischenzeitlich vom Land Tirol geleistet wurde. Diese Zahlung ist am 22.09.2015 auf der Vp. 2/879000+829200 – Innsbrucker Kommunalbetriebe AG – Sonstige Einnahmen – Steuerlicher Querverbund verbucht worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 42 Die Ausschüttung der Vorzugsdividende für das Regional- und Straßenbahnprojekt ist in dem zwischen der Stadt und der TIWAG als Aktionäre der IKB AG abgeschlossenen Syndikatsvertrag vom 03.05.2002 geregelt. Ende des Jahres 2005 wurde von der IKB AG eine Zusatzvereinbarung zum Syndikatsvertrag vorbereitet, welche allerdings zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung von den Vertragsparteien (Stadt und TIWAG) nicht unterfertigt worden ist. In dieser Vertragsunterlage wurden unter anderem auch ergänzende Übereinkünfte hinsichtlich der im ursprünglichen Syndikatsvertrag enthaltenen Bestimmungen betreffend die Ausschüttung einer Vorzugsdividende im Zusammenhang mit dem Regional- und Straßenbahnprojekt getroffen. Die Kontrollabteilung machte darauf aufmerksam, dass die Ausschüttung der „Vorzugsdividende Regionalbahn“ unter anderem auch auf den vertraglichen Regelungen dieser bislang nicht unterfertigten Zusatzvereinbarung basiert. Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung der MA IV, in Kooperation mit der IKB AG um die Unterzeichnung dieser Vertragsgrundlage bemüht zu sein. Im Anhörungsverfahren führte die IKB AG aus, dass die Unterfertigung der angesprochenen Zusatzvereinbarung zum Syndikatsvertrag von ihr angestrebt werde. Im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches werde die IKB AG

jedenfalls weiterhin bemüht sein, in Kooperation mit der MA IV diese ergänzenden bzw. klarstellenden Übereinkünfte auf Ebene der Aktionäre zur Unterzeichnung zu bringen. Auch von der MA IV wurde seinerzeit zugesagt, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Gemäß der zwischen IKB AG und MA IV koordinierten gemeinsamen Stellungnahme anlässlich der letztjährigen Follow up – Einschau 2014 habe die IKB AG ihren Aktionären mit Schreiben von 01.07.2014 einen Entwurf einer Zusatzvereinbarung zum Syndikatsvertrag übermittelt. Die Unterzeichnung sei bisher nach wie vor noch nicht erfolgt. Die IKB AG werde sich in Kooperation mit der MA IV weiterhin darum bemühen, dass diese ergänzende bzw. klarstellende Zusatzvereinbarung auf Ebene der Aktionäre unterzeichnet wird.

Auch im Rahmen der Follow up – Einschau 2015 informierten die IKB AG und die MA IV darüber, dass die Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung auf Grund von offenen Fragen der TIWAG nach wie vor noch nicht erfolgt sei. Es sei beabsichtigt, diese kurzfristig neuerlich zu diskutieren und abzustimmen. Erneut wurde angekündigt, dass sich die IKB AG in Kooperation mit der MA IV weiterhin um die Unterfertigung bemühen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 43 Zusätzlich wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass sich die Bemessung der Vorzugsdividenden für die Stadt und die TIWAG in dem von der IKB AG praktizierten Kalkulationsmodell nach den jeweiligen Finanzierungsanteilen der Stadt und des Landes an den zugrunde liegenden Investitionen im Regional- und Straßenbahnprojekt richtet. Dieser Umstand war in den zum damaligen Prüfungszeitpunkt vorliegenden vertraglichen Regelungen nicht verankert. Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV, in Kooperation mit der IKB AG durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung vertraglich sicherzustellen, dass die Ermittlung des steuerlichen Vorteils (und damit der jeweiligen Vorzugsdividende) nach den Finanzierungsanteilen von Stadt und Land im Regional- und Straßenbahnprojekt zu erfolgen hat. Die IKB AG verwies in ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme darauf, dass aus ihrer Sicht die Ermittlung des steuerlichen Vorteils nach den Finanzierungsanteilen von Stadt und Land – zumindest implizit – bereits der bestehenden Regelung zu entnehmen wäre. Angesichts der ohnedies angestrebten Ergänzungen des Syndikatsvertrages werde jedoch auch diese Empfehlung aufgegriffen, um durch die Aufnahme einer präziseren Bestimmung diesbezüglich keinen Raum für allfällige Interpretationsmöglichkeiten zu lassen. Die MA IV kündigte in ihrer damals abgegebenen Stellungnahme an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen. Die offenen Punkte der Syndikatsvereinbarung würden ergänzt und den zeichnungsbefugten Personen zeitnahe zur Unterschrift vorgelegt werden.

IKB AG und MA IV informierten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2014 darüber, dass eine entsprechende Bestimmung im Entwurf der Zusatzvereinbarung zum Syndikatsvertrag aufgenommen worden wäre. In der Folge sei dieser Entwurf mit Schreiben vom 01.07.2014 den Aktionären übermittelt worden. Eine Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung stand allerdings noch aus.

Unter Hinweis auf die in Tz 42 aktuellen von der IKB AG und der MA IV abgegebenen Stellungnahmen stand die Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung wie beschrieben noch aus.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 44 Die IVB schloss mit einem Unternehmen, welches in der für den Anschaffungsprozess der neuen Straßenbahn-Triebwägen gegründeten Arbeitsgemeinschaft (ARGE) vertreten war, am 11.09.2012 einen „Vertrag über Wartungs- und Reparaturarbeiten an Straßenbahnfahrzeugen“ mit einer Laufzeit bis 31.12.2028 ab. Dieser Wartungsvertrag beinhaltet unter anderem auch die so genannte Leistung der „Hauptuntersuchung“. Diese bezeichnet die Inspektionen nach § 61 Abs. 3 Z 12 der Straßenbahnverordnung 1999 (StrabVO). Die Kontrollabteilung merkte an, dass es sich bei den Kosten für die durchzuführenden Hauptuntersuchungen der neuen Straßenbahnen ihrer Meinung nach nicht um klassische Investitionskosten des Regional- und Straßenbahnprojektes handelt. Vielmehr stellen diese Positionen Aufwendungen des laufenden Betriebes der Erbringung der (Straßenbahn-)Verkehrsdienstleistung dar. Zum Prüfungszeitpunkt bestand aus Sicht der Kontrollabteilung keine klare vertragliche Regelung über die separate Begleichung dieser Aufwendungen durch die Stadt Innsbruck. Während die Verrechnung des auf die Stubaitalbahn entfallenden betraglichen Anteiles der Hauptuntersuchungen aus dem vertraglichen Blickwinkel im Verkehrsdienstvertrag mit der VVT dokumentiert worden ist, fehlte nach Meinung der Kontrollabteilung eine derartige vertragliche Regelung zwischen IVB und der Stadt Innsbruck. In diesem Punkt wäre nach Einschätzung der Kontrollabteilung der zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung unbefristet abgeschlossene ÖPNV-Vertrag zu adaptieren. Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV, in Zusammenarbeit mit der IVB eine diesbezügliche Anpassung des bestehenden ÖPNV-Vertrages zu prüfen. Die MA IV sagte zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen. Mit den Vorarbeiten zur Ergänzung des ÖPNV-Vertrages sei bereits begonnen worden.

Im vergangenen Jahr avisierte die MA IV, dass der ÖPNV-Vertrag im damals laufenden Jahr (2015) überarbeitet werde.

Zur nunmehrigen Follow up – Einschau 2015 wurde von der MA IV darauf hingewiesen, dass die Verhandlungen zur Aktualisierung des ÖPNV-Vertrages noch nicht abgeschlossen wären, aber mit allen Beteiligten zügig fortgesetzt werden würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 45 Zudem machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass die bisherigen von der MA IV zur Finanzierung des Regional- und Straßenbahnprojektes angestellten Bedeckungsrechnungen diese Kosten nicht beinhalte(te)n. Durch die kameralistische Abwicklung dieser Aufwendungen über die Vp. 5/875000-775130 wurden diese Beträge letzten Endes mit Geldmitteln bedeckt, welche für die Realisierung des Regional- und Straßenbahnprojektes zweckgebunden waren. Auf der rechnerischen Basis des seinerzeitigen Straßenbahnfuhrparkes der IVB (insgesamt 32 neue Trams) war bis zum Jahr 2018 in diesem Bereich mit Gesamtkosten in Höhe von € 6.446.392,81 (inkl. der Kosten für die Jahre 2012 und 2013) zu rechnen. Bei

diesem Betrag war die vertraglich vorgesehene Valorisierung noch nicht miteinbezogen. Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV zu prüfen, ob allenfalls eine alternative Bedeckungsmöglichkeit dieser Kosten für die „Hauptuntersuchungen“ umsetzbar war. Falls von der MA IV die weitere unveränderte buchhalterische Vorgangsweise angestrebt wurde, empfahl die Kontrollabteilung, bei einer allfälligen künftigen Beschlussfassung in Sachen Regional- und Straßenbahnprojekt diesen Umstand bei der Erstellung der Bedeckungsrechnung mit zu berücksichtigen. Die MA IV sagte zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

In Verbindung mit der Ankündigung der Überarbeitung des ÖPNV-Vertrages im damals laufenden Jahr (2015) sagte die MA IV zu, dass dabei auch die Empfehlung der Kontrollabteilung hinsichtlich der Bedeckung der Kosten für Hauptuntersuchungen thematisch verwirklicht werden würde.

In der Follow up – Einschau 2015 verwies die MA IV erneut darauf, dass die Bedeckung der Hauptuntersuchungen für die neuen Fahrbetriebsmittel bei der Überarbeitung des ÖPNV-Vertrages thematisiert werden würde. Eine Rücksprache der Kontrollabteilung mit der Leiterin des Referates Budgetabwicklung und Finanzcontrolling zeigte, dass die auf die Stadt Innsbruck entfallenden Kosten für die Hauptuntersuchungen der Jahre 2015 und 2016 buchhalterisch über die Vp. 1/875000-755130 – Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH – Lfd. Transferzlg.-Betriebsabgang verarbeitet worden sind. Damit wurde die Empfehlung der Kontrollabteilung umgesetzt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 46 In Umsetzung des Übereinkommens über die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen zur Errichtung eines leistungsfähigen Regionalbahnsystems im Zentralraum der Landeshauptstadt Innsbruck hat die IVB die Beschleunigungs- und Anpassungsmaßnahmen der Gleisstrecke Andreas-Hofer-Straße – Bürgerstraße – Anichstraße für die Regionalbahn durchgeführt und Mitte September 2005 (baulich) abgeschlossen. Die im Rahmen dieses Finanzierungsübereinkommens durchgeführten Investitionen wurden nach den im Übereinkommen festgelegten Quoten an die Financiers Stadt (18,27 %), Land (49,78 %) und Bund (31,95 %) verrechnet. Begründet durch nachträgliche Abrechnungskorrekturen wurden auf den Debitorenkonten der Financiers zum Prüfungszeitpunkt November 2013 im Bereich der Abrechnung der Investitionen, welche auf der Grundlage des im Jahr 2004 unterfertigten Finanzierungsübereinkommens abgewickelt worden sind, Überzahlungen in Höhe von € 34.353,93 (Bund), € 3.926,70 (Land) und € 19.666,62 (Stadt) ausgewiesen. Zumindest was die Überzahlung der Stadt Innsbruck in der Höhe von € 19.666,62 betrifft, empfahl die Kontrollabteilung der IVB, in Kooperation mit der MA IV eine Bereinigung herbeizuführen. Die IVB verdeutlichte im Anhörungsverfahren, dass das Guthaben aus nachträglichen Rechnungsgutschriften entstanden ist und die Infrastrukturabrechnung auf Basis des Übereinkommens zwischen Bund/Land/Stadt betrifft. Zwischenzeitlich sei aus diesem Vertrag keine weitere Abrechnung durchgeführt worden. Abschließend kündigte die IVB an, bei der nächsten Abrechnung der im Rahmen dieses Vertrages abgewickelten Investitionen eine Gegenverrechnung vorzunehmen. Die MA IV avisierte in ihrer Stellungnahme, die IVB zu ersuchen, das aktuelle Guthaben der Stadt im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung bei der nächsten projektbezogenen Abrechnung mit der Forderung an die Stadt zu kompensieren.

In der Stellungnahme zur vergangenen Follow up – Prüfung 2014 wurde von der IVB erneut darauf hingewiesen, dass bei der nächsten Abrechnung aus diesem Vertrag eine Gegenverrechnung erfolgen werde. Diese Absicht wurde von der IVB (in Abstimmung mit der MA IV) auch anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2015 bekräftigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung Verein Alpenzoo Innsbruck – Tirol

(Bericht vom 23.04.2014)

- 47 Der im Finanzanlagevermögen erfasste und von einem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut emittierte Pfandbrief war mit einer Laufzeit von 17.08.2010 bis inkl. 16.11.2013 versehen. Der Alpenzoo hat am 27.12.2010 einen Betrag von € 5,0 Tsd. in diese Anleihe investiert. Die Emissionsrendite war bis zum Laufzeitende 16.11.2013 (letztes Kupondatum) mit 1,65 % p.a. fixiert, wobei zu beachten ist, dass der jährliche Ausschüttungsbetrag der KEST in Höhe von 25 % unterliegt. Die Nettoerträge aus der Verzinsung haben sich für den Zeitraum 2011 bis 2013 auf insgesamt € 185,61 oder € 61,87 p.a. belaufen.

Die Tilgung bzw. Rückzahlung dieser Schuld erfolgte per 17.11.2013 zum Nennwert (€ 5,0 Tsd.) und wurde, wie dem vorgelegten Kontoauszug entnommen werden konnte, am 19.11. des betreffenden Jahres dem Wertpapierkonto des Vereines gutgeschrieben.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2013 wies das gegenständliche Wertpapierkonto ein Guthaben von € 8.200,30 aus. Der Habenzins für die Wertpapiereinlagen hat ab 31.01.2013 insgesamt 0,10 % betragen und wurden folglich dem Alpenzoo für das Jahr 2013 Zinsen in Höhe von € 2,96 (vor Abzug der KEST) vergütet.

In Anbetracht des doch nennenswerten Guthabenstandes von rd. € 8,2 Tsd. hat die Kontrollabteilung empfohlen, den weiteren Einsatz der bereits lukrierten und auf dem Wertpapierkonto deponierten Ausschüttungsbeträge sowie des Rückzahlungsbetrages abzuklären, wobei sowohl eine Verwendung für den laufenden Betrieb, als auch eine Reinvestition in die Pensionsvorsorge denkmöglich erschien.

Im Rahmen des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens teilte der Verein „Alpenzoo Innsbruck – Tirol“ mit, dass eine Reinvestition in die Pensionsvorsorge angedacht sei, wobei die Durchführung nach Genehmigung durch das Präsidium erfolgen werde.

Zur Nachfrage im Zuge der Follow up – Einschau 2014 wurde der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit berichtet, dass im Jahr 2014 aus Finanzmitteln der Stadtgemeinde Innsbruck und des Landes Tirol Wertpapiere für die Pensionsvorsorge angekauft worden seien. Im Jahr 2015 würden weitere Finanzmittel der Stadt Innsbruck und der Guthabenstand auf dem betreffenden Wertpapierkonto veranlagt werden.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2015 wurden der Kontrollabteilung ein Konto- sowie ein Depotauszug zum 31.12.2015 übermittelt, aus welchen die Reinvestition des erwähnten Guthabens in Höhe von rd. € 8,2 Tsd. in Produkte zur Pensionsvorsorge des in Rede stehenden Vereins ersichtlich ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Um- und Neubau bzw. Vermietung von Miteigentum
Wilhelm-Greilstraße 23

(Bericht vom 23.10.2014)

48 Im Rahmen der Projektumsetzung wurden nach Beendigung der Baumaßnahmen eine Neuparifizierung der Liegenschaft und der Abschluss eines Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages zwischen den bestehenden Miteigentümern und der neuen Miteigentümerin IIG & Co KG notwendig.

Zum Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag merkte die Kontrollabteilung kritisch an, dass dieser bis zum Abschluss der gegenständlichen Prüfung nicht allseitig unterfertigt, sondern lediglich als Entwurf vorgelegen ist. Dies, obwohl der älteste jener Entwürfe, die von der Kontrollabteilung den Unterlagen entnommen werden konnten, bereits am 05.07.2012 erstellt wurde und die Fertigstellung und Übergabe der sanierten bzw. umgebauten Räumlichkeiten ebenfalls im zweiten Halbjahr 2012 erfolgt ist.

Die Kontrollabteilung empfahl, die IIG & Co KG möge die Fertigstellung eines unterschriftsreifen Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages aktiv vorantreiben und diesbezüglich auch auf die beteiligten Parteien, wie Vertragspartner und -ersteller, im Rahmen ihrer Möglichkeiten einwirken, um die Übertragung und Verbücherung der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft Wilhelm-Greil-Straße 23 endgültig zu einem Abschluss zu bringen.

Die IIG & Co KG erklärte im Zuge des Anhörungsverfahrens zum Prüfbericht, dass nach zahlreich erfolgten Gesprächen und Urgezen an die beteiligten Parteien, eine endabzustimmende Vertragsversion vorläge und der Empfehlung der Kontrollabteilung im Rahmen der Möglichkeiten entsprochen und ein zeitnaher Abschluss forciert werde.

Auf die im Zuge des Follow up – 2014 gestellte Anfrage zum Stand der Vertragsunterzeichnung und -verbücherung teilte die IIG & Co KG mit, dass im Oktober und November 2014 weitere Vertragsbesprechungen stattgefunden hatten und von Seiten der IIG & Co KG konkrete Änderungs- und Ergänzungswünsche eingebracht wurden. Eine Freigabe bzw. Stellungnahme zu den eingebrachten Adaptierungen und Ergänzungen sei trotz vorheriger Zusage durch die Vertragspartner und mehrfacher telefonischer, wie schriftlicher Urgenz bisher nicht erfolgt.

Auch im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau informierte die IIG & Co KG über zahlreiche Bemühungen, die Verhandlungsgespräche mit den Parteien positiv zum Abschluss zu bringen. Zwar konnte mittlerweile ein Großteil der offenen Vertragspunkte geklärt werden, eine finalisierende Abstimmung und Vertragsunterzeichnung war jedoch aufgrund der mangelnden Mitwirkung auf Seiten der

Miteigentümer weiterhin ausständig. Die IIG & Co KG werde mit Nachdruck den Abschluss des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages forcieren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

4 Berichte über laufende Gebarungüberwachungen / Belegkontrollen

4.1 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck IV. Quartal 2014

(Bericht vom 10.02.2015)

- 49 Im Zuge dieser Einschau hat die Kontrollabteilung eine Auszahlungsanordnung betreffend die Gewährung einer Sondersubvention an die Neue Mittelschule Reichenau geprüft.

Aus dem von der Kontrollabteilung angeforderten Subventionsansuchen ging hervor, dass der Direktor der Neuen Mittelschule Reichenau den Schülern jeden Montag ein Schulfrühstück anbietet und dieses Angebot auch auf Mittwoch ausweiten möchte. Finanziert wurde/wird diese Aktion lt. Aussage des Direktors bisher durch private Sachspenden, die damit verbundene Arbeit wird von einer pensionierten Lehrerin unentgeltlich verrichtet. Als Antragsteller fungierte die NMS Reichenau, das Ansuchen wurde vom Direktor gefertigt und mit dem Schulstempel versehen. Die Verbuchung des Förderbetrages erfolgte auf der Vp. 1/289000-757910 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Lfd. Transferzlg.-Priv.Institut. Jahressubventionen S 520.

In diesem Zusammenhang vertrat die Kontrollabteilung die Ansicht, dass bei der gewählten Vorgangsweise die Stadt Innsbruck (als Schulerhalter) gleichzeitig als Förderungswerber und subventionsauszahlende Stelle auftritt.

Da der sogenannte „Breakfast Club“ – organisiert, gestaltet und betreut von der Volkshilfe Tirol – bereits einige Innsbrucker Schulen mit einem Schulfrühstück versorgt, empfahl die Kontrollabteilung, die Möglichkeit anzudenken, auch die NMS Reichenau diesbezüglich mit einzubeziehen. Andernfalls müsste zumindest einer der Initiatoren des Schulfrühstücks an der NMS Reichenau künftig als Privatperson und nicht im Namen der Schule um eine Subvention ansuchen.

In der damaligen Stellungnahme dazu teilte das jetzige Amt für Schule und Bildung mit, dass, wenn weitere Subventionen benötigt werden, nicht die Schule, sondern der Elternverein oder eine Privatperson das Ansuchen um eine Förderung für das Schulfrühstück in der NMS Reichenau stellen wird.

Auf die diesbezügliche Nachfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2015 informierte der Vorstand des Amtes für Schule und Bildung zur Sachlage, dass in der Neuen Mittelschule Reichenau über Initiative des Schulleiters weiterhin ein Frühstück angeboten werde. Von der Stadt Innsbruck würden

keine Kosten mehr übernommen, weder als Subventionsgeber, noch würden Rechnungen oder Honorare angewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

4.2 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck I. Quartal 2015

(Bericht vom 01.06.2015)

50 Die Kontrollabteilung hob im Rahmen der stichprobenartigen lfd. Belegkontrolle eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft in Höhe von € 160.000,00 an das Österreichische Rote Kreuz aus. Auf der Anordnung war als Zahlungsgrund „Abgeltung Abfertigungszahlung 2015“ vermerkt. Die Auszahlung ist budgetär über die Haushaltsstelle 1/530000-728100 – Rettungsdienste – Entgelte für sonstige Leist.- Freiwillige Rettung lbk. abgewickelt worden. Der Auszahlungsanordnung war keine Rechnung, sondern ein Ansuchen zur Abfertigungsabgeltung in Höhe von € 160.000,00 der Freiwilligen Rettung Innsbruck beigelegt.

Hinsichtlich der bei der Auszahlung verwendeten Post 728 – Entgelte für sonstige Leistungen – war die Kontrollabteilung der Meinung, dass in diesem Fall kein unmittelbarer Leistungsaustausch zustande kam und es sich daher um eine Zuwendung bzw. Subvention handelte. Für eine Leistung, der keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht, wird im Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände die Post 755 – laufende Transferzahlungen an Unternehmungen – vorgeschrieben.

Recherchen der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit zeigten, dass die Stadt Innsbruck (lt. den vorliegenden Unterlagen) mit Subventionszuschüssen bis zum 30.06.2011 die tatsächlich anfallenden Abfertigungszahlungen der Freiwilligen Rettung Innsbruck übernahm. Mit der Neugründung der Gesellschaft „Rotes Kreuz Tirol gemeinnützige Rettungsdienst GmbH“ im Jahr 2011, sind die Abfertigungen bis Dezember 2012 von der GmbH selbst getragen und ausbezahlt worden. Der Vereinsvorstand der Freiwilligen Rettung Innsbruck ersuchte im Jahr 2013 aufgrund der Höhe der finanziellen Belastung durch die Abfertigungen einen gemeinsamen Lösungsansatz mit der Stadt Innsbruck zu finden. In Summe wurde aus damaliger Sicht ein finanzieller Gesamtaufwand für Abfertigungszahlungen in Höhe von € 1.452.181,31 von der Gesellschaft errechnet (inkl. 2012 bereits geleistete und zukünftige Abfertigungen bis 2043).

Der Vorstand des städtischen Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft teilte mittels Schreiben vom 12.04.2013 (Zl. IV-4124/2013) dem Geschäftsführer der Freiwilligen Rettung Innsbruck mit, dass nach Rücksprache mit Frau Bürgermeisterin die Finanzverwaltung angewiesen wurde, ab dem Voranschlag 2014 jährlich einen Betrag von € 160.000,00 für die Abfertigungszahlungen zu budgetieren, um den voraussichtlichen Geldbedarf bis zum Jahr 2043 Zug um Zug abzubauen. Die städtischen Gremien wurden mit dieser Thematik nicht explizit beschäftigt. Die betroffene Haushaltsstelle (1/530000-728100 – Rettungsdienste – Entgelte für sonstige Leist.- Freiwillige Rettung lbk), über die der aufgezeigte Sachverhalt abgewickelt worden ist, wurde jedoch in der Ordentlichen Gebarung des städtischen Haushaltsplanes gemäß § 57 Abs. 2 IStR vom Gemeinderat festgesetzt.

Die Überprüfung der oben genannten Haushaltsstelle ergab, dass in dieser Angelegenheit bisher 2 Auszahlungen zu je € 160.000,00 seitens der Stadt Innsbruck getätigt worden sind. Neben der Überweisung, welche die Kontrollabteilung im Jänner 2015 aushob, wurde bereits im Feber 2014 eine entsprechende Zahlung der Stadt Innsbruck getätigt. Bei beiden Auszahlungen war eine Namensliste mit Abfertigungsbeträgen – ohne genauere Berechnungsunterlagen – beigelegt.

Im Lichte der gesetzlichen Definition gem. § 67 Abs. 3 EStG der Abfertigung „Alt“, vermisste die Kontrollabteilung aussagekräftige Unterlagen bei den oben erwähnten Nachweisen, die einen rechnerischen Nachvollzug der gesetzlichen Abfertigungshöhe je Mitarbeiter ermöglichten. Da bei den Abfertigungen, die von der Freiwilligen Rettung Innsbruck vorgelegt worden sind, Beträge aufschienen, die unter € 2.100,00 (bzw. bei einer Abfertigung unter € 1.500,00) lagen, waren diese – aus Sicht der Kontrollabteilung – aufgrund der gesetzlichen Berechnungslogik kritisch zu hinterfragen und durch inhaltlich aussagekräftigere Nachweise zu belegen.

Die Kontrollabteilung empfahl, dass die Auszahlungen künftig über die Post 755 – laufende Transferzahlungen an Unternehmungen bewerkstelligt werden, da keine unmittelbare Gegenleistung mit der städtischen Zuwendung verbunden ist. Des Weiteren empfahl die Kontrollabteilung in Bezug auf die Verwendungsnachweise detaillierte und aussagekräftige Abrechnungen einzufordern, die einen rechnerischen Nachvollzug der einzelnen gesetzlichen Abfertigungen ermöglichen.

Aufgrund der kumulierten finanziellen Größenordnung und der voraussichtlich langen Zeitspanne der städtischen Zahlungen, regte die Kontrollabteilung zusätzlich an, den Sachverhalt dem Gemeinderat explizit zur Kenntnis zu bringen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung vom genannten Amt mitgeteilt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung bezüglich der Abwicklung über die Post 755 – laufende Transferzahlungen an Unternehmen in Zukunft entsprochen wird. Des Weiteren wurde die Einholung von ergänzenden Unterlagen, die nachweisliche Abfertigungszahlungen in allen Fällen bestätigen, zugesichert. Eine neuerliche Befassung des Gemeinderates in dieser Angelegenheit wurde vom gegenständlichen Amt nicht angedacht.

Hinsichtlich der Anregung seitens der Kontrollabteilung, den Gemeinderat vom Sachverhalt explizit in Kenntnis zu setzen, ist im Kontrollausschuss vom 02.07.2015 nachstehender Antrag einstimmig angenommen worden:

„Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, im Sinne der Anregung der Kontrollabteilung in Tz 5 des Berichtes betreffend die Abfertigungsabgeltung an die Freiwillige Rettung, die Magistratsabteilung IV zu beauftragen, den Sachverhalt dem Gemeinderat explizit zur Kenntnis zu bringen.“

Der zitierte Antrag wurde sodann im Gemeinderat vom 16.07.2015 behandelt und einstimmig angenommen. Im öffentlichen Gemeinderatsprotokoll konnte die Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2015 diesbezüglich nachlesen, dass die Absicht bestand, den in Rede stehenden Sachverhalt in einer Sitzung noch vor dem Budget-Gemeinderat zu behandeln. Das für die Behandlung vorgeschlagene Zeitfenster wurde damit begründet, dass das Budget 2016 eine inhaltlich entsprechende Voranschlagspost enthalten würde.

Im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau wurden von der zuständigen Dienststelle die nachgeforderten aussagekräftigen Belege im Konnex mit den Abfertigungszahlungen an die Kontrollabteilung übermittelt.

Zudem wurde die Kontrollabteilung während der gegenständlichen Einschau von der erwähnten Dienststelle darüber informiert, dass im Voranschlag 2016 kein Ansatz für Abfertigungszahlungen budgetiert wurde.

Ein im Sinne des erwähnten Beschlusses vorliegender Bericht der Dienststelle (Zl. IV – 8898/2015 vom 15.09.2015) wurde im Gemeinderat jedoch nicht behandelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 51 Im Rahmen der routinemäßig von der Kontrollabteilung durchgeführten Belegkontrollen wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Kultur der MA V an einen deutschen Lieferanten über den Betrag von netto € 1.959,59 (brutto € 2.351,51) behoben. Inhaltlich betraf diese Auszahlung die Anschaffung eines Siebdruckgerätes (Siebdruckkarussell). Buchhalterisch wurde diese Zahlung über die Vp. 1/381000-728080 – Maßnahmen der Kulturpflege – Entgelte für sonstige Leistungen S510 abgewickelt.

Nach Sichtung des diesbezüglichen Aktes war die Kontrollabteilung darüber verwundert, dass die budgetäre Abwicklung über die oben angeführte Voranschlagspost vorgenommen worden ist. Dies vordergründig deshalb, da es sich bei der gegenständlichen Auszahlung um eine Subvention an einen künstlerisch tätigen Verein handelte. Die buchhalterische Verarbeitung erfolgte über eine nach Einschätzung der Kontrollabteilung nicht zutreffende Voranschlagspost für Subventionen. Gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung i.d.g.F. (VRV) bzw. dem in diesem Zusammenhang maßgeblichen Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände sind über die Postengruppe 728 – Entgelte für sonstige Leistungen Ausgaben für Leistungen Dritter zu verrechnen, wenn dafür keine anderen Posten der Postenklassen 0, 4, 6 oder 7 vorgesehen sind. Im konkreten Fall handelte es sich jedoch nicht um eine Leistung eines Dritten an die Stadt Innsbruck, sondern um eine Lieferung eines Anlagegutes an die Stadt Innsbruck (bzw. genau genommen an den betroffenen Verein). Subventionen wären gemäß dem erwähnten Kontierungsleitfaden über die Postengruppe 757 – laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck abzuwickeln.

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig derartige Subventionen buchhalterisch über die dafür eingerichteten Voranschlagsposten (Postenklasse 757) abzuwickeln. Im Anhörungsverfahren sagte die betroffene Dienststelle zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig zu entsprechen.

Ergänzend wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die von der Fachdienststelle verwendete Voranschlagspost offensichtlich dem Sammelnachweis 510 (Subventionen – Kultur) zugeordnet war. Diese Zuordnung war nach Meinung der Kontrollabteilung deshalb systemwidrig, da auf der Postengruppe 728 – Entgelte für sonstige Leistungen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den Regelungen des Kontierungsleitfadens keine Subventionsauszahlungen abgewickelt werden können.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Kultur, in Zusammenarbeit mit dem für budgetäre Angelegenheiten zuständigen Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV diesen Aspekt zu prüfen und gegebenenfalls eine Entkoppelung der Vp. 1/381000-728080 vom Sammelnachweis 510 (S510) vorzunehmen. In seiner dazu abgegebenen Stellungnahme sagte das Amt für Kultur zu, mit der MA IV Gespräche aufzunehmen, um für den Voranschlag 2016 eine neue Zuordnung zu treffen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau berichtete die Leiterin des Amtes für Kultur darüber, dass die Vp. 1/381000-728080 im Budget 2016 mit einem Präliminare von € 0,00 geführt wird und der im letzten Jahr budgetierte Betrag von € 3.000,00 auf die Vp. 1/381000-757170 – Lfd. Transferzlg.-Priv.Institut. o. Erwerbscharakter S510 transferiert worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 52 Im Rahmen der laufenden Belegkontrolle wurden je drei Auszahlungsanordnungen betreffend den Erwerb eines IVB-Jahrestickets (Kernzone) für das Kalenderjahr 2015 für politische Mandatare geprüft. Diese Auszahlungen wurden über die Voranschlagspost 1/099000-590080 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Freiwillige Sozialleistungen S120 abgewickelt. Die Kontrollabteilung wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die für diesen Zahlungsvorgang gewählte Haushaltsstelle gemäß dem Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2011 (basierend auf der VRV 1997, BGBl. II Nr. 118/2007) nicht zutreffend sei. Die Kontrollabteilung empfahl, künftig derartige Ausgaben buchhalterisch über die dafür eingerichtete Voranschlagspost 1/000000-721380 Bezüge der Organe-Gemeinderäte S120 zu verbuchen. Zusätzlich regte die Kontrollabteilung auch an, diese drei beanstandeten Auszahlungsanordnungen im laufenden Abrechnungsjahr richtigzustellen und auf die dafür vorgesehene Haushaltsstelle einzuweisen.

In der damaligen Stellungnahme wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass künftig IVB-Jahrestickets für die Kernzone Innsbruck für politische Mandatare über die Voranschlagspost 1/000000-721380 Bezüge der Organe-Gemeinderäte S120 abgewickelt werden. Ferner wurde die Umbuchung der im Haushaltsjahr 2015 falsch verbuchten Auszahlungsbelege zugesagt.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens zur Follow up – Einschau 2015 hat die zuständige Dienststelle der Kontrollabteilung entsprechende Belege über die getroffenen Maßnahmen übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

5.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung
des Referates Friedhöfe

(Bericht vom 09.01.2015)

53 Gemäß den Grundsätzen der Friedhofsordnung (GR-Beschluss vom 03.12.1998 i.d.F. vom 15.07.2010) wird das Benützungsrecht an einer Grabstätte über Antrag durch bescheidmäßige Zuweisung erworben und in der Regel auf die Dauer der jeweils einzuhaltenden Ruhefrist eingeräumt. Dieses impliziert u.a. den per Verordnung normierten Rechtsanspruch, in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen oder Urnen verstorbener Ehegatten, Verwandter, Schwägerter oder Lebensgefährten beisetzen zu lassen.

Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass ein Bestatungsunternehmen mit einem Benützungsrecht für zwei Erdgräber ausgestattet worden war, und regte an, die Ausübung des Benützungsrechtes einer juristischen Person an einer Grabstätte (v.a. die Beziehung zwischen grabbenützungsberechtigter und beizusetzender Person) einer rechtskonformen Regelung zuzuleiten.

54 Des Weiteren konstatierte die Kontrollabteilung, dass die zum Prüfungszeitpunkt gültige Friedhofsordnung an Samstagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Beisetzungen und Verabschiedungen vorsah. Da dem gegenüber die Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung zeigten, dass im Jahr 2013 an Samstagen insgesamt 90 und im ersten Halbjahr 2014 insgesamt 43 Erdbestattungen, Verabschiedungen oder Urnenbeisetzungen ausgerichtet worden sind, hat die Kontrollabteilung eine Aktualisierung der diesbezüglichen Bestimmungen der Friedhofsordnung empfohlen.

55 Ferner zeigte die Durchsicht der Friedhofsgebührenordnung, dass diese für Beisetzungen in einem Urnensammelgrab zum einen eine einmalige Grabbenützungsg Gebühr und zum anderen Gebührenfreiheit vorsah. Angesichts dieser Tatsache wurde angeregt zu prüfen, ob sich die Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung dem Inhalt nach widersprechen.

56 Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des in der Friedhofsordnung der Stadt Innsbruck zitierten Tiroler Grundsticherungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/2010, bereits im Jahr 2010 außer Kraft getreten sind. Die Mindestsicherung wird seitdem durch das Gesetz vom 17. November 2010, mit dem die Mindestsicherung in Tirol (Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG) geregelt wird, organisiert.

Es wurde daher die Empfehlung ausgesprochen, auf die Änderung im Zusammenhang mit der Mindestsicherung Bedacht zu nehmen und die Begriffsbestimmungen der Friedhofsordnung den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

57 Im Rahmen der Gebührenvorschreibung stellte die Kontrollabteilung fest, dass für die Anmeldung der Beisetzung hilfsbedürftiger Menschen im Urnensammelgrab (Sozialdenkmal) fälschlicherweise Administrationsgebühren für Erdgräber (€ 9,00) und nicht für Urnensammelgräber (€ 45,50) vorgeschrieben worden sind.

Zudem haben Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass im Jahr 2014 bei Inanspruchnahme der Einsegnungshalle irrtümlicherweise ein reduzierter Sozialtarif in Rechnung gestellt worden ist. Diesbezüglich hat der Leiter des Referates

Friedhöfe die Auskunft erteilt, dass inzwischen die Verrechnung auf den korrekten Betrag umgestellt worden sei.

58 Außerdem hat die Kontrollabteilung beanstandet, dass dem Institut für Anatomie der Medizinischen Universität Innsbruck für die Grabstätte 75a (Urnensammelgrab) – zuletzt mit Bescheid vom 13.11.2013 – Friedhofbenützungsgebühren in der Höhe von € 1.386,00 vorgeschrieben worden sind. Da die für das Jahr 2013 gültige Friedhofsgebührenordnung für Urnensammelgräber keine Friedhofsbenützungsgebühren vorsah, wurde eine Prüfung betreffend die Rechtmäßigkeit der Vorschreibung empfohlen.

59 Auch wurde dem Institut für Anatomie im Rahmen von Einzelbeisetzungen (Urne) eine nach Ansicht der Kontrollabteilung zu hohe Administrations- und Graböffnungsgebühr in Rechnung gestellt. Demnach wurden im Jahr 2014 eine Administrationsgebühr von € 91,00 statt € 45,50 (Jahr 2013: € 89,20 statt € 44,60) und eine Graböffnungsgebühr von € 74,10 statt € 34,50 (Jahr 2013: € 72,60 statt € 33,80) verrechnet.

Im Konnex damit hat die Kontrollabteilung empfohlen, das Ergebnis der aus dem StS-Beschluss vom 12.03.2003 abgeleiteten Gebührenschriftung hinsichtlich seiner Rechtmäßigkeit zu prüfen und mit den vom GR jährlich festgelegten Gebühren abzustimmen.

60 Zu den eben angeführten Textziffern hat der Leiter des Referates Friedhöfe im seinerzeitigen Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass eine generelle Überholung bzw. Aktualisierung der Rechtsgrundlagen (Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung) geplant sei.

Zum Umsetzungsstand in dieser Sache befragt, gab der Leiter des Referates Friedhöfe anlässlich der Follow up – Einschau 2015 bekannt, dass bezüglich der Aktualisierung der Friedhofsordnung sowie auch der Friedhofsgebührenordnung dem Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I/Allgemeine Verwaltungsdienste eine erste Überarbeitung übermittelt worden wäre. In weiterer Folge würden die offenen Punkte eingearbeitet und erneut dem Amt für Präsidialangelegenheiten vorgelegt werden. Ziel sei, dies „bis ins III. Quartal dieses Jahres abgeschlossen zu haben“ und anschließend vom Gemeinderat beschließen zu lassen.

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

61 Die Betreuung des städt. Sonderfriedhofes Igls erfolgt seit dem Jahr 1999 auf der Basis eines freien Dienstvertrages, wofür seinerzeit ein monatliches Betreuungsentgelt festgesetzt worden ist. Für dieses Entgelt ist Werterhaltung nach dem VPI 1986 vereinbart worden. Im Zuge einer Überprüfung der Indexanpassungen hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass das Referat Besoldung die Anpassung des Betreuungsentgeltes zu Ungunsten des Auftragnehmers (monatlich rd. € 8,00) berechnet hat. Es wurde daher empfohlen, künftig die Wertanpassungen vertragskonform vorzunehmen.

Im damaligen Anhörungsverfahren sicherte das Amt für Personalwesen die Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlung mit 01.01.2015 zu.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2015 wurde der Kontrollabteilung die Umsetzung der oben ausgesprochenen Empfehlung belegmäßig nachgewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 62 Den Benützungsberechtigten, die mittels einer Verzichtserklärung die Fortführung ihres Grabbenützungsrechtes abgelehnt haben, ist gemäß Gebührengesetz 1957 eine Bundesabgabe von € 14,30 in Rechnung gestellt worden. Da es sich nach Meinung der Kontrollabteilung bei Abgabe einer Verzichtserklärung um keine Eingabe im Sinne des Gebührengesetzes 1957 handelt, hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Rechtmäßigkeit der Einhebung einer Bundesabgabe abzuklären.

Darauf Bezug nehmend teilte das Referat Friedhöfe im seinerzeitigen Anhörungsverfahren mit, dass um Abklärung durch Anfrage beim Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I ersucht werde.

Das Amt für Präsidialangelegenheiten führte im Zuge der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2015 aus, dass „nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Bestimmung eine Eingabe im Sinn des § 14 TP 6 Abs. 1 GebG 1957 ein schriftliches Anbringen ist, wodurch ein bestimmtes Verhalten einer Privatperson zur amtlichen Kenntnis gebracht oder im Interesse einer Privatperson eine Anordnung oder Verfügung innerhalb des gesetzlichen Wirkungskreises von der Behörde getroffen werden soll. Die Eingabe muss hierbei nicht auf die Herbeiführung einer Entscheidung gerichtet sein; es genügt, dass durch die Eingabe eine amtliche Tätigkeit der angerufenen Behörde im Rahmen des ihr zustehenden Wirkungskreises begehrt wird. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine Erklärung, mit der eine Privatperson gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 Friedhofsordnung auf ein ihr mittels Bescheid eingeräumtes Grabbenützungsrecht verzichtet. Die Eingabe ist darauf gerichtet, dass die Behörde im Interesse der einschreitenden Privatperson Anordnungen oder Verfügungen innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises trifft. Die mit der Eingabe bezweckten Anordnungen und Verfügungen betreffen die Löschung des Benützungsrechts des Verzichtenden, die Einstellung der Vorschreibung von Gebühren usw. Diese Anordnungen bzw. Verfügungen der Behörde erfolgen in Vollziehung der Friedhofsordnung, was jedenfalls zum öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis der Gemeinde gehört. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 26.01.2010, Zl. 2006/11/0186, bestätigt. Der Verwaltungsgerichtshof führt darin aus, dass die Vollziehung der Friedhofsordnung in Ausübung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde erfolgt und dem Stadtmagistrat die Erlassung von Bescheiden in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches obliegt. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in dem Erkenntnis weiters ausdrücklich aus, dass es für ihn nicht zweifelhaft ist, dass die Gemeinde bei der Vollziehung der Friedhofsordnung im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig wird. Damit erfüllt die Verzichtserklärung auf ein Grabbenützungsrecht alle Tatbestandsmerkmale des § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 und erfolgt die Erhebung der Gebühr jedenfalls zu Recht.“

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

63 In Reaktion auf einen im August 2013 in einem Tiroler Printmedium veröffentlichten Artikel, worin der Verdacht geäußert wurde, dass Grabsteine von auf städtischen Friedhöfen aufgelassenen Gräbern – konkret am Ostfriedhof – unter der Hand verkauft worden seien, wurden Abtragungen bei Auflassungen nicht mehr von Bediensteten der Friedhofsverwaltung ausgeführt, sondern dürfen seit September 2013 nur mehr über Steinmetzunternehmen abgewickelt werden. Da diese Vorgehensweise für die Betroffenen mit einem erheblich höheren finanziellen Aufwand verbunden ist, hat die Kontrollabteilung angeregt zu prüfen, inwieweit Grababtragungen wieder als Servicedienstleistung für den Bürger vom städtischen Friedhofspersonal besorgt werden könnten.

Dazu gab der Leiter des Referates Friedhofes bekannt, dass die Anregung der Kontrollabteilung amtsintern besprochen bzw. erledigt werde.

Eine diesbezügliche Anfrage im Rahmen der Follow up – Einschau 2015 hat ergeben, dass vom Referat Friedhöfe zwar Stellungnahmen beim Amt für Präsidialangelegenheiten und beim Referat Gewerbe und Betriebsanlagen eingeholt worden sind, eine definitive bzw. schlussendliche Abklärung in dieser Sache jedoch noch ausstehe.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

64 Von der Abtragung von Grabeinrichtungen durch Steinmetzunternehmen ausgenommen sind lediglich Grabstätten, bei denen keine Benützungsberechtigten mehr ermittelbar sind. In solchen Fällen wird die Abtragung nach wie vor von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Da zum Prüfungszeitpunkt (September 2014) noch keine Lagerliste evident war, wurde angeregt, um die Erstellung und einhergehende Verwaltung einer Lagerliste für alle städtischen Friedhöfe bemüht zu sein.

Hinsichtlich eben genannter Anregung erhielt die Kontrollabteilung die Auskunft, dass eine Lagerliste für alle städtischen Friedhöfe erstellt werde.

Ergänzend dazu wurde der Kontrollabteilung anlässlich der Follow up – Einschau 2015 eine digital erstellte Lagerliste (Grabdenkmäler und -kreuze) für alle städtischen Friedhöfe übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

65 Vorausgesetzt einer behutsamen Abtragung und Aufbewahrung der Grabeinrichtungen und Erfassung jedes aufgelassenen Grabzubehörs in einem zentral geführten Verzeichnis (Lagerliste) hat die Kontrollabteilung angeregt, Perspektiven zu prüfen, inwieweit Einnahmen aus einem Verkauf oder einer Versteigerung von Grabeinrichtungen erzielt werden können.

Dazu wurde im Rahmen der seinerzeitigen Stellungnahme mitgeteilt, dass angedacht sei, einen Verkauf von Grabeinrichtungen künftig versuchsweise durch eine Versteigerung in einem Auktionshaus abzuwickeln.

In der Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Einschau wurde darauf hingewiesen, dass „bis dato“ keine Versteigerung möglich war, da alle Einrichtungen ordnungsgemäß entsorgt worden sind und „besondere Gräber ... aus denkmalrechtlicher Sicht erhalten“ bleiben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 66 Im Hinblick auf die Vorschreibung von Gemeindeverwaltungsabgaben im Zuge von Ratenzahlungsvereinbarungen war die Kontrollabteilung der Ansicht, dass in Anbetracht des nach § 312 BAO normierten Grundsatzes der eigenen Kostentragung eine Vorschreibung einer Gemeindeverwaltungsabgabe rechtswidrig sei und wurde somit angeregt, bei künftigen Ratenzahlungsvereinbarungen auf den vorerwähnten Grundsatz Bedacht zu nehmen.

Im Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens wurde der Kontrollabteilung versichert, die Vorgangsweise zur Einhebung einer Gemeindeverwaltungsabgabe mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten abzuklären.

Zum Umsetzungsstand dieser Angelegenheit befragt, übermittelte das Referat Friedhöfe Abrechnungsunterlagen, aus welchen hervorging, dass bei Ratenzahlungsvereinbarungen keine Gemeindeverwaltungsabgabe mehr in Rechnung gestellt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 67 Da gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 4 Gebührengesetz 1957 „Eingaben an Verwaltungsbehörden ... in Abgabensachen“, nicht der Eingabegebühr unterliegen, hat die Kontrollabteilung des Weiteren empfohlen, künftig Ansuchen um Ratenzahlungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend abzuwickeln.

In seiner Stellungnahme gab das Referat Friedhöfe bekannt, die Vorgangsweise zur Einhebung einer Bundesabgabe gemäß Gebührengesetz mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten klarzustellen.

- 68 Diesbezüglich stellte die Kontrollabteilung bei ihrer diesjährigen Follow up – Einschau fest, dass nach wie vor im Rahmen von Ratenzahlungsvereinbarungen eine Bundesabgabe in bar eingehoben wird. Der Leiter des betreffenden städtischen Referates versicherte, die Rechtmäßigkeit der Einhebung erneut abzuklären.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 69 Im Zusammenhang mit der Vorschreibung von Mahngebühren stellte die Kontrollabteilung fest, dass von der Stadt Innsbruck hierfür grundsätzlich ein Betrag in der Höhe von € 5,00 vorgeschrieben wird. Erfasst werden die Mahngebühren im Ordentlichen Haushalt im UA 920000 Ausschließliche Gemeindeabgaben auf der Vp. +849100 Nebenansprüche – Abgaben/Buchhaltung Einnahmenverrechnung.

Gemäß § 227 a Z 1 BAO beträgt die Mahngebühr für Gemeindeabgaben ein halbes Prozent des eingemahnten Abgabebetrages, mindestens jedoch € 3,00 und höchstens € 30,00.

In dieser Angelegenheit hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Höhe der Mahnspesen an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Das Referat Friedhöfe sicherte im Rahmen seiner Stellungnahme eine Richtigstellung der in Rede stehenden Mahngebühren zu.

Zur Follow up – Einschau 2015 berichtete der Leiter des Referates Friedhöfe, dass eine diesbezügliche Abklärung mit der städtischen Buchhaltung erfolgt ist. Zudem haben Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass ihre Empfehlung Mitte des Jahres 2015 umgesetzt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 70 Gemäß den Bestimmungen der BAO sind für gestundete Gemeindeabgaben, die den Betrag von insgesamt € 200,00 übersteigen, Stundungszinsen in der Höhe von sechs Prozent pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen (für Gemeindeabgaben), die den Betrag von zehn Euro nicht erreichen, sind nach der derzeit gültigen Rechtsgrundlage nicht festzusetzen (§ 212b Abs. 1 BAO). Darauf Bezug nehmend ergab die Durchsicht, dass mehrjährig vom Referat Friedhöfe Stundungszinsen von „nur“ 5 % vom aushaftenden Betrag den Abgabenschuldnern in Rechnung gestellt worden sind.

Auch in dieser Angelegenheit sicherte das Referat Friedhöfe im Anhörungsverfahren eine Richtigstellung zu.

Aus den der Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau vom Referat Friedhöfe übermittelten Unterlagen war ersichtlich, dass die Höhe der verrechneten Stundungszinsen an die derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen angepasst wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 71 Zudem stellte die Kontrollabteilung fest, dass bei der Verrechnung der Stundungszinsen an die Abgabepflichtigen jeweils die erste Monatsrate unberücksichtigt geblieben ist.

Auch diesbezüglich wurde die Kontrollabteilung im Rahmen des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens informiert, dass die fehlerhafte Verrechnung der Stundungszinsen einer Berichtigung zugeführt werde.

Den im Zuge der Follow up – Einschau 2015 übermittelten Unterlagen war zu entnehmen, dass der Fehler im Konnex mit der Berechnung der Stundungszinsen behoben worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 72 Bezüglich der Empfehlung der Kontrollabteilung, den Mietzins für das Blumengeschäft entsprechend der Erhöhung des Indexwertes umgehend anzupassen, teilte das Referat Friedhöfe mit, dass die dafür zuständige IISG von der ausgesprochenen Empfehlung informiert werden wird.

Erneut zum Fortgang in dieser Sache befragt, sind der Kontrollabteilung Nachweise hinsichtlich der Vorschreibung des nun angemessenen Mietzinses übermittelt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 73 Im Juni 1994 hat das Stadtbauamt Innsbruck einem Salzburger Antragsteller mittels Bescheid die Bewilligung für die Aufstellung von insgesamt 12 Kerzenautomaten für städt. Friedhöfe erteilt. Von den ursprünglich beantragten 12 Aufstellungsstandorten hat die Stadt Innsbruck letztlich in Absprache mit der damaligen Stadtführung die Zustimmung für drei Standorte nicht erteilt, weil durch die Automaten eine Konkurrenzierung für die im unmittelbaren Nahbereich befindlichen Blumen­geschäfte befürchtet wurde.

Im Zuge einer im Verlauf der Prüfung erfolgten Begehung wurde von der Kontrollabteilung festgestellt, dass von der (neuen) Betreiberfirma tatsächlich an insgesamt 13 Standorten Kerzenautomaten aufgestellt worden sind, wobei für die nicht gestatteten vier Standorte offenbar auch nie ein Anerkennungszins vorgeschrieben worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl, diesbezüglich umgehend ein vertragliches Verhältnis herbeizuführen.

Das Referat für Liegenschaftsangelegenheiten der MA I hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens angekündigt, die Standorte im Hinblick auf die Konkurrenzfrage mit Blumengeschäften zu prüfen und sodann entsprechend dem Ergebnis entweder auf eine vertragliche Regelung oder auf die Entfernung der Automaten hinzuwirken.

Aktuell avisierte das Referat Friedhöfe, dass dieser Sachverhalt u.a. infolge eines Mitarbeiterwechsels im Referat Liegenschaftsangelegenheit der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung noch nicht zu Ende geführt werden konnte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

5.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen

(Bericht vom 03.06.2015)

74 Im Zusammenhang mit der Darstellung der im Referat definierten Produkte nahm die Kontrollabteilung auch Einsicht in die Stundenaufzeichnung bzw. -verteilung der Funktionsmatrix der geprüften Dienststelle. Diese zeigt die von den Bediensteten im Rahmen ihrer Produktzuordnung auszuführenden (allgemeinen) Grund- und Fachaufgaben.

Dabei war für die Kontrollabteilung auffällig, dass bei den Fachaufgaben „Pfändungsverfahren“, „Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen“ sowie „Urkunden-(Legitimations-)ausstellungen“ des Produktes 3321 (Vollziehung der Gewerbeordnung) und bei der Fachaufgabe „Verfahren nach dem Arbeitsüberlassungsgesetz und dem Arbeitsmarktförderungsgesetz“ des Produktes 3322 (Vollziehung gewerberechtlicher Nebengesetze und Verordnungen bzw. gewerberechtsnaher Vorschriften) in der Funktionsmatrix kein Mitarbeiter bzw. keine Arbeitszeit zugeteilt war. Die Kontrollabteilung regte daher an zu prüfen, inwieweit die genannten Themen weiterhin als eigenständige Fachaufgaben geführt werden müssen, oder ob sie auch bei einer anderen Fachaufgabe subsumiert werden können.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren wurde dazu von der betroffenen Dienststelle keine Stellungnahme abgegeben.

Zur erneuten Anfrage anlässlich der Follow up – Einschau 2015 teilte der Leiter des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen mit, dass die von der Kontrollabteilung genannten Fachaufgaben künftig neu eingeteilt werden würden. Pfändungsverfahren, Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen sowie Urkunden-(Legitimations-)ausstellungen würden unter der Fachaufgabe Gewerbeverfahren des Produktes 3321 subsumiert. Bei der Fachaufgabe Verfahren nach dem Arbeitsüberlassungsgesetz und dem Arbeitsmarktförderungsgesetz wäre derzeit kein Handlungsbedarf gegeben, da de facto kein Arbeitsaufwand anfallt. Der Vollzug dieser Änderungen in der Funktionsmatrix der Dienststelle wurde vom Leiter des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen in einer telefonischen Rücksprache mit dem Vertreter der Kontrollabteilung für Ende April 2016 avisiert (vgl. dazu auch Tz 77).

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

75 Eine aus Sicht des Referatsleiters wichtige Angelegenheit in der personellen Ausstattung betraf das Tätigkeitsfeld der beiden gewerbetechnischen Sachverständigen. Ende Mai des Jahres 2010 richtete er ein Schreiben an seinen zuständigen Amtsvorstand, in dem er – nach einer dreimonatigen Beobachtungsphase – die Personalsituation in der damals neu geschaffenen Dienststelle für Gewerbe und Betriebsanlagen analysierte und aus seiner Sicht erforderliche Maßnahmen hinsichtlich der Personalausstattung dokumentierte. Ein inhaltlicher Punkt (von mehreren) betraf die personelle Ausstattung im Bereich der gewerbetechnischen Sachverständigen mit 2 Mitarbeitern (1 B-Posten und 1 C-Posten). Diese ließ nach der Begründung des Referatsleiters aufgrund des erhöhten Aktenanfalles keine (eigentlich verpflichtenden) Routinekontrollen von Betriebsanlagen durch die gewerbetechnischen Sachverständigen zu. Kontrollen würden nur im Rahmen von Betriebsanlagengenehmigungs- bzw. Beschwerdeverfahren stattfinden. Von ihm wurde ausdrücklich auf das aus seiner Sicht bestehende Haftungsrisiko für die

Stadt Innsbruck hingewiesen. Diese Einschätzung hielt der Dienststellenleiter im Wesentlichen auch anlässlich einer Rückfrage der Kontrollabteilung zum damals aktuellen Stand der Dinge aufrecht.

Die Kontrollabteilung empfahl, diesen Tätigkeitsbereich bzw. personellen Ausstattungswunsch nicht zuletzt aufgrund des vom Referatsleiter angedeuteten Haftungsrisikos einer detaillierten Analyse zu unterziehen. In weiterer Folge sollte sodann – bei Abwägung des Haftungsrisikos – eine Entscheidung über diesen Personalausstattungswunsch getroffen werden. Das Amt für Personalwesen sagte im Anhörungsverfahren zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung hinsichtlich der Prüfung des Erfordernisses einer allfälligen Personalzuteilung zu entsprechen und erforderlichenfalls die notwendigen Schritte einzuleiten.

Als Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2015 gab der Leiter des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen als Vertreter der geprüften Dienststelle an, dass die personelle Ausstattung in diesem Bereich weiterhin unverändert wäre. Für die Kontrollabteilung war aus dieser Rückmeldung nicht erkennbar, ob die von ihr angeregte Analyse des Personalbedarfes bzw. damit in Verbindung stehend die letztliche Entscheidung über den Personalausstattungswunsch – unter Abwägung des Haftungsrisikos – stattgefunden hat. Eine diesbezügliche Rückfrage beim betroffenen Referatsleiter ergab, dass auch er über keine weiteren Informationen verfügte.

Die Kontrollabteilung hält ihre Empfehlung unter Würdigung der seinerzeitigen Stellungnahme des Amtes für Personalwesen weiterhin aufrecht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

76 Das (Rest-)Urlaubsguthaben des Leiters des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen lag zum Auswertungstichtag 11.03.2015 deutlich über dem doppelten Jahresurlaubsanspruch von 5 Wochen bzw. 200 Stunden. Gemäß Rücksprache mit ihm, wären die (Rest-)Urlaubsguthaben aus den dem Vorjahr vorangegangenen Jahren unter Anwendung von § 60 I-VBG (rechtzeitiger Verbrauch des Erholungsurlaubes war aus dienstlichen Gründen nicht möglich) im Einvernehmen mit dem Dienstgeber vorgetragen worden.

Als Gründe für diesen Urlaubsvortrag nannte der Referatsleiter mehrere Aspekte:

- Erhöhte Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit der Umstellung vom dezentralen Gewerberegister auf GISA
- Dienstprüfung der – damals noch beiden – in der Dienststelle tätigen juristischen Sachbearbeiter
- Generelle Problematik der Urlaubsabwicklung aufgrund erhöht zustehender Urlaubsausmaße und Krankenstandsituation

Betreffend das zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung bestehende hohe (Rest-)Urlaubsguthaben des Leiters des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen empfahl die Kontrollabteilung, unter Rücksichtnahme auf die dienstlichen Gegebenheiten um einen Abbau bemüht zu sein. Dazu teilte das Amt für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht mit, dass der Referatsleiter mit dem Abbau des Urlaubsüberschusses beginnen würde, sobald die Umstellung auf das neue Gewerberegister erfolgreich abgeschlossen und die anstehenden personellen Angelegenheiten (neue MitarbeiterInnen) geklärt waren.

Aktuell informierte der Leiter des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen darüber, dass er seinen Urlaubssaldo im Vergleich zum Vorjahr (Monat Jänner) um ca. 50 Stunden verringert habe. Wenngleich entsprechend der Empfehlung ein geringfügiger Abbau des Resturlaubsguthaben erfolgte, weist die Kontrollabteilung darauf hin, dass sich das Urlaubsguthaben Ende Jänner 2016 immer noch auf das mehr als doppelte des zustehenden Jahresurlaubsanspruchs belief.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

77 Im Rahmen der Prüfung wurde die Zuordnung der Personalkosten (u.a. in Verbindung mit der im Stadtmagistrat bestehenden Funktionsmatrix) auf die Kostenträger eingesehen. Die Verteilung der Personalkosten erfolgt auf Grundlage im Referat definierter Kostenträger (bzw. Kostenstellen) und richtet sich nach der zeitlichen Beanspruchung der Bediensteten. Bei diesem Prüfschritt kam es zu Beanstandungen seitens der Kontrollabteilung:

- Bei zwei Mitarbeitern stellte die Kontrollabteilung eine Differenz zwischen der Stundenaufteilung in der Funktionsmatrix und der prozentuellen Zuordnung in der Kostenrechnung fest. Auffällig war dies für die Kontrollabteilung deshalb, da zwei weitere Mitarbeiter mit derselben Stundenaufteilung die rechnerisch richtige Prozentverteilung aufwiesen.
- Zum Zeitpunkt der Einschau war lt. Auskunft des Referatsleiters ein Mitarbeiter interimistisch mit der Leitung eines anderen Referates betraut und daher aus Sicht der Kontrollabteilung auch diesem Referat kostenrechnerisch zuzuordnen. In der Kostenrechnung wurde dieser Mitarbeiter jedoch noch der geprüften Dienststelle zugerechnet.
- Drei Arbeitnehmer wurde teilweise auf einem Kostenträger (bzw. Verfahren) verrechnet, der lt. Referatsleitung nicht dem gegenständlichen Referat zuzuordnen ist.
- Ein weiterer Kostenträger (anlagebezogene Verfahren) hingegen, war weder in der Funktionsmatrix beschrieben noch kostenrechnerisch beim Referat Gewerbe und Betriebsanlagen aufgelistet, obwohl von der Referatsleitung angegeben wurde, dass in diesem Bereich Verfahren abgewickelt werden.

Die Kontrollabteilung empfahl eine Harmonisierung der Stundenaufzeichnung im Bereich der Funktionsmatrix mit der auf Prozente basierenden Personalkostenverteilung für die Kostenträgerrechnung. Des Weiteren war aus Sicht der Kontrollabteilung die Kostenzuordnung der oben erwähnten Mitarbeiter entsprechend der tatsächlichen Dienstzuteilung zu korrigieren. Mit der Übermittlung der Stellungnahme seitens der betroffenen Dienststelle wurde der Empfehlung zugestimmt. Die Überarbeitung der Kostenzuordnung entsprechend der tatsächlichen Dienstzuteilung wurde ebenfalls zugesagt.

Die Umsetzung dieser Empfehlung wurde im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau 2015 nachgefragt und brachte das Ergebnis, dass die Absicht bestehe, die genannten Punkte nach Bestellung eines neuen Amtsvorstandes und im Einvernehmen mit den (betroffenen) Referatsleitern zu verwirklichen. Seitens des ge-

prüfen Referates sei generell eine Kontrolle und Überarbeitung dieser Bereiche bis spätestens Ende April 2016 vorgesehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

78 Die der Kontrollabteilung zu Beginn der Prüfung zur Verfügung gestellte Statistik wies für das Produkt 3323 – Gewerbliches Betriebsanlagenverfahren für die Jahre 2011 bis 2014 folgende Fallzahlen aus:

Produkt- nummer	Produktname	Definition	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014
3323	Gewerbliches Betriebsanlagen- verfahren	Anzahl der Erledigungen (mit Faktor bewertet)	506	746	757	737
		davon Bescheide (mit Faktor bewertet)	285	675	681	544

Wie in der Übersicht auch textlich angedeutet, waren die dokumentierten Fallzahlen mit einem Faktor bewertet. Dabei sollte diese auch im seinerzeitigen Referat Bau-, Wasser- und Anlagenrecht gehandhabte Aktenkategorisierung mittels des Faktors offensichtlich den Schwierigkeitsgrad des Aktes bzw. der Bescheiderstellung berücksichtigen und widerspiegeln. Eine allgemein gültige dokumentierte Beschreibung dieser Bewertungsfaktoren bestand gemäß Rücksprache mit dem zuständigen Amtsvorstand (sowie dem Referatsleiter) nicht. In dem von der Kontrollabteilung geprüften Referat Gewerbe und Betriebsanlagen wurde/wird die Kategorisierung für Betriebsanlagenakten lt. Information des Leiters der Dienststelle in 4 Stufen (Faktor 1 bis 4) vorgenommen.

Die Kontrollabteilung erkannte in der praktizierten Faktorbewertung des Aktenalles im Zusammenhang mit der geführten Statistik kein definiertes Ziel bzw. keinen Mehrwert. Im Gegenteil liefert eine derartige Fallzahlenstatistik nach Meinung der Kontrollabteilung „verwässerte“ Ergebnisse, da nicht tatsächliche, sondern mit gewissen Faktoren bewertete Aktenerledigungen abgebildet werden. Problematisch sah die Kontrollabteilung auch die lt. erhaltener Auskunft des Referatsleiters gepflogene Praxis, dass die Faktorbewertung des konkreten Aktes vom zuständigen Sachbearbeiter vorgenommen wird.

Die Kontrollabteilung empfahl, diese Form der Aktenkategorisierung in Zusammenhang mit der Dokumentation von statistischen Fallzahlen zu überdenken. In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die Dienststelle zu, die Anregung der Kontrollabteilung aufzugreifen. Es wurde angekündigt, gemeinsam mit der Amtsleitung an einer alternativen Lösung zu arbeiten, da dies auch baurechtliche und wasserrechtliche Verfahren betreffe.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2015 informierte der Leiter des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen darüber, dass die Aktenkategorisierung im Jahr 2015 unverändert fortgeführt worden wäre, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Da dieses Thema drei der fünf Referate des Amtes betreffe, werde eine abschließende Klärung dieser Angelegenheit in Zusammenwirken mit den betroffenen Referatsleitungen erfolgen, nachdem der neue Vorstand des Amtes für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht feststeht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

79 In Verbindung mit Durchlauf- bzw. Bearbeitungszeiten bei Betriebsanlagengenehmigungsverfahren wurde vom zuständigen Referatsleiter auf eine Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung verwiesen. Der Kontrollabteilung wurde der Bericht des Landes Tirol für das Jahr 2013 zur Verfügung gestellt. Aus diesem Bericht ging hervor, dass das Land Tirol offensichtlich seit dem Jahr 2008 statistische Erfassungen und Auswertungen der Tätigkeit der Bezirkshauptmannschaften im gewerberechten Betriebsanlagenverfahren durchführt und vornimmt. In diesem Statistikbericht des Landes wurden unter anderem Themen wie Verfahrensdauer (samt allfälligen Verzögerungsgründen), behördliche Überwachungstätigkeiten, Berufungsverfahren sowie allfällige Beschleunigungspotenziale analysiert. Das Referat Gewerbe und Betriebsanlagen nahm an der vom Land Tirol angebotenen statistischen Erfassung und Auswertung nur im Jahr 2013 teil.

Die Kontrollabteilung hielt fest, dass die Stadt Innsbruck als eine der neun in Tirol für gewerbliche Betriebsanlagenverfahren zuständige Bezirksverwaltungsbehörde an dieser Verfahrensstatistik des Landes gemäß Auskunft des Referatsleiters seit der vergangenen Statistik für das Jahr 2013 nicht mehr teilnahm. Eine Begründung dafür gab es nach Rücksprache der Kontrollabteilung mit dem zuständigen Leiter des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen nicht.

Aus Sicht der Kontrollabteilung war eine Teilnahme der Stadt Innsbruck an der Landesstatistik aus mehreren Gründen überlegenswert:

- Nutzung der eigens für anlagenbezogene Verfahren geschaffenen Statistik-Software des Landes Tirol
- De facto zum damaligen Prüfungszeitpunkt keine alternative Statistikanwendung bei der Stadt Innsbruck
- Vergleichsmöglichkeit mit den übrigen Bezirksverwaltungsbehörden (bei allen Schwierigkeiten und Einschränkungen des Vergleiches einer für eine Stadt zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit einer für den ländlichen Bereich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde)

Auf der Grundlage dieser Überlegungen wurde von der Kontrollabteilung empfohlen, die (erneute) Teilnahme an der Landesstatistik zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Für den Fall, dass die Beteiligung an der Landesstatistik von der Dienststelle begründbar nicht gewünscht wird, sollten nach Einschätzung der Kontrollabteilung Überlegungen in Richtung einer alternativen statistischen Erfassung und Auswertung (mit allfälligen Vergleichsmöglichkeiten zu anderen Statutarstädten oder vergleichbaren Bezirkshauptmannschaften) angestellt werden.

Im Anhörungsverfahren teilte die Dienststelle die Überlegungen der Kontrollabteilung im Hinblick auf eine erneute Teilnahme an der Landesstatistik für Betriebsanlagenverfahren. Es wurde vom betroffenen Referat jedoch empfohlen, mit einer etwaigen Entscheidung hierüber seinerzeit noch ca. 3 Monate zuzuwarten, da nach dem damaligen Wissensstand der Behörde die Einführung einer einheitlichen

bundesweiten Betriebsanlagenstatistik angedacht war. Von der Dienststelle wurde angekündigt, nach Ablauf dieser Terminisierung einen entsprechenden Umsetzungsvorschlag an die Magistratsdirektion zu übermitteln.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2015 teilte der Leiter des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen mit, dass sich nach seinem Informationsstand ein bundesweites Statistikprogramm in Ausarbeitung befände. Da aber ein Starttermin bisher noch nicht fixiert worden sei, kündigte die Dienststelle nach Rücksprache mit dem Magistratsdirektor an, den erforderlichen Aufwand für einen etwaigen zwischenzeitlichen Anschluss an das landesweite Statistikprogramm zu ermitteln und gegebenenfalls die weiteren Schritte einzuleiten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

5.3 Bericht über die stichprobenartige Prüfung liegenschaftsbezogener Verträge der Stadtgemeinde Innsbruck

(Bericht vom 28.09.2015)

- 80 Im Rahmen ihrer erstmaligen Einschau in das Referat Liegenschaftsangelegenheiten, Bericht der Kontrollabteilung über die stichprobenartige Einschau in die Liegenschaftsverwaltung der Stadtgemeinde Innsbruck vom 12.07.2012, Zl. KA-01447/2012, bildete auch die Kosten- und Leistungsrechnung einen Prüfungsschwerpunkt.

Die seinerzeit ausgesprochene Empfehlung, auf einen Abgleich der Zuordnung der Personalkosten auf die verschiedenen Kostenstellen bzw. Kostenträger mit der Verteilung der Personalressourcen im Prozessmonitor besonderes Augenmerk zu legen, wurde von der Kontrollabteilung auf ihre Umsetzung hin überprüft. Im Zuge ihrer Nachschau (März 2015) hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass zum einen im Prozessmonitor eine neue Bedienstete angelegt wurde, zum anderen jedoch noch keine Zuteilung ihrer Arbeitsstunden auf die Referatsaufgaben (Grund- und Fachaufgaben, sonstige Aufgaben) erfolgte. Das diesbezügliche Dienstverhältnis ist mit 04.08.2014 begründet worden.

Darüber hinaus ist bei zwei weiteren Mitarbeitern infolge der prozentuellen Umlegung der Arbeitszeit auf die jeweiligen Kostenträger eine Abweichung zwischen den beiden Führungsinstrumenten – Prozessmonitor und KLR – konstatiert worden. Die prozentuellen und in weiterer Folge zeitlichen Diskrepanzen sind zwar nur von geringem Ausmaß, um aber beide Datenbanken äquivalent führen zu können, bedürfen sie einer regelmäßigen Aktualisierung.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, eine Abgleichung der beiden Führungsinstrumente (Prozessmonitor und KLR) in Bezug auf die Zuordnung der Arbeitsstunden je Mitarbeiter in periodischen Abständen vorzunehmen.

In der damaligen Stellungnahme wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Organisationsdatenbank zuletzt mit E-Mail vom 29.05.2015 und 18.06.2015 an das Büro des Magistratsdirektors aktualisiert wurde. Die Organisationsdatenbank befindet sich, die Mitarbeiter im Referat Liegenschaftsangelegenheiten betreffend, sohin derzeit auf einem aktuellen Stand.

Ergänzend dazu wurde der Kontrollabteilung anlässlich der Follow up – Einschau 2015 ein aktueller Auszug aus der Organisationsdatenbank (Funktionsmatrix) des Referates Liegenschaftsangelegenheiten übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 81 Damit die KLR als institutionalisiertes Informationssystem von den Führungskräften verwendet und genutzt werden kann, ist es unabdingbar, dass eine inhaltlich sachkundige Zuweisung aller anfallenden Kosten und Erlöse auf die städtischen Produkte und Dienstleistungen erfolgt. Denn nur so ist gewährleistet, dass ein geeigneter und brauchbarer Zeitvergleich in der Kostenträgerrechnung erfolgen kann.

Um die Aussagekraft der städtischen KLR zu verbessern, empfahl die Kontrollabteilung grundsätzlich, künftig erhöhtes Augenmerk auf eine sachgerechte Zuordnung der Ausgaben und Einnahmen auf die jeweiligen Kostenstellen bzw. Kostenträger (Produkte oder Dienstleistungen) zu legen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass von Seiten des Referates Liegenschaftsangelegenheiten vorgesehen ist, nochmals eine entsprechende Schulung der mit den Buchungen befassten Mitarbeiter durch die MA IV – Amt für Rechnungswesen in Anspruch zu nehmen.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2015 berichtete die geprüfte Dienststelle, dass am 21.10.2015 diese Schulung bezüglich sachgerechter Zuordnung der Ausgaben und Einnahmen auf die referatsbezogenen Kostenstellen stattgefunden hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 82 Ein damaliger Pächter hat rechtzeitig am 21.12.2011 beim städtischen Referat Liegenschaftsangelegenheiten per E-Mail um Verlängerung des bestehenden Bestandverhältnisses angesucht. Daraufhin ist dem Bestandnehmer ein Vertragsersentwurf mit einem jährlichen Pachtzins von netto € 1.050,00 vorgelegt worden.

Die Stadt Innsbruck und der Pächter einigten sich schließlich auf einen Nachtrag zum Pachtvertrag vom 30.01.2007 und auf einen wertgesicherten Pachtzins in der Höhe von netto € 280,00 bzw. € 0,040 je m² zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das neue Pachtverhältnis hat am 01.01.2012 begonnen und endet am 31.12.2016.

Die Stadt Innsbruck konnte somit trotz gleichbleibender landwirtschaftlicher Nutzung des verpachteten Grundstückes das Jahresentgelt um mehr als das Doppelte erhöhen. Die Kontrollabteilung hielt fest, dass unter der Rubrik „Nutzungen auf Privatgrundstücken der Stadt Innsbruck“ des Entgeltkataloges für die Nutzungsart „Landwirtschaftliche Nutzungen“ als Entgelt empfohlene Sätze der Landeslandwirtschaftsammer (Weide bis € 0,0072; mehrschnittige Wiesen € 0,0072 bis € 0,018; Ackerland € 0,018 bis € 0,036; Feldgemüsebau und gärtnerische Nutzung € 0,036 bis € 0,120) ausgewiesen sind.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Zusammenhang an, die von der Landeslandwirtschaftskammer empfohlenen Richtsätze für die differenzierten landwirtschaftlichen Nutzungsarten in regelmäßigen Zeitabständen auf deren Angemessenheit und Marktüblichkeit zu evaluieren.

In der damaligen Stellungnahme informierte das Referat Liegenschaftsangelegenheiten darüber, dass mit der Landeslandwirtschaftskammer in dieser Angelegenheit Kontakt aufgenommen und mit dem städtischen Forstamt eine Evaluierung der bekannt gegebenen Richtsätze besprochen wurde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2015 teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass nach eingehender Prüfung und nach Rücksprache mit dem Ortsbauernobmann von Mühlau und dem Gebietsbauernobmann von Innsbruck neue landwirtschaftliche Pachtpreise – je nach Nutzungsart – festgesetzt worden sind. Das Referat Liegenschaftsangelegenheiten werde diese landwirtschaftlichen Pachtzinse im Rahmen der Anpassung des Entgeltkatalogs vom 24.02.2010 dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorlegen. In diesem Zusammenhang werde auch die Festsetzung einer Verwaltungspauschale für den Abschluss von landwirtschaftlichen Pachtverträgen vorgeschlagen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

83 Zusammenfassend hat die Kontrollabteilung bemerkt, dass im Rahmen der Nachprüfung sowie der kontemporär untersuchten Bereiche abermals eine Reihe von Unzulänglichkeiten und Schwachstellen zu Tage getreten sind.

84 So hat die Kontrollabteilung im Rahmen ihrer stichprobenartigen Einschau festgestellt, dass in den Bestandverträgen vereinzelt zum einen die Wertsicherungsmodalitäten nicht klar definiert und zum anderen gar keine Wertsicherung des Bestandzinses vorgesehen war. Aus diesem Grund wurde eine vertragliche Präzisierung der Wertsicherungsklauseln empfohlen.

Dazu gab das Referat Liegenschaftsangelegenheiten bekannt, dass sofern es diesbezüglich Verbesserungsbedarf in den bestehenden Vertrags- und Vereinbarungsvorlagen geben wird, diese vorgenommen werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

85 Des Weiteren hat die Kontrollabteilung empfohlen, dem jeweiligen Bestandnehmer die von der Stadt Innsbruck für ein zur Nutzung an Dritte überlassenes städtisches Privatgrundstück zu bezahlende Grundsteuer zu verrechnen oder die Grundsteuer in Form einer Pauschale zu überwälzen, falls diese für die zu vermietende Liegenschaft aus einer Grundsteuersammelvorschreibung nicht herausgerechnet werden kann.

Darüber hinaus bemerkte die Kontrollabteilung, dass mehreren Bestandnehmern von der IISG eine Grundsteuerpauschale in Höhe von € 0,005 pro m² und Jahr vorgeschrieben worden ist, obwohl eine Vorschreibung dieser Vergütung in dem vom StS am 24.02.2010 beschlossenen und am 08.05.2013 abgeänderten Entgeltkatalog nicht vorgesehen ist.

Laut seinerzeitiger Stellungnahme werde die Frage der Grundsteuerentrichtung zwecks entsprechender Weiterverrechnung insbesondere im Rahmen jeder Nutzungsüberlassung aufgrund eines Bestandvertrages mit der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung, Amt für Gemeindeabgaben zu klären sein.

Zur Follow up – Einschau 2015 teilte das Referat Liegenschaftsangelegenheiten mit, dass im Hinblick auf die Vermietung und Verpachtung von Teilflächen das Referat Liegenschaftsangelegenheiten nach Rücksprache mit der IISG/Buchhaltung an der Vorschreibung einer Grundsteuerpauschale von € 0,005 pro m² und Jahr festhalten werde. Das in Rede stehende Referat wird die Grundsteuerpauschale im Rahmen der Anpassung des Entgeltkataloges dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorlegen.

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 86 Im Hinblick auf die Vorschreibung der Verwaltungsaufwandspauschale haben Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass bei mehreren Vertragsabschlüssen keine einheitliche Vorschreibung und Verrechnung der Verwaltungsaufwandspauschale für die Vertragserrichtung im Sinne des vom Stadtsenat diesbezüglich beschlossenen Entgeltkataloges vorgenommen wurde.

Auf Anfrage der Kontrollabteilung in der Follow up – Einschau 2015 berichtete das Referat Liegenschaftsangelegenheiten dazu, dass es „stets bemüht war und ist, die Vorschreibungen laut Entgeltkatalog korrekt vorzunehmen“.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 87 Nachdem die Vorschreibung von Entgelten aus laufenden Bestand- und sonstigen Nutzungsverträgen durch die Bestandnehmerbuchhaltung der IISG erfolgt, wird von der Gesellschaft ein Beitrag zur Abdeckung ihres Verwaltungsaufwandes (Evidenhaltung, Versendung von Rechnungen, Berechnung von Wertsicherungen u.a.m.) vorgeschrieben und vereinnahmt. Die Höhe eines monatlichen und jährlichen Verwaltungskostenbeitrages wurde von den Mitgliedern des StS am 24.02.2010 beschlossen.

In diesem Zusammenhang bemängelte die Kontrollabteilung, dass der Verwaltungskostenbeitrag in einem Fall über einen längeren Zeitraum hinweg ohne die gesetzliche Umsatzsteuer und in zwei Fällen in falscher Höhe vorgeschrieben worden ist.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2015 wurde der Kontrollabteilung nachgewiesen, dass die bestehenden Vertragsvorlagen zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 88 Überdies regte die Kontrollabteilung – u.a. mit dem Ziel, Rechtssicherheit für alle Beteiligten (Stadt Innsbruck, IISG und Vertragspartner) zu gewährleisten – eine weitgehende Standardisierung möglichst vieler Vertragspunkte (wie Bestandzins, Wertsicherung, Haftung) bei allen Vertragsarten (Bestand- und Nutzungsverträge und sonstige Gestattungen) an.

Auf Anfrage der Kontrollabteilung gab das Referat Liegenschaftsangelegenheiten bekannt, dass es bereits seit Jahren zum Großteil mit standardisierten Vereinbarungen und Verträgen arbeitet. Unterschiede und Abweichungen seien auf Grund der Komplexität von Sachverhalten jedoch möglich. Zudem würden insbesondere den JuristInnen keine sprachlichen Vorgaben seitens der Referatsleitung gesetzt werden und sei dies vor allem im Hinblick auf die Weiterentwicklung nicht gewünscht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 89 Zudem hat die Kontrollabteilung das in einem der Produktziele des Referats Liegenschaftsangelegenheiten enthaltene Bestreben befürwortet, Prekarien (Bittleihen) in wirtschaftlich lukrative Rechtsverhältnisse umzuwandeln.

Aktuell wurde vom Referat Liegenschaftsangelegenheiten darauf verwiesen, dass es weiterhin bestrebt sei, bestehende Prekarien in wirtschaftlich lukrative Rechtsverhältnisse umzuwandeln. Im Hinblick auf eine aktive Bodenpolitik sei der Abschluss von Prekarien jedoch oftmals erforderlich, um über Flächen im Falle anderweitiger Nutzungsmöglichkeiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verfügen zu können. Gleiches gelte für Rechtseinräumungen an diversen (unattraktiven) Randflächen, welche sonst der Gefahr einer Ersitzung ausgesetzt wären.

Ferner wurden der Kontrollabteilung im Rahmen ihrer Follow up – Einschau 2015 Unterlagen betreffend den Ankauf einer Teilfläche aus Gst. Nr. 1678/176, KG Hötting (öffentliches Gut) übermittelt. Aus diesen ging hervor, dass eine seit dem Jahr 1965 gegen jederzeit möglichen Widerruf zur Benützung überlassene und prekaristisch genutzte Grundfläche im Ausmaß von rd. 68 m² im Jahr 2015 an die grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2934, KG Hötting, verkauft worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 90 Hinsichtlich der Mietzinsgestaltung stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Höhe der verrechneten Mietzinse mehrfach auf Anfrage der Mitarbeiter der städtischen Dienststelle auf Berechnungen der IISG zurückzuführen war. Da die Mietzinsbestimmung eine der elementaren Aufgaben des Referates Liegenschaftsangelegenheiten darstellt, regte die Kontrollabteilung an, dieser Obliegenheit künftig erhöhtes Augenmerk zukommen zu lassen. Jedenfalls ist ein im Geschäftsverkehr frei zu vereinbarenden Pachtzins in orts- bzw. marktüblicher Höhe (gegebenenfalls unter Heranziehung des Verkehrswertes der Liegenschaft) mit Bedachtnahme auf städtische Erfordernisse geltend zu machen.

Hierzu gab die seinerzeitige Leiterin des Referates Liegenschaftsangelegenheiten bekannt, dass das in Rede stehende Referat künftig die Entgeltbestimmung nach Rücksprache mit der MA IV, Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft (für neue Bestandverträge) bzw. Indexanpassung gemäß dem von der Statistik Austria zur Verfügung gestellten Indexrechner (für Vertragsverlängerungen) vornehmen werde.

Demgegenüber teilte die im Jahr 2015 neu bestellte Leiterin des Referates Liegenschaftsangelegenheiten nun mit, dass die Bewertung und Ermittlung von Bestandzinsen entsprechende Kenntnisse auf dem Sektor der Immobilienbewertung erfordert. Um die Festsetzung wirtschaftlich angemessener Bestandzinse zu gewährleisten, hat sich das Referat Liegenschaftsangelegenheiten bislang der Datenbank und der Erfahrungswerte der IISG bedient. Darüber hinaus hat auch das Referat Subventionswesen/Kalkulationen//Grundstücksbewertungen der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung das Referat Liegenschaftsangelegenheiten in diesem Zusammenhang wiederholt an die IISG verwiesen.

Das Referat Liegenschaftsangelegenheiten werde das soeben angeführte Referat der MA IV künftig mit der Ermittlung der Mietzinse beauftragen. Eine Bewertung durch die Mitarbeiter des Referates Liegenschaftsangelegenheiten kommt mangels entsprechender Kenntnisse nicht in Betracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

91 Schließlicb vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung städtischer Privatgrundstücke (Vertragsgestaltung, Mietzinsbestimmung u.a.m.) von dem dafür eigens eingerichteten Referat Liegenschaftsangelegenheiten zu bewerkstelligen sind.

Sind jedoch mehrere Dienststellen mit Aufgaben der Liegenschaftsverwaltung städtischer Privatgrundstücke betraut (wie bspw. das Amt für Land- und Forstwirtschaft), so empfahl die Kontrollabteilung, einen Leistungskatalog zu erstellen und vom Referat Liegenschaftsangelegenheiten evident zu halten. In diesem Leistungsverzeichnis sind zumindest die von den jeweiligen städtischen Dienststellen zu betreuenden Grundstücke mit ihrer Gst. Nr. auszuweisen sowie sämtliche hierfür durchzuführenden Verwaltungstätigkeiten schriftlich festzuhalten.

In ihrer Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2015 gab die Leiterin des Referates Liegenschaftsangelegenheiten bekannt, dass die Erstellung eines Leistungskataloges sowie einer Übersicht der Betreuungszuständigkeiten auch von der städtischen Dienststelle befürwortet werde.

Insbesondere die Abgrenzung der Leistungen bzw. Produkte des Referates Liegenschaftsangelegenheiten und des Amtes für Tiefbau (z.B. § 5 Sondergebrauch Tiroler Straßengesetz) bedarf einer Klarstellung. Das Referat Liegenschaftsangelegenheiten werde diesbezüglich einen Formulierungsvorschlag zur Abänderung der MGO ausarbeiten. Im Hinblick auf die geforderte Übersicht der Betreuungszuständigkeiten werde jedoch angemerkt, dass die Festlegung der entsprechenden

Betreuungszuständigkeiten (Amt für Tiefbau, Grünanlagen und Land- und Forstwirtschaft) nicht durch das Referat Liegenschaftsangelegenheiten, sondern durch die Abteilungsleitung der MA III/Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung zu erfolgen habe. Das Referat Liegenschaftsangelegenheiten werde an einer akkordierten Vorgehensweise mitwirken.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 92 Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verrechnung bzw. Abrechnung an die Bestandnehmer städtischer Privatgrundstücke proponierte die Kontrollabteilung, die von der IISG lt. Geschäftsbesorgungsvertrag als Hausverwalter zu erfüllenden Aufgaben (v.a. Wertanpassung von Entgelten, Geltendmachung einer Wertsicherung, Vorschreibung der Verwaltungsaufwandspauschale) regelmäßig einer stichprobenartigen Prüfung zu unterziehen.

Darauf Bezug nehmend hat die damalige Leiterin der geprüften Dienststelle zugesagt, die Unzulänglichkeiten (Verwaltungskostenbeitrag, Umsatzsteuer, Grundsteuer, Wertanpassung etc.), die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Hausverwalters aufgezeigt wurden, mit der IISG zu klären.

Im Anhörungsverfahren zur aktuellen Follow up – Einschau hat das Referat Liegenschaftsangelegenheiten belegt, dass diesbezüglich bereits Gespräche mit der Geschäftsleitung sowie dem hierfür zuständigen Sachbearbeiter der IISG stattgefunden haben und die aufgezeigten Unzulänglichkeiten zwischenzeitlich geklärt worden sind. Ferner versicherte das Referat Liegenschaften, dass die Vorschreibungen in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 93 Des Weiteren beanstandete die Kontrollabteilung, dass in Einzelfällen nach Ablauf befristeter Bestandverhältnisse zum einen Grundstücksflächen von den Bestandnehmern weiterhin genutzt und zum anderen Mietzinsvorschreibungen vorgenommen bzw. Zinszahlungen geleistet worden sind. In diesem Zusammenhang verwies die Kontrollabteilung auf eine allenfalls auftretende Problematik im Hinblick auf eine stillschweigende Erneuerung bzw. Verlängerung von Bestandverträgen und sprach daher die Empfehlung aus, in allen Bestandangelegenheiten auf einen (rechtzeitigen) Abschluss schriftlicher Vereinbarungen besonders zu achten.

Dazu berichtete die Leiterin des betreffenden Referates, dass die Fristenerinnerung über die Aktenverwaltungssoftware nicht entsprechend funktioniere. Seit geraumer Zeit werde ein Fristenbuch geführt, in dem sämtliche Verträge bzw. deren Vertragsende vorgemerkt werden.

Erneut zu dieser Angelegenheit befragt, teilte das Referat im Zuge der Follow up – Einschau 2015 mit, dass in diesem Zusammenhang das EDV-System „Documents“ entsprechend adaptiert worden sei. Künftig werde die Leiterin des Referates Liegenschaftsangelegenheiten im Vorfeld (ca. drei bis sechs Monate)

vom Ablauf eines Bestandverhältnisses automatisch per E-Mail informiert. Zusätzlich liegt im Sekretariat ein Fristenbuch auf, in welchem die Laufzeiten händisch erfasst und täglich überprüft werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

94 Abschließend hielt die Kontrollabteilung fest, dass ihrer Meinung nach die Erstellung eines aussagekräftigen Liegenschaftsverzeichnisses nicht nur für die Realisierung der beiden Produktziele des Referates Liegenschaftsangelegenheiten

- ertragsorientierte Überlassung städtischen Grundes unter Berücksichtigung kommunalpolitische Notwendigkeiten sowie
- Erhaltung und Vermehrung des städtischen Grundbesitzes im Sinne der Absicherung von städtischen (wirtschaftspolitischen und strategischen) Zielsetzungen,

sondern auch für die Vermögensverwaltung der Stadt Innsbruck zweckmäßig bzw. verwertbar wäre. Die Kontrollabteilung hat daher angeregt, in absehbarer Zeit ein Liegenschaftsverzeichnis für sämtliche städtische Grundstücke zu erstellen, mit welchem insbesondere

- die Lage und Größe der einzelnen Grundstücke,
- die Nutzung der Grundstücke (bewirtschaftet oder unbewirtschaftet),
- die Höhe des Bestand- und Anerkennungszinses einer zur Nutzung überlassenen Grundstücksfläche,
- der Anschaffungs- und/oder Verkehrswert der entsprechenden Liegenschaft,
- der Vertragspartner sowie
- die Dauer (befristet oder unbefristet) des jeweiligen Rechtsverhältnisses

dokumentiert wird. Nach der Erfassung bzw. Zusammenführung der Daten des städtischen Grundbesitzes sind diese stets auf dem neuesten Stand zu halten bzw. zu aktualisieren. Folglich müssen dem Referat Liegenschaftsangelegenheiten hierfür alle Unterlagen über Änderungen und Ergänzungen zur Verfügung gestellt werden.

Dazu führte die seinerzeitige Referatsleiterin aus, dass die Erstellung eines Liegenschaftsverzeichnisses mit sämtlichen Daten zu den einzelnen Grundstücken zwar grundsätzlich eine ausgezeichnete Anregung ist, jedoch muss die Möglichkeit dessen (vor allem in absehbarer Zeit) praktischer Umsetzung nicht zuletzt aus personellen Gründen in Frage gestellt werden. Die Mitarbeiter des Referates Liegenschaftsangelegenheiten seien bereits mehr als ausgelastet und wäre für die Erstellung des genannten Liegenschaftsverzeichnisses die entsprechende Freistellung eines Mitarbeiters erforderlich.

Darüber hinaus informierte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, dass es in Abstimmung mit dem Referat Liegenschaftsangelegenheiten die Kompetenzen zur Erhaltung und Vermehrung des städtischen Grundbesitzes aus finanzwirtschaftlicher Sicht gerne einbringen werde.

Laut Stellungnahme des Referates Liegenschaftsangelegenheiten zur aktuellen Follow up – Einschau 2015 werden die von der Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck angeführten Punkte „ ... größtenteils durch das Zusammenspiel des städtischen“ geographischen Informationssystem (GIS) mit dem EDV-Programm ‚documents‘ der IIG & Co KG abgedeckt. Zusätzlich zu gezielten Grundstücksanfragen kann je nach Bedarf über die MA I/Allgemeine Verwaltungsdienste, Amt für Allgemeine Servicedienste eine Übersicht sämtlicher städtischer Liegenschaften (Privateigentum und öffentliches Gut) sowie bestehender Rechtsbeziehungen in Form einer Excel-Tabelle generiert werden. Die Aktualisierung der GIS-Grunddaten erfolgt jährlich, jeweils im Zeitraum zwischen Jänner und Februar.“

Darüber hinaus bietet das GIS auch einen umfassenden Überblick (Vertragsart, interne Geschäftszahl, Ende der Vertragsdauer, Vertragspartner) über die bestehenden Rechtsbeziehungen (Baurechte, Dienstbarkeiten, Pacht- und Mietverhältnisse sowie Nutzungsvereinbarungen und Prekarien).

Des Weiteren wurde eine Excel-Liste generiert, welche einen Überblick über die aktuell zu bearbeitenden Akten sowie anhängigen Gerichtsverfahren und Exekutionen bietet. Die Liste werde – je nach Arbeitsanfall – in regelmäßigen Abständen aktualisiert sowie deren tatsächliche Praktikabilität vom Referat Liegenschaftsangelegenheiten in den nächsten Monaten einer kritischen Überprüfung zugeführt.

Darüber hinaus habe vor kurzem das Referat Liegenschaftsangelegenheiten mit dem Referat Geographisches Informationssystem „ein neues Verortungs-System über sämtliche Gastgärten im Stadtgebiet von Innsbruck“ besprochen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

5.4 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen des Amtes für Grünanlagen

(Bericht vom 08.10.2015)

- 95 Die Agenden der prüfungsrelevanten Referate (Stadtgardendirektion sowie Grünanlagen – Planung und Bau) wurden zum Prüfungszeitpunkt von insgesamt 82,25 Mitarbeitern bewerkstelligt. 5,5 davon befanden sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Die restlichen 76,75 Bediensteten standen in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis. Drei dieser Vertragsbediensteten wurden als Teilzeitkräfte ausgewiesen.

Aufgrund der geographischen Einteilung von Arbeitsgruppen (Partien) – im Rahmen der Instandhaltung von Grünanlagen – haben einige dieser Gruppen ihre Betriebsstätte nicht in der Dienststelle Trientlgasse 13, sondern sind in ihrem zugeordneten Gebiet untergebracht. Bei den Unterkünften für die Parteien handelte es sich um Liegenschaften, die entweder im Eigentum der Stadt Innsbruck standen oder von der Stadt Innsbruck angemietet wurden. Für eine dieser Unterkünfte, die im Eigentum der IIG & Co KG steht, bestand jedoch keine schriftliche Vereinbarung. Die Kontrollabteilung empfahl daher, eine schriftliche Vereinbarung für die Nutzung der Räumlichkeit herbeizuführen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Grünanlagen der Kontrollabteilung mit, dass die empfohlene vertragliche Vereinbarung zur Nutzung der erwähnten Räumlichkeiten angestrebt wird.

Im Konnex mit der gegenständlichen Follow up – Einschau 2015 wurde seitens des Amtes mitgeteilt, dass die Empfehlung dahingehend erledigt sei, da nun von der IIG & Co KG ein Mietvertrag für die genutzten Räumlichkeiten ausfindig gemacht werden konnte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 96 Die Arbeitszeitaufzeichnung erfolgte im Referat Grünanlagen – Planung und Bau automatisiert über das städtische Zeiterfassungssystem. Beim Referat Stadtgartendirektion wurde lediglich die Organisationseinheit Verwaltung – Büro ebenfalls automatisch erfasst. Für die restlichen Mitarbeiter wurde eine händische Stundenaufzeichnung geführt. Die Kontrollabteilung hält ergänzend dazu fest, dass das Gesetz keine konkrete Form für Arbeitszeitaufzeichnungen vorsieht. Die händischen Aufzeichnungen wurden anschließend in eine Datenbank übertragen, mit deren Hilfe die zeitlich relevanten Informationen (Überstunden, Urlaub, Krankstände) verwaltet wurden.

Die Kontrollabteilung regte an, die Richtigkeit der händischen Stundenaufzeichnungen (speziell der aufgezeichneten Überstunden und Gefahrenzulagen) durch die städtischen Arbeitnehmer mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. In der Stellungnahme wurde seitens des Amtes für Grünanlagen die Einführung eines internen Systems zur Umsetzung der Anregung zugesichert.

Die Aufnahme des beschriebenen Sachverhaltes in die diesjährige Follow up – Einschau 2015 brachte das Ergebnis, dass die Gegenzeichnung der geleisteten Überstunden durch den jeweiligen Mitarbeiter zwischenzeitlich umgesetzt wurde, hinsichtlich der zuerkannten Gefahrenzulagen jedoch noch eine endgültige Abklärung durch das Referat Besoldung (angesiedelt im Amt für Personalwesen der MA I) erfolge.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 97 Zusätzlich zu den Mitarbeitern im Amt für Grünanlagen wird auch Asylwerbern seit dem Jahr 2006 die Möglichkeit gegeben, in diesem Bereich einer Beschäftigung nach zu gehen. Die Erwerbstätigkeit durch Asylwerber ist im Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005 geregelt. Für die Erbringung von Hilfstätigkeiten ist dem Asylwerber ein Anerkennungsbeitrag zu gewähren. Dieser Anerkennungsbeitrag gilt nicht als Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und unterliegt auch nicht der Einkommensteuerpflicht. Der in diesem Sinne von der Stadt Innsbruck ausbezahlte Stundensatz beträgt € 3,00. Im Jahr 2014 wurde insgesamt eine Summe von € 28.686,00 (entspricht 9.562 Arbeitsstunden á € 3,00) als Anerkennungsbeitrag an Asylwerber für Tätigkeiten im Bereich des Amtes für Grünanlagen verrechnet und im städtischen Buchhaltungsprogramm gebucht. Die Auszahlungen an die Asylwerber wurden über die Vp. 1/815000-523280 (Geldbezüge-Arbeiter-nicht ganzj. Gelegenheitsarbeiten-Asylanten S120) im städtischen Buchhaltungssystem verarbeitet.

Im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Voranschlagspost war für die Kontrollabteilung auffallend, dass der Voranschlag der Haushaltsstelle im Jahr 2014 auf € 272.300,00 gegenüber € 13.000,00 im Jahr 2013 anstieg. Im Budgetansatz des Jahres 2015 ist diese Voranschlagspost auf insgesamt € 279.100,00 erhöht worden. Mit Stichtag 23.06.2015 beliefen sich die getätigten Auszahlungen auf € 7.706,25. Nachdem die Kosten auf der Vp. 1/815000-523280 (Geldbezüge-Arbeiter-nicht ganzj. Gelegenheitsarbeiten-Asylanten S120) deutlich unter dem prognostizierten Wert des Jahres 2014 blieben und sich diese Tendenz auch im Jahr 2015 fortzusetzen schien, empfahl die Kontrollabteilung, diesem Umstand bei der Erstellung des nächsten Budgets entsprechend Rechnung zu tragen.

Laut Stellungnahme des Amtes für Personalwesen wurde für den Voranschlag 2016 eine Richtigstellung im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung beantragt.

Die Kontrollabteilung konnte im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau die Umsetzung im Voranschlag für das Rechnungsjahr 2016 nachvollziehen. Der diesbezügliche Budgetansatz wurde mit € 30.0000,00 veranschlagt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

98 Bei der Einschau wurden auch die vom gegenständlichen Amt tangierten Unterabschnitte des städtischen Rechnungsabschlusses durchleuchtet.

In den prüfungsrelevanten Jahren 2013 und 2014 vertrat das Amt für Grünanlagen die Stadt Innsbruck bei der Gartenausstellung in Cervia (Italien). Die benötigten Blumen, Pflanzen und diverse Materialien der „Ausstellungsstücke“ wurden im Unterabschnitt 815000 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze auf der Haushaltspost 729100 Sonst. Ausgaben-Gartenausstellung (2013: € 2.809,66 und 2014: € 3.897,79) budgetiert und ausbezahlt bzw. verbucht. Der Besuch der Gartenausstellung in Cervia wurde mit einem Zuschuss des Tourismusverbandes Innsbruck und seiner Feriendörfer unterstützt. In den Jahren 2013 und 2014 wurde auf der Post 810000 Leistungserlöse jeweils ein Betrag in Höhe von € 2.500,00 in diesem Zusammenhang im genannten Unterabschnitt 815000 vereinnahmt.

Hinsichtlich der Budgetierung und Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit einer Gartenausstellung stehen, stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese Gebarungen laut VRV in der Ansatzgliederung 7 – Wirtschaftsförderung zu verarbeiten sind. Die Kontrollabteilung empfahl daher, entsprechende Haushaltsstellen für Einnahmen und Ausgaben für Ausstellungen im bereits bestehenden Unterabschnitt 749000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen vorzusehen und bei der Budgetierung des städtischen Voranschlages in Zusammenarbeit mit der MA IV zu berücksichtigen.

Im Anhörungsverfahren informierte die betroffene Dienststelle die Kontrollabteilung, dass die Absicht bestehe die Empfehlung zu verwirklichen, wobei die budgetäre Umsetzung noch mit der MA IV/Finanz- Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung abgesprochen werde.

Die Kontrollabteilung konnte die angesprochene Umsetzung im städtischen Voranschlag für das Rechnungsjahr 2016 eruieren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 99 Im Bereich der Einnahmen waren die Leistungserlöse die finanziell umfangreichste Position des Unterabschnittes 815000 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze. Die Leistungserlöse werden hierbei einerseits unterteilt in eine Post 810000 Leistungserlöse, die für die Budgetierung und Verrechnung von Leistungen gegenüber Dritten herangezogen wird und andererseits in eine Post 810009 Leistungserlöse für den umsatzsteuerlichen Eigenverbrauch. Die Rechnungslegung der beiden genannten Voranschlagsposten fußt auf den Kalkulationsgrundsätzen des Stadtsenatsbeschlusses vom 06.05.2009 (Zl. III-5470/2009-SB) und kommt auch bei den Dienststellen des Straßenbetriebes und der Land- und Forstwirtschaft zur Anwendung. Darüber hinaus beinhaltet die Kalkulation u.a. auch einen Verrechnungszuschlag, der jedoch nicht bei stadinternen Verrechnungen oder gegenüber stadteigenen Betrieben schlagend werden soll.

Eine rechnerische Überprüfung der ursprünglichen Stundensätze war für die Kontrollabteilung mit dem vorliegenden Datenmaterial nicht durchführbar. Weiterführende Nachforschungen brachten das Ergebnis, dass auch der Mitarbeiter der MA IV, der die ursprüngliche Berechnung durchführte, den Rechengang nicht mehr rekonstruieren konnte. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die Stundensätze neuerlich zu berechnen um die Nachvollziehbarkeit der Kalkulation sicherzustellen. Sollte bei der Neuberechnung eine Abweichung zu den verrechneten Sätzen auftreten, empfahl die Kontrollabteilung einen neuerlichen Beschluss im Stadtsenat herbeizuführen.

Im Anhörungsverfahren wurde die Kontrollabteilung darüber informiert, dass das Amt für Grünanlagen Kontakt mit der MA IV aufnehmen werde, da diese die ursprüngliche Kalkulation durchgeführt hat.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2015 teilte das Amt für Grünanlagen der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit mit, dass eine Beschlussvorlage mit den neu kalkulierten Stundensätzen vorgelegt werde, sobald diese seitens der MA IV beigebracht werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 100 Die Vorschreibungen an die IIG & Co KG betrafen im Jahr 2014 rd. 80 % des finanziellen Volumens der oben beschriebenen Post 810000 Leistungserlöse für die Verrechnung gegenüber Dritter. Der Kontrollabteilung lag bezüglich des Leistungsaustausches ein Vereinbarungsentwurf zwischen der IIG & Co KG und der Stadt Innsbruck aus dem Jahr 2005 vor. Seit dem Jahr 2005 des angesprochenen Vertragsentwurfes wurde der Auftragsumfang mehrmals verändert. Der Vertrag wurde jedoch seitens der Stadt Innsbruck – lt. den übermittelten Unterlagen – nicht unterfertigt. Die Kontrollabteilung empfahl, eine schriftliche Vereinbarung bezüglich der Betreuung von Grünanlagen mit der Innsbrucker Immobilien Gesellschaft & Co

KG abzuschließen und zukünftige Änderungen des Vertragsumfanges mittels Vertragszusätzen zu regeln.

Im Anhörungsverfahren gab das Amt für Grünanlagen an, dass aufbauend auf den Entwurf aus dem Jahr 2005 eine schriftliche Vereinbarung angestrebt wird.

Bei der Abfrage im Rahmen der Follow up – Einschau 2015 hinsichtlich des Standes der angestrebten Umsetzung wurde seitens des genannten Amtes kommuniziert, dass eine Vertragsformulierung in Ausarbeitung und eine Unterfertigung nach Abschluss der Vertragsüberarbeitung geplant sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 101 Das Amt für Grünanlagen vereinnahmte auf mehreren Posten der Haushaltsansätze 612000 Gemeindestraßen und 815000 Park- und Gartenanlagen, Spielplätze des Ordentlichen Haushalts Einnahmen aus Schadenersatzzahlungen oder Abstattungsbeträgen.

Die Kontrollabteilung stellte im Zuge der Prüfung fest, dass die Verbuchung dieser Einnahmen nicht einheitlich erfolgte. So war auffällig, dass Abstattungszahlungen des Ansatzes Park- und Gartenanlagen, Spielplätze unter Sonstigen Einnahmen (829000) gebucht wurden, während jene des Ansatzes Gemeindestraßen auf der Post Leistungserlöse (810100) vereinnahmt wurden.

Die Kontrollabteilung regte an, die Abstattungszahlungen künftig einheitlich zu verbuchen. Da es sich bei Abstattungszahlungen im Grunde um Ersatzleistungen von ersatzpflichtigen Dritten handelt, wurde die Verwendung der Post 829 (Sonstige Einnahmen) empfohlen. Das Amt für Grünanlagen teilte damals mit, die Empfehlung der Kontrollabteilung anzunehmen und die einheitliche Verbuchung von Abstattungszahlungen durchzuführen.

Im Zuge des diesjährigen Follow up informierte das Amt für Grünanlagen, dass die verantwortlichen Mitarbeiter der Budgetabwicklung auf eine einheitliche Verbuchung der Abstattungszahlungen als sonstige Einnahmen hingewiesen wurden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 102 Das Amt für Grünanlagen, Referat Stadtgartendirektion besorgt die Pflege und Instandhaltung der Grünflächen und Sonderanlagen wie Kinderspielplätze, Sport- und Freizeiteinrichtungen im Bereich der Kindergärten und Jugendhorte sowie Volks-, Haupt- und Neuen Mittelschulen. Sofern die durchzuführenden Maßnahmen nicht im Verantwortungsbereich der IISG liegen, erfolgt eine Beauftragung entweder durch die jeweiligen Institutionen oder die zuständigen Dienststellen des Stadtmagistrats.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt über Voranschlagsposten des Ordentlichen Haushalts der Stadtgemeinde Innsbruck, welche den Dienststellen Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft und Amt für Kinder- und Jugendbetreuung zugeordnet sind und sich in deren Deckungsklassen finden. Dem entsprechend sind die jeweiligen Amtsvorstände anordnungsberechtigt.

Die Kontrollabteilung stellte im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung entsprechender Auszahlungsordnungen jedoch fest, dass die sachlich-rechnerische Prüfung sowie die Anordnung zur Auszahlung nicht durch die Sachbearbeiter bzw. die Amtsleiter der grundsätzlich zuständigen Ämter erfolgte, sondern an deren Stelle der Sachbearbeiter für Budgetabwicklung der MA III / Standort Grünanlagen die Richtigkeit der Rechnung bestätigte und die Auszahlungsanordnung der Amtsvorstand der Grünanlagen zeichnete.

Die Kontrollabteilung hielt berichtsmäßig fest, dass Einnahme- und Auszahlungsanordnungen sowie die entsprechenden Aufträge (Bestellungen) nur vom Anordnungsberechtigten erteilt bzw. unterzeichnet (eigenhändig bzw. mittels digitaler Unterschrift) werden dürfen. Über Anordnungsberechtigungen im Ordentlichen Haushalt verfügen u.a. Abteilungsleiter oder ihre Stellvertreter sowie – beschränkt auf den Zuständigkeitsbereich laut Geschäftseinteilung – die Amtsleiter oder ihre Stellvertreter. Eine (eigenständige) Weitergabe der Anordnungsberechtigung zwischen Amtsleitern gleicher oder unterschiedlicher Abteilungen ist weder gemäß Magistratsgeschäftsordnung noch in den Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag vorgesehen bzw. zulässig.

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig sämtliche Einnahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Aufträge (Bestellungen) von den zuständigen Anordnungsberechtigten unterzeichnen zu lassen. Sinngemäß empfahl die Kontrollabteilung, die sachlich-rechnerische Prüfung der Vorgänge durch Mitarbeiter der Dienststelle durchführen zu lassen.

Das Amt für Grünanlagen erläuterte im damaligen Stellungnahmeverfahren, dass die praktizierte Vorgangsweise aus Gründen der Praktikabilität zwischen den beteiligten Ämtern gewählt wurde. Um den Vorgaben der Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag zu entsprechen, werde das Amt für Grünanlagen gemeinsam mit den Ämtern für Kinder- und Jugendbetreuung und Familie, Bildung und Gesellschaft eine entsprechende Vorgangsweise einführen.

In der Beantwortung zur Follow up – Einschau 2015 informierte das Amt für Grünanlagen, dass in Abstimmung mit den betroffenen Ämtern und der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung die Übertragung der in Rede stehenden Voranschlagsposten in die Deckungsklasse 3700 des Amtes für Grünanlagen vorgenommen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 103 In der städtischen Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) wurden im Jahr 2014 für die Referate Stadtgardendirektion und Grünanlagen – Planung und Bau in Summe elf Kostenträger geführt. Die Kostenstellen der jeweiligen Referatsleitung (371000 – Referatsleitung Stadtgardendirektion und 372000 – Referatsleitung Grünanlagen – Planung und Bau) werden im Wege von Verteilungsschlüssel auf die weiteren Kostenträger umgelegt:

Referat Stadtgartendirektion

- 371001 – Betreuung der öffentlichen Grünanlagen
- 371002 – Betreuung der Verkehrsgrünflächen
- 371003 – Betreuung der Grünflächen bei KG und Horte
- 371004 – Betreuung der Grünflächen bei Schulen
- 371005 – Betreuung der Grünflächen, die in der Verwaltung der IIG stehen
- 371006 – Produktion, An- u. Verkauf von Pflanzen u. sonstigen Produkten
- 371007 – Förderungsmaßnahmen
- 371008 – Produktion und Verkauf von Hackschnitzel
- 371009 – Produktion und Verkauf von Kompost

Referat Grünanlagen – Planung und Bau

- 372001 – Planung und Errichtung von Grünanlagen
- 372002 – Gutachten

Im Rahmen der Prüfung wurde auch die Zuordnung der Personalkosten auf die Kostenträger eingesehen. Die Verteilung der Personalkosten erfolgt auf Grundlage obiger, im Referat definierter Kostenträger (bzw. Kostenstellen) und richtet sich nach der zeitlichen Beanspruchung der Bediensteten. Bei diesem Prüfschritt kam es (u.a. in Verbindung mit der Funktionsmatrix) zu Beanstandungen seitens der Kontrollabteilung:

- Die Durchsicht der Unterlagen zeigte, dass der Referatsleiter der einzige Mitarbeiter der Dienststelle war, der bei der Kostenstelle 372000 RL Grünanlagen – Planung und Bau nicht berücksichtigt wurde. Für sämtliche sonstigen Mitarbeiter des Referates war auf dieser Kostenstelle ein prozentueller Anteil ihrer Arbeitszeit vorgesehen.
- Ein Mitarbeiter des Referates war in der Funktionsmatrix lediglich bei einer Fachaufgabe mit einer einzelnen Stunde disponiert. Bei der kostenrechnerischen Aufteilung auf die vorhandenen Kostenstellen (inkl. Referatsleitung) wurde die Arbeitszeit jedoch detailliert aufgeschlüsselt.
- Im Dienstplan war ein Vertragsbediensteter zu 50 % Prozent dem Referat Grünanlagen – Planung und Bau und zu 50 % dem Referat Stadtgartendirektion zugeteilt. In der prozentuellen Festsetzung für die Kostenrechnung scheint diese Person jedoch nur im Referat Grünanlagen – Planung und Bau auf.
- Die Grundaufgaben, die in der Funktionsmatrix aufgelistet wurden, fanden bei der zeitlichen Zuteilung für die Techniker und Partieführer keine nähere Berücksichtigung.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Funktionsmatrix zu überarbeiten und um jene Tätigkeiten zu bereinigen, die vom Amt für Grünanlagen nicht mehr durchgeführt werden. Im Zuge der Überarbeitung der Funktionsmatrix sprach sich die Kontrollabteilung auch für eine Änderung der Arbeitszeitaufteilung der Partieführer und Techniker aus, die zukünftig auch Grundaufgaben dieser Personengruppen berücksichtigt. Darüber hinaus empfahl die Kontrollabteilung eine Harmonisierung der Stundenaufzeichnung im Bereich der Funktionsmatrix mit der auf Prozente basierenden Personalkostenverteilung für die Kostenträgerrechnung. Des Weiteren war – aus Sicht der Kontrollabteilung – die Kostenzuordnung der Mitarbeiter im Referat Grünanlagen – Planung und Bau entsprechend der Dienstzuteilung zu korrigieren.

Dazu merkte die geprüfte Dienststelle in der seinerzeitigen Stellungnahme an, dass die Funktionsmatrix des Amtes und auch die Kostenzuordnung des Referates Grünanlagen – Planung und Bau zwischenzeitlich überarbeitet wurden. Hinsichtlich der Partieführer bzw. Techniker und deren Arbeitszeitaufteilung in der Funktionsmatrix wird – lt. Stellungnahme – eine weitere Abklärung des Amtes für Grünanlagen in Zusammenarbeit mit der MA IV erfolgen.

Die übermittelten Daten im Zuge der Follow up – Einschau 2015 seitens des Amtes für Grünanlagen bestätigten den Umsetzungsstand der erstmaligen Stellungnahme im Anhörungsverfahren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

104 Nach Ansicht der Kontrollabteilung war die aktuelle Auslegung und Handhabung der Freimengenregelung am Standort der Kompostieranlage zu überdenken. Diese sah vor, dass alle Einbringungen mit der zugehörigen Liegenschaft(sadresse) und dem Eigentümer (Lieferant) EDV-technisch erfasst und ggf. abgerechnet werden. Die Kontrollabteilung stellte in diesem Zusammenhang fest, dass pro Liegenschaftsadresse nur ein Eigentümer im EDV-System registriert werden konnte und in Folge nur auf diese Person die Freimengenregelung (kostenlose Abgabe von Grünschnitt bis zu 1.000 kg pro Jahr) Anwendung fand. Die Abgabe von Grünschnitt durch Vertreter des registrierten Privateigentümers war zwar möglich, weitere Liegenschaftseigentümer mit identer Adresse waren von der Aufnahme ins digitale Wiegesystem und in Folge von der Anwendung der Freimengenregelung jedoch ausgeschlossen. Ebenfalls nicht von der Freimengenregelung erfasst sind Allgemeinflächen von Wohnungseigentumsgemeinschaften.

Die Kontrollabteilung stellte in diesem Zusammenhang fest, dass dem Stadtse-natsbeschluss lediglich zu entnehmen war, dass die Regelung der Freimengen für Gemeindebürger der Stadt Innsbruck Gültigkeit besaß. Weitere Einschränkungen, bspw. auf einen Eigentümer pro Liegenschaftsadresse oder auf Privatgärten unter Ausschluss der Allgemeinflächen von Wohnungseigentumsgemeinschaften, waren nicht definiert. Die zum Prüfungszeitpunkt praktizierte Umsetzung der Freimengenregelung war nach Ansicht der Kontrollabteilung nicht von der Beschlusslage gedeckt.

In Verbindung mit den Grünschnittsammelstellen Recyclinghof und Kranebitter Allee musste die Kontrollabteilung feststellen, dass bei direkter Materialeinbringung in die Kompostieranlage eine, im Vergleich zur Beschlusslage, verschärfte Form der Freimengenregelung praktiziert wurde, während an den beiden weiteren Standorten die Freimengenregelung keine Anwendung fand. Die bestehende Regelung bzw. die unterschiedlichen Regelungen führten bspw. zur prekären Situation, dass bestimmte Personenkreise, welche grundsätzlich zur kostenlosen Abgabe von bis zu 1.000 kg berechtigt waren, in der Kompostieranlage keine Freimengen kostenfrei abgeben durften, jedoch im Recyclinghof sowie in der Grünschnittsammelstelle Kranebitter Allee unbegrenzt einbringen hätten können.

Die Kontrollabteilung empfahl, die damals aktuelle Regelung der begrenzt kostenlosen Abgabe von Grünschnitt zu überarbeiten, um u.a. standortabhängig unterschiedliche Handhabungen zu vermeiden. Des Weiteren sollte jener Personenkreis definiert werden, der von der Freimengenregelung umfasst sei. Die Kontrollabteilung regte an, allenfalls auch eine grundsätzliche Neuregelung der kostenlosen Grünschnittabgabe in Erwägung zu ziehen.

In ihrer Stellungnahme zum damaligen Bericht bestätigte das Amt für Grünanlagen, dass der von der Freimengenregelung betroffene Personenkreis im Antrag zum Stadtsenatsbeschluss unpräzise formuliert wurde und befürwortete eine grundsätzliche Überarbeitung der Freimengenregelung. Des Weiteren wurde hinsichtlich der Abgabemöglichkeit für Liegenschaftseigentümer identer Anschrift informiert, dass nunmehr jede natürliche Person mit Privatgartenanteil kostenlos Material einbringen dürfe.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Prüfung wurde seitens des Amtes auf einen Stadtsenatsbeschluss vom 16.12.2015 verwiesen, mit dem eine Präzisierung des von der Freimengenregelung begünstigten Personenkreises im Sinne der bereits vollzogenen Praxis vorgenommen wurde. Des Weiteren nahm der Stadtsenat die von der Kontrollabteilung aufgezeigten unterschiedlichen Handhabungen der Freimengenregelung an den drei Standorten Kompostieranlage, Recyclinghof und Kranebitter Allee zur Kenntnis, eine Änderung der praktizierten Vorgangsweise wurde jedoch aus finanziellen sowie technischen Gründen nicht in Erwägung gezogen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

105 Die Mitarbeiter der Kompostieranlage produzieren aus eingebrachten Grünabfällen wie u.a. Mähgut, Laub oder Teilen des Baum- und Strauchschnitts hochwertigen Kompost der Qualitätsklasse A+.

Zur Frage der Preisfindung gab das Amt für Grünanlagen an, dass diese grundsätzlich an die Marktsituation angepasst würde. Eine Preiskalkulation bestand lediglich für die reine Erzeugung von gesiebttem Kompostmaterial aus Grünabfällen, welche der Kontrollabteilung übermittelt wurde. Diese zeigte nach Ansicht der Kontrollabteilung jedoch wesentliche Kalkulationsmängel. So wurden u.a. Werte wie das kalkulatorische Masseverhältnis zwischen Rohmaterial und Fertigkompost wesentlich zu hoch angesetzt.

Die Kontrollabteilung empfahl, die bestehende Kostenkalkulation einer Evaluierung und Überarbeitung zuzuführen. Des Weiteren wurde prinzipiell angeregt, die Ansätze gemäß Preisliste auch kalkulatorisch zu hinterlegen, um darlegen zu können, inwieweit die direkten und umgelegten Kosten aus bspw. Produktion oder Entsorgung bedeckt werden.

Das Amt für Grünanlagen sagte im Anhörungsverfahren die Überarbeitung der bestehenden Kalkulation zu.

Im Rahmen der Einschau zum Follow up – 2015 wurde der Kontrollabteilung die überarbeitete und vom Stadtsenat in der Sitzung vom 23.12.2015 beschlossene Preisliste übermittelt. Grundsätzlich erfolgte eine Valorisierung der Positionspreise auf Basis des VPI 2010. Den Preisen für den Verkauf von Hackschnitzel und

Komposterde unterschiedlicher Siebung wurden entsprechende aktualisierte Kalkulationsansätze hinterlegt. Der Preis für die Position „Humus ungesiebt“ wurde der aktuellen Marktsituation angepasst.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 106 Im Rahmen einer Überprüfung der händisch geführten, tabellarischen Monatsaufstellungen der Barverkäufe am Standort der Kompostieranlage musste die Kontrollabteilung feststellen, dass in einigen wenigen Fällen Barerlöse doppelt aufgenommen wurden, wodurch sich die Summen der entsprechenden Monate anteilig erhöhten. Eine Kontrolle der mit Einnahmen aus den Barerlösen bebuchten Vorschlagsposten zeigte, dass die Buchungen mit den Monatssummen der Tabellenaufstellungen übereinstimmten, woraus sich ergab, dass theoretisch ein höherer Betrag an Barerlöse bei der Stadtkasse zur Einzahlung gelangt sein müsste, als vereinnahmt wurde. Bei der laut Mitarbeiter der Kompostieranlage monatlich durchgeführten Kassaprüfung hätte nach Ansicht der Kontrollabteilung ein – im Vergleich zu den Aufzeichnungen – zu geringer Stand an Barmittel (Einnahmen zuzüglich des Wechselgelds in Form eines Handverlags in Höhe von € 100,00) eintreten und auffallen müssen.

Die Kontrollabteilung verkannte nicht, dass es sich bei den wenigen doppelt verbuchten Barerlösen um Beträge geringer Höhe handelte, welche überdies die Einnahmenseite erhöhten. Sie stellte in diesem Zusammenhang jedoch auch fest, dass die manuelle Erfassung sämtlicher Barerlöse in der zum Prüfungszeitpunkt aktuellen Form nicht nur eine Mehrfachaufnahme ermöglichte, sondern auch kein tauglicher Kontrollmechanismus zur Identifikation allenfalls nicht eingetragener Erlöse bzw. Verkäufe bestand.

Die Kontrollabteilung sprach die Empfehlung aus, die zusätzlich zum EDV-System vorgenommene Erfassung sämtlicher Bareinkünfte in Form einer händisch geführten Tabelle einzustellen und durch eine automatisierte Auswertung der softwareseitig erfassten Daten (Reporting) zu ersetzen.

Das Amt für Grünanlagen befürwortete die Empfehlung der Kontrollabteilung und informierte, dass in Zusammenarbeit mit dem EDV-Verantwortlichen der Magistratsabteilung III beim Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik ein Antrag um entsprechende Anpassung der Wiegesoftware gestellt werde.

Zur Follow up – Einschau 2015 informierte das Amt für Grünanlagen über die in Ausarbeitung befindliche Umsetzung eines digitalen Datenauszugs.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 107 Bei den am Standort Kompostieranlage durchgeführten Vereinnahmungen von Verkaufs- und Leistungserlösen handelt es sich um eine Nebenkasse gemäß Pkt. 1. „Begriffsbestimmungen“ der Handkassenordnung 2008. Nebenkassen bedürfen einer Genehmigung der Magistratsdirektion und werden unter Mitwirkung der Stadtkasse zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs eingerichtet. Des Weiteren dürfen Nebenkassen nur Kassengeschäfte für die Stadtgemeinde Innsbruck im Rahmen besonderer Dienstanweisungen abwickeln.

Erkundigungen der Kontrollabteilung beim Amt für Grünanlagen, dem Amt für Rechnungswesen sowie dem Büro des Magistratsdirektors ergaben, dass eine entsprechende Genehmigung der Magistratsdirektion zur Einrichtung einer Nebenkasse in der Kompostieranlage nicht besteht. Vielmehr teilte das Amt für Rechnungswesen mit, dass in der Praxis keine wesentliche Unterscheidung zwischen den zum überwiegenden Teil seit vielen Jahren bestehenden Handverlags- und Nebenkassen getroffen werde und für keine Nebenkasse der Stadtkasse eine explizite Genehmigung der Magistratsdirektion vorläge. Eine besondere Dienstanweisung gemäß Handkassenordnung 2008 bestand ebenfalls nicht.

Die Kontrollabteilung empfahl, für die künftige Einrichtung von Nebenkassen eine entsprechende Genehmigung durch die Magistratsdirektion gemäß den Bestimmungen der Handkassenordnung 2008 verpflichtend vorzusehen. Für bestehende Nebenkassen sollte eine analoge Regelung getroffen werden, um den formalen Erfordernissen zu entsprechen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Büro des Magistratsdirektors mit, sich der Empfehlung der Kontrollabteilung anzunehmen. In weiterer Folge stellte das Amt für Grünanlagen einen Antrag um Genehmigung der Nebenkasse an das Büro des Magistratsdirektors.

Im Zuge des Follow up 2015 wurde die Führung einer Nebenkassa am Standort der Kompostieranlage mit Schreiben des Magistratsdirektors vom 22.02.2016 genehmigt. Eine allgemein gültige Regelung für sämtliche Nebenkassen war in Ausarbeitung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

5.5 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen des Referates Schulverwaltung

(Bericht vom 04.11.2015)

108 Vorbemerkend erwähnt die Kontrollabteilung, dass seit der im letzten Jahr durchgeführten Prüfung (aufgaben-)organisatorische Änderungen in der Dienststelle durchgeführt worden sind. Dies insofern, dass mit Wirkung 01.01.2016 das seinerzeit bestehende Referat Frauen, Familien und Seniorinnen des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft dem nunmehrigen Amt für Kinder, Jugend und Generationen zugeordnet worden ist.

Gleichzeitig wurde die Bezeichnung des vormaligen Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft auf Amt für „Schule und Bildung“ mit den beiden Referaten „Schulverwaltung“ und „Nachmittagsbetreuung“ geändert.

109 Gemäß Organisationsdatenbank waren im Rahmen des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft betreffend das Referat Schulverwaltung zwei Produkte definiert. Einerseits deckte das Produkt 5212 – Schulverwaltung alle mit der Führung, Erhaltung und Neueinrichtung von Schulen verbundenen Agenden ab. Andererseits war die Organisation der Tagesheimschulen und Nachmittagsbetreuung an Schulen im Produkt 5213 – Tagesheimschulen dokumentiert.

In der Kosten- und Leistungsrechnung wurde im Hinblick auf die Definition von Kostenstellen bzw. Kostenträgern eine etwas detailliertere Gliederung vorgenommen. Dem Produkt 5212 – Schulverwaltung war(en) die Kostenstelle 521000 – Referatsleitung Schulverwaltung und die Kostenträger 521001 – Hauptschulen, 521002 – Volksschulen, 521003 – Sonderschulen, 521004 – Polytechnische Schule und 521006 – Subventionen und Förderungen zugeordnet. Das Produkt 5213 – Tagesheimschulen beinhaltet den Kostenträger 521005 – Tagesheimschulen.

Die Kontrollabteilung merkte an, dass für den Kostenträger 521001 – Hauptschulen die ursprüngliche Kostenträgerbezeichnung geführt wurde. Diese Bezeichnung war nach Meinung der Kontrollabteilung in Übereinstimmung mit dem städtischen Voranschlag bzw. der städtischen Jahresrechnung auf „Hauptschulen – Neue Mittelschulen“ anzupassen. Bereits im Anhörungsverfahren wurde von der betroffenen Dienststelle darauf verwiesen, dass die Bezeichnung des Kostenträgers 521001 auf „Neue Mittelschulen“ geändert worden wäre. Weiters wurde darüber informiert, dass auch die Bezeichnung des Unterabschnittes 211000 im städtischen Voranschlag und der städtischen Jahresrechnung auf „Neue Mittelschulen“ geändert worden sei.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2015 wurden gegenüber der Kontrollabteilung die Nachweise für die vorgenommenen Änderungen erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 110 Eine stichprobenhafte Prüfung der kostenrechnerischen Erfassung der Personalkosten hinsichtlich der mit der Aufgabenerfüllung im Referat Schulverwaltung tangierten Bediensteten zeigte nach Meinung der Kontrollabteilung in zwei Bereichen (Zuordnung einzelner Verwaltungsmitarbeiter sowie einzelner Schulwarte) Unschärfen. Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, die aufgezeigten kostenrechnerischen Zuordnungen zu überprüfen und gegebenenfalls Korrekturen (auch in Verbindung mit den Aufgabenzeiten laut Funktionsmatrix) vorzunehmen. In der dazu abgegebenen Stellungnahme informierte die geprüfte Dienststelle darüber, dass die von der Kontrollabteilung beanstandeten kostenrechnerischen Zuordnungen überprüft und angepasst bzw. korrigiert worden sind.

Aus Anlass der nunmehrigen Follow up – Einschau 2015 wurden gegenüber der Kontrollabteilung die Nachweise für die durchgeführten Änderungen bzw. Korrekturen erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 111 Während sich bei den Innsbrucker Volksschulen eine relativ gleichmäßige Entwicklung der Schülerzahlen zeigte, ergaben sich im Bereich der Neuen Mittelschulen deutliche Rückgänge der Schülerzahlen. Im Schuljahr 2009/2010 besuchten noch 2.127 Schülerinnen und Schüler eine Innsbrucker NMS. Im Schuljahr 2014/2015 reduzierte sich diese Anzahl auf 1.819, was eine Verminderung um ca. 15 % bedeutete.

Eine Betrachtung der Entwicklung der Schülerzahlen pro Schulstandort zeigte, dass die größten Schülerzahlenrückgänge (gemessen an der Veränderung vom Schuljahr 2009/2010 im Vergleich zum Schuljahr 2014/2015) an der NMS Hötting-West, der NMS Hötting, der NMS Olympisches Dorf II und der NMS Wilten zu verzeichnen waren:

INNSBRUCKER NMS					
Schule	Summe SJ 09/10 (Schüler)	Summe SJ 14/15 (Schüler)	Veränderung SJ 09/10 auf SJ 14/15	Maximale Kapazität (Schüler)	Auslastung im SJ 14/15
NMS Dr.-Fritz-Prior	184	160	-13,04%	225	71,11%
NMS Gabelsbergerstraße	266	225	-15,41%	300	75,00%
NMS Hötting	210	138	-34,29%	300	46,00%
NMS Hötting-West	193	117	-39,38%	400	29,25%
NMS Müllerstraße	177	197	11,30%	225	87,56%
NMMS Olympisches Dorf I	196	181	-7,65%	300	60,33%
NMS Olympisches Dorf II	217	150	-30,88%	300	50,00%
NMS Pembaurstraße	253	253	0,00%	300	84,33%
NMS Reichenau	261	258	-1,15%	400	64,50%
NMS Wilten	170	140	-17,65%	300	46,67%
Summe	2 127	1 819	-14,48%	3 050	59,64%

Die Berechnung der Auslastung der einzelnen NMS-Standorte anhand der höchstmöglichen Schülerkapazität (diese wurde der Kontrollabteilung vom Referatsleiter Schulverwaltung mitgeteilt) machte deutlich, dass die NMS Hötting-West, die NMS Hötting, die NMS Wilten und die NMS Olympisches Dorf II jene Standorte mit den geringsten Auslastungen (unter oder gleich 50 % der maximalen Schülerkapazität) im Schuljahr 2014/2015 waren.

Auf der Grundlage dieser Entwicklung der Schülerzahlen im Bereich der Innsbrucker NMS empfahl die Kontrollabteilung, die einzelnen Schulstandorte zu evaluieren. In weiterer Folge war nach Einschätzung der Kontrollabteilung eine Entscheidung zu der Frage erforderlich, ob weiterhin alle bisherigen NMS-Schulstandorte aufrechterhalten werden sollten. Alleine aufgrund der dargestellten Schülerzahlenentwicklung bzw. Auslastung der einzelnen Schulstandorte war nach Ansicht der Kontrollabteilung Optimierungspotential (alternative Verwendung von möglicherweise nicht mehr weiterzuführenden Schulstandorten) vorhanden.

Im Anhörungsverfahren merkte die Abteilungsleitung der MA V an, dass die in der Tabelle angeführten Zahlen „maximale Kapazität“ fiktive Zahlen darstellen würden und ohne besondere Relevanz wären, da auch die Neuen Mittelschulen in Innsbruck über einen mit den Schulleitungen in Konsens erstellten Schulsprengel verfügen würden und die Auslastung eines Schulgebäudes nach dem pädagogischen Konzept der jeweiligen Schule zu betrachten wäre.

Im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtung des Schulbetriebes an den Neuen Mittelschulen in Innsbruck würden die Einschreibe- und Anmeldezahlen laufend überwacht werden. Der Rückgang der Schülerzahlen in den letzten Jahren resultiere einerseits aus geburtenschwachen Jahrgängen in den Sprengelgebieten im südöstlichen und südwestlichen Mittelgebirge und andererseits in Kapazitätsausweitungen der allgemeinbildenden höheren Schulen in Innsbruck.

In Anbetracht der kontinuierlich zurückgehenden Schülerzahlen würden seit dem Jahr 2014 unter dem Titel „Schulstandortentwicklung Innsbruck“ amtsinterne Überlegungen laufen. Ziel dabei wäre, stadtteilbezogen die Schulstandorte von Neuen Mittelschulen in Bezug auf Effizienz und der Ausschöpfung von möglichen Synergieeffekten einer Betrachtung zu unterziehen. Diese Überlegungen würden gemeinsam mit dem Landesschulrat für Tirol aber auch mit der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG als Eigentümerin der Schulgebäude angestellt. Neben einer wirtschaftlichen Betrachtung dieser Schulstandorte werde aber auch der gesetzliche Auftrag nach dem Schulorganisationsgesetz einer wohnortnahen, flächendeckenden Versorgung der Innsbrucker Schulkinder berücksichtigt.

Zum damaligen Zeitpunkt fokussierten sich die amtsinternen Überlegungen zur Schulstandortentwicklung auf die Stadtteile Wilten und Hötting/Höttinger Au/Hötting West. Die Neue Mittelschule Olympisches Dorf II ist die einzige Regel-Neue Mittelschule im Stadtteil Olympisches Dorf und war daher nach Meinung der Fachdienststelle im Sinne der wohnortnahen Schulversorgung bis auf Weiteres unverzichtbar, da die Neue Musikmittelschule Innsbruck am Standort im Stadtteil Olympisches Dorf ein stadtweites bzw. überregionales Einzugsgebiet zu versorgen hat.

Als Reaktion auf diese im seinerzeitigen Anhörungsverfahren erstattete Stellungnahme der Fachdienststelle machte die Kontrollabteilung in ihrer Anmerkung dazu deutlich, dass die höchstmögliche Schülerkapazität pro Schule der Kontrollabteilung vom Referatsleiter mitgeteilt worden ist. Die Berechnung der maximalen Kapazität erfolgte durch Multiplikation der maximal möglichen Schulklassen mit der Höchstzahl an Schülern pro Schulklasse. Der in der Stellungnahme enthaltenen Aussage, dass die in der Tabelle angeführten Zahlen für „maximale Kapazität“ fiktive Zahlen darstellen würden und ohne besondere Relevanz für die Beurteilung der Auslastung des Schulstandortes wären, konnte die Kontrollabteilung inhaltlich nicht folgen. Durch die im zweiten Teil der Stellungnahme enthaltene Äußerung, dass im Rahmen einer „Schulstandortentwicklung Innsbruck“ offenbar amtsinterne Überlegungen in Richtung Effizienz und Ausschöpfung von möglichen Synergieeffekten angestellt werden, erkannte die Kontrollabteilung, dass ihre Anregung von der zuständigen Dienststelle grundsätzlich aufgenommen wurde und weiter bearbeitet wird.

Aktuell informierte der Vorstand des Amtes für Schule und Bildung in dieser Angelegenheit darüber, dass das erwähnte Thema Entwicklung der Schülerzahlen in Hötting und Hötting-West zielführend abgehandelt worden wäre. Dies insofern, dass mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 die Polytechnische Schule (derzeit beheimatet in der Siegmairstraße 3) in die freien Räumlichkeiten der Neuen Mittelschule Hötting-West übersiedeln würde. Das Gebäude in der Siegmairstraße entspreche nicht mehr den bautechnischen und pädagogischen Erfordernissen eines Schulbaues. Mit dieser Übersiedlung werde nicht nur die Polytechnische Schule adäquat untergebracht, sondern würden auch die freien Schulräume in der NMS Hötting-West bestens gefüllt.

Zum Thema Stadtteilentwicklung in Wilten wurde mitgeteilt, dass derzeit in gemeinsamen Gesprächen der politisch Zuständigen von Stadt und Land und unter Einbindung des Landesschulrates für Tirol Gespräche und Überlegungen für eine Konzentration des Schulstandortes stattfinden würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

112 Eine Betrachtung der zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung für Schulassistentinnen an städtischen Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und der Polytechnischen Schule bestehenden Arbeitsplatzbeschreibung zeigte, dass im Rahmen der „Verwaltungstätigkeit“ bzw. der „Schreibearbeiten“ eine Reihe von zu erfüllenden Aufgaben definiert sind, welche nicht der Stadt Innsbruck als Schulerhalterin zuzuordnen waren. Vielmehr handelte es sich nach Einschätzung der Kontrollabteilung um administrative Hilfstätigkeiten, welche im Grunde genommen von der pädagogischen Leitung der Schule auszuführen wären. Auch anlässlich einer im Zuge der gegenständlichen Prüfung durchgeführten Schulbesichtigung zeigte sich für die Kontrollabteilung, dass die betroffene Schulassistentin vorwiegend mit der administrativen Unterstützung des pädagogischen Personals beschäftigt war.

Aufgrund dieses Umstandes sowie aufgrund der seit 01.01.2015 umgesetzten bundes- und landesgesetzlichen Änderungen (Entfall der Bezirksebene in der vormals dreigliedrigen Schulbehördenstruktur) empfahl die Kontrollabteilung, die weitere Tätigkeit bzw. das weitere Tätigkeitsprofil der städtischen Schulassistentinnen zu hinterfragen bzw. zu evaluieren. Sollte ein weiterführender Einsatz der städtischen Schulassistentinnen gewünscht sein, war aus Sicht der Kontrollabteilung jedenfalls (erneut) mit dem Land (bzw. dem Bund) über einen Personalkostenersatz bzw. eine Beteiligung an den aus diesem Bereich entstehenden Personalkosten (ca. € 166,3 Tsd. inkl. Sonderzahlungen und Lohnnebenkosten im Haushaltsjahr 2014 für 10 städtische Schulassistentinnen) zu verhandeln.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme wurde zugesagt, die Empfehlung der Kontrollabteilung aufzugreifen. Gleichzeitig wurde angekündigt, den Aufgabenkatalog der Schulassistentinnen im Laufe des Herbstes 2015 zu evaluieren.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2015 teilte das Amt für Schule und Bildung mit, dass der Arbeitskatalog der Schulassistentinnen im Herbst 2015 evaluiert worden wäre. Dabei sei festgestellt worden, dass die Schulassistentinnen für die Schulerhalterin Stadt Innsbruck wesentliche Arbeiten (z.B. Rechnungswesen, Tagesheimabwicklung) verrichten. Nichts desto trotz würden im Laufe des Jahres 2016 Gespräche mit dem Land Tirol im Hinblick auf eine Mitfinanzierung der Personalkosten geführt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

113 Die Durchsicht der von der Stadt Innsbruck an beitragspflichtige Gemeinden gerichteten Schreiben zeigte, dass sich die Stadt Innsbruck im Rahmen der Vorschreibung von Betriebsbeiträgen entsprechend § 79 Abs. 1 TSchOG i.d.g.F. auf eine „privatrechtliche Vereinbarung über die Vorschreibung der Betriebsbeiträge sprengelfremder Schüler“ bezieht. Weiters wird in diesen Schreiben darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung im Jahr 1994 auf unbestimmte Zeit verlängert worden sei und daher auch den Berechnungen (der Betriebsbeiträge) zugrunde gelegt werde.

Weitere Nachforschungen der Kontrollabteilung zeigten, dass im Jahr 1988 mit beitragspflichtigen Gemeinden schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen worden sind. Diese Vereinbarungen hatten jedoch nur bis zum Ende des Schuljahres 1991/1992 Gültigkeit. Nach intensiver Recherche der in dieser Angelegenheit

maßgeblichen historischen Entwicklungen hielt die Kontrollabteilung letztlich fest, dass solche (schriftliche) Verträge – entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des Tiroler Schulorganisationsgesetzes – zwischen der Stadt Innsbruck und den beitragspflichtigen Gemeinden offensichtlich nicht (mehr) bestanden. Jedenfalls konnten derartige Verträge der Kontrollabteilung nicht vorgelegt werden.

Von der Kontrollabteilung wurde darauf hingewiesen, dass nur der Abschluss schriftlicher Verträge die von der Stadtgemeinde Innsbruck praktizierte Vorgangsweise hinsichtlich der Vorschreibung von Betriebsbeiträgen rechtfertigt. Konkret meinte die Kontrollabteilung unter Verweis auf § 79 TSchOG (Betriebsbeiträge) in Verbindung mit § 81 TSchOG (Vorschreibung und Entrichtung) damit, dass für den Fall, dass derartige „schriftliche“ Verträge nicht existieren, gesetzlich definierte Regelungen für die Ermittlung des zu verrechnenden Betriebsbeitrages und für die Vorschreibung (in Bescheidform) bestehen.

Die Kontrollabteilung empfahl, eine (rechtliche) Abklärung in dieser Angelegenheit durchzuführen und in weiterer Folge eine den Bestimmungen des Tiroler Schulorganisationsgesetzes entsprechende Vorschreibungsform betreffend die Betriebsbeiträge festzulegen und zu praktizieren.

Im Anhörungsverfahren informierte die Leitung der MA V darüber, dass Vorschreibungen von Betriebsbeiträgen – aufgrund von Vereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden – weiterhin in dieser Form ausgeführt werden. Dort, wo es keine Vereinbarungen mit Gemeinden gibt, würden diese nachgeholt werden.

Neuerlich zu dieser Angelegenheit befragt wurde darüber informiert, dass Vorschreibungen von Betriebsbeiträgen auch für das Schuljahr 2015/2016 rückwirkend in der derzeitigen Form – aufgrund von Vereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden – ausgeführt werden würden. Für das Schuljahr 2016/2017 würden im Vorhinein (Sommer 2016) Vereinbarungen mit Gemeinden getroffen, sodass die Vorschreibungen auf Basis dieser (schriftlichen) Verträge erstellt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

114 Die im Haushaltsjahr 2014 (also für das Schuljahr 2013/2014) vorgeschriebenen Betriebsbeiträge pro Schüler für die VS / PTS / SS beliefen sich auf einen Betrag von € 717,00 (Vorjahr: € 678,00) und für die NMS auf einen Betrag von € 992,00 (Vorjahr: € 938,00).

Aus den vom zuständigen Sachbearbeiter zur Verfügung gestellten historischen Prüfungsunterlagen leitete die Kontrollabteilung ab, dass die zum Zeitpunkt der Einschau zur Anwendung gebrachten Kopfquoten ursprünglich auf Berechnungen aus dem Jahr 1986 zurückgingen. Diese wiederum standen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem damaligen Abschluss von schriftlichen Verträgen mit beitragspflichtigen Gemeinden über die Vorschreibung von Betriebsbeiträgen.

In diesen Verträgen (aus dem Jahr 1988) war verankert, dass die auf der Grundlage der Berechnungen aus dem Jahr 1986 ermittelten Kopfquoten nach Maßgabe des VPI 1986 wertgesichert waren. Bezüglich der in den relevanten Prüfungsjahren an beitragspflichtige Gemeinden gerichteten Vorschreibungen bemerkte die Kontrollabteilung, dass beim Vollzug der Wertsicherungsklausel nicht der in den ursprünglichen Verträgen vereinbarte VPI 1986 zur Anwendung gelangte, sondern

die Valorisierung nach Maßgabe der Veränderung des VPI 1996 (auch unter Anwendung einer anderen Berechnungsmodalität) ermittelt worden ist.

Für den Fall, dass seitens der Dienststelle beabsichtigt war, die zukünftige Vorschreibung von Betriebsbeiträgen weiterhin anhand der zum damaligen Prüfungszeitpunkt bestehenden Kopfquoten durchzuführen, empfahl die Kontrollabteilung eine Klarstellung bzw. Korrektur der ursprünglich vereinbarten (VPI 1986) bzw. der zum Prüfungszeitpunkt gehandhabten (VPI 1996) Valorisierungsbestimmung. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung war darüber hinaus für die Zukunft die Wertsicherung hinsichtlich der zum seinerzeitigen Prüfungszeitpunkt zur Verrechnung gelangten Kopfquoten insofern nachzurechnen, bzw. zu korrigieren, als für die Valorisierung (von Anfang an) der VPI 1986 unter Anwendung der ursprünglich festgelegten Berechnungsmodalität zum Vollzug gelangt.

Im Anhörungsverfahren kündigte die Fachdienststelle an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu folgen. Die Betriebsbeiträge würden auf Basis aktueller Daten neu berechnet und vorgeschrieben werden.

Zur Follow up – Einschau 2015 teilte das Amt für Schule und Bildung mit, dass der ausgesprochenen Empfehlung gefolgt worden ist. Dies insofern, dass für Betriebsbeitragsvorschreibungen klargestellt worden ist, dass die Grundlage für errechnete Schulerhaltungsbeiträge der Verbraucherpreisindex aus dem Jahr 1986 ist. Die Höhe der Betriebsbeiträge wurde entsprechend angepasst. Für den Bereich VS / PTS / SS ergibt sich ein Wert von € 772,00 und für den Bereich NMS ein Wert von € 1.038,00. Als Nachweis der Umsetzung wurde der Kontrollabteilung eine aktuelle Betriebsbeitragsvorschreibung an eine beitragspflichtige Gemeinde für das Schuljahr 2014/2015 vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 115 Weiters war für die Kontrollabteilung bei der Sichtung einer aus dem Jahr 1993 (für das Schuljahr 1992/1993) stammenden Vorschreibung an eine beitragspflichtige Gemeinde auffallend, dass damals für den Bereich der VS / PTS / SS eine Kopfquote von ATS 6.845,00 und für den Bereich der damaligen HS von ATS 9.493,00 zur Verrechnung gelangt ist.

Den bereitgestellten historischen Prüfungsunterlagen war zu entnehmen, dass sich im Jahr 1986 – als Ausgangspunkt für die Berechnungen – für die VS / PTS / SS eine Kopfquote von ATS 6.103,00 und für die HS eine Kopfquote von ATS 8.204,00 errechnete.

Die für das Schuljahr 1992/1993 auf die HS entfallende Kopfquote von ATS 9.493,00 konnte von der Kontrollabteilung auf der Grundlage des Ausgangswertes von ATS 8.204,00 unter Anwendung der in den Ursprungsverträgen verankerten Valorisierungsbestimmung rechnerisch nachvollzogen werden.

Im Vergleich dazu konnte die für die VS / PTS / SS angewandte Kopfquote in Höhe von ATS 6.845,00 von der Kontrollabteilung rechnerisch nicht nachvollzogen werden. Unter Berücksichtigung derselben Valorisierungsberechnungen wie im Bereich der HS hätte sich anhand des Ausgangswertes von ATS 6.103,00 im Jahr 1993 eine Kopfquote von ATS 7.063,00 (somit plus ATS 218,00) ergeben.

Sollte seitens der Dienststelle beabsichtigt werden, die zukünftige Vorschreibung von Betriebsbeiträgen weiterhin anhand der zum Prüfungszeitpunkt bestehenden Kopfquoten durchzuführen, empfahl die Kontrollabteilung eine Klärung und allfällige Korrektur betreffend die beschriebene (historische) Kopfquote für die VS / PTS / SS vorzunehmen.

Im damaligen Anhörungsverfahren kündigte das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft an, die Empfehlung der Kontrollabteilung zu berücksichtigen.

Aktuell wurde von der Fachdienststelle darüber informiert, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung gefolgt worden ist und die Betriebsbeiträge korrekt valorisiert worden sind. Für das Schuljahr 2014/2015 ergibt sich für den Bereich VS / PTS / SS ein Wert von € 772,00 und für den Bereich NMS ein Wert von € 1.038,00. Als Nachweis der Umsetzung wurde der Kontrollabteilung eine aktuelle Betriebsbeitragsvorschreibung an eine beitragspflichtige Gemeinde für das Schuljahr 2014/2015 vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 116 So wie sich die Situation im Rahmen der bereitgestellten historischen Prüfungsunterlagen für die Kontrollabteilung präsentierte, gingen die zum Prüfungszeitpunkt verrechneten Betriebsbeiträge auf Berechnungen aus den Jahren 1986 bzw. 1987 zurück. Nachdem bis zum Zeitpunkt der Prüfung nahezu 30 Jahre vergangen waren, empfahl die Kontrollabteilung, die Höhe dieser – zwar valorisierten – Kostenätze aufgrund allfälliger eingetretener Änderungen in der Kosten- und Erlösstruktur bei den städtischen Pflichtschulen zu hinterfragen. Gegebenenfalls wären die Betriebsbeiträge – bei Anwendung eines allfälligen schriftlichen Vertrages – unter Berücksichtigung aktueller Berechnungen neu festzusetzen bzw. mit den betroffenen Gemeinden neu zu verhandeln.

Im Anhörungsverfahren kündigte das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu folgen. Die Betriebsbeiträge würden auf Basis aktueller Daten neu berechnet und vorgeschrieben werden.

Zur Follow up – Einschau 2015 teilte die betroffene Dienststelle mit, dass eine grundsätzliche Neuberechnung und allfällige Neuverhandlung mit anderen Gemeinden der Unterstützung weiterer städtischer Dienststellen bedürfe.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 117 Bei der Durchsicht der an die Stadtgemeinde Innsbruck für das Schuljahr 2013/2014 gerichteten Beitragsvorschreibungen wurde auffällig, dass von der Marktgemeinde Rum exakt dieselben Betriebsbeitragssätze (VS: € 717,00; HS bzw. NMS: € 992,00) zur Verrechnung gelangten, welche die Stadt Innsbruck im Rahmen ihrer Vorschreibungen an andere Tiroler Gemeinden zur Anwendung brachte.

In dem der Vorschreibung zugrunde liegenden Begleitschreiben der Marktgemeinde Rum wurde auf eine zwischen den Gemeinden des Berechtigungssprengels und der Stadtgemeinde Innsbruck auf unbestimmte Zeit abgeschlossene privat-

rechtliche Vereinbarung als Grundlage für die Vorschreibung dieser Beträge Bezug genommen. Eine Rücksprache der Kontrollabteilung mit dem für diesen Bereich zuständigen Sachbearbeiter ergab, dass ihm diese Vereinbarung nicht vorlag und er diese auch nicht kannte. Auch eine Nachfrage bei der Marktgemeinde Rum in dieser Sache brachte keine weiteren Erkenntnisse.

Weiters war auffallend, dass der an die Stadt Innsbruck gerichtete Begleitbrief textlich exakt dieselbe Wertsicherungsvereinbarung enthielt, wie jene, auf welche die Stadt Innsbruck in ihren Beitragsvorschreibungen an andere Tiroler Gemeinden hingewiesen hatte.

Die Kontrollabteilung empfahl, mit der Marktgemeinde Rum eine Abklärung vorzunehmen, weshalb von ihr im Rahmen der Betriebsbeitragsvorschreibungen an die Stadt Innsbruck die städtischen Beitragssätze verrechnet werden. Sollte es keine schlüssige Erklärung für diese Vorgehensweise geben, sollte nach Meinung der Kontrollabteilung – für den Fall, dass diese Kostensätze günstiger sind als die verrechneten – auf eine den Regelungen des Tiroler Schulorganisationsgesetzes entsprechende Vorschreibung (in Bescheidform mit definierter Berechnung der Kopfquote) gedrängt werden.

Im damaligen Anhörungsverfahren sagte das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu folgen und die identen Kostenansätze der Gemeinde Rum zu hinterfragen.

Aktuell bestätigte das Amt für Schule und Bildung, dass die Kostenansätze der Gemeinde Rum entsprechend der Empfehlung der Kontrollabteilung hinterfragt worden sind. Vergleiche mit anderen Gemeinden hätten jedoch ergeben, dass dies die derzeit kostengünstigste Variante für die Stadt Innsbruck ist. Nachweise hierfür wurden gegenüber der Kontrollabteilung erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 118 Das Tiroler Schulorganisationsgesetz bestimmte in § 6, dass die Beistellung der für die Schulen erforderlichen Lehrer – mit Ausnahme der für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles erforderlichen Lehrer bei ganztägigen Schulen – Aufgabe des Landes ist. Das Land kann jedoch im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulerhalter auch Lehrer für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles beistellen, wenn sich der Schulerhalter zum Ersatz des Personalaufwandes für diese Lehrer verpflichtet. In Verbindung damit regelt § 99g Abs. 1 TSchOG i.d.g.F., dass der Schulerhalter dem Land den Personalaufwand für diese Lehrer einschließlich aller Dienstgeberbeiträge (grundsätzlich) zur Gänze zu ersetzen hat, wenn vom Land Lehrer für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles beigelegt werden.

Hinsichtlich dieser Verpflichtung des Schulerhalters gewährt das Land Tirol einen Zuschuss zu den Personalkosten. Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Förderung des Landes waren zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung in der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Freizeitbetreuung ganztätiger Schulformen (Abgangsdeckungsrichtlinie)“ zusammengefasst. Die Förderung des Landes belief sich auf 50 % des vom jeweiligen Schulerhalter nachgewiesenen Abgangs (unter Berücksichtigung der von den Eltern eingehobenen Betreuungsbeiträge und der Personalkostenförderung des Bundes gem. Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG).

Die der Stadt Innsbruck vom Land Tirol in Rechnung gestellten Personalkosten (für Tätigkeiten von Lehrern im Freizeitbereich des Betreuungsteiles) beliefen sich im Schuljahr 2013/2014 auf eine Summe von € 1.233.953,75. Die der Stadt Innsbruck von der ISD für dort angestellte „Freizeitpädagogen“ verrechneten Personalkosten beliefen sich auf eine Summe von € 208.337,31. Als Differenz zwischen den gesamten Personalkosten in Höhe von € 1.442.291,06 verblieb bei Abzug der eingehobenen Elternbeiträge in Höhe von € 390.958,34 und der Personalkostenförderung des Bundes im Betrag von € 627.522,13 ein Abgang im Ausmaß von € 423.810,59. Dieser Abgang wurde vom Land Tirol im Rahmen der Abgangsdeckungsförderung nach der zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung gültigen Abgangsdeckungsrichtlinie im Ausmaß von 50 % – somit im Betrag von € 211.905,30 – gefördert.

Bei der Verifizierung der Abrechnung für das Schuljahr 2013/2014 war für die Kontrollabteilung auffallend, dass die von der Stadt Innsbruck in Ansatz gebrachten Personalkosten jene Kosten beinhalteten, welche die ISD der Stadt Innsbruck für die bei ihr angestellten „Freizeitpädagogen“ für das Schuljahr 2013/2014 in Rechnung gestellt hat. Die Personalkosten eines bei der Stadt Innsbruck als „pädagogische Hilfskraft“ in der schulischen Nachmittagsbetreuung der Volksschule Vill-Igls beschäftigten Bediensteten wurden in dieser Summe nicht berücksichtigt. Somit wurde für diesen Mitarbeiter auch keine Förderung des Landes im Rahmen der Abgangsdeckungsrichtlinie lukriert.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, bei den künftigen Abrechnungen der Personalkosten für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles die Personalkosten des betroffenen Bediensteten zu berücksichtigen. So könnte – unter der Voraussetzung, dass das Land Tirol diese weiteren städtischen Personalkosten akzeptiert – eine zusätzliche Förderung des Landes im Rahmen der Abgangsdeckungsrichtlinie lukriert werden.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass die Personalkosten des genannten Mitarbeiters für das Schuljahr 2014/2015 bereits an das Land Tirol zur teilweisen Refundierung im Rahmen der Abgangsdeckungsförderung übermittelt worden wären.

Zur Follow up – Prüfung 2015 übermittelte das Amt für Schule und Bildung der Kontrollabteilung den Nachweis, dass die Personalkosten des Bediensteten vom Land Tirol akzeptiert und mit einem Anteil von 50 % (ca. € 8,1 Tsd.) gefördert worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 119 Zur Finanzierung der Schulhelfer für die Betreuung von Kindern mit Behinderung, gewährt das Land Tirol Zuschüsse nach den Bestimmungen der SchulassistentInnen-Richtlinie der zuvor genannten Gebietskörperschaft. Der darin festgelegte Stundensatz dient zur Abdeckung des sich aus der Betreuung von behinderten Kindern ergebenden Personalaufwandes des Schulerhalters.

Mit Inkrafttreten der SchulassistentInnen-Richtlinie zum 01.09.2010 hat sich der diesbezügliche Zuschuss des Landes Tirol auf netto € 15,77 (vorher € 13,70) pro Kind und Stunde erhöht. Zudem hat auch das maximale Stundenausmaß für die Betreuung behinderter Kinder eine Steigerung von 13,33 Stunden auf 23 Stunden

(pro Woche) erfahren. Abzugelten waren (weiterhin) nur die im Unterricht für den Schüler tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden.

Die Finanzierung der Kosten für diese Rehabilitationsmaßnahme erfolgt zunächst zu 100% durch das Land Tirol. Im Rahmen der jährlichen Sozialhilfeabrechnungen werden diese Ausgaben schließlich auf das Land Tirol und die Gemeinden verteilt. Letztlich haben die Gemeinden (nach Maßgabe des Wohnortes des die sozialen Leistungen Beziehenden) 35% der Kosten nach deren Finanzkraft zu tragen.

Die Zahl der betreuten Kinder mit Behinderung belief sich im Schuljahr 2013/2014 auf insgesamt 45, im Schuljahr 2012/2013 sowie im Vorjahr wurden insgesamt 37 behinderte Kinder von Schulhelfern unterstützt.

Die Prüfung der für das Schuljahr 2013/2014 maßgebenden Leistungsnachweise zeigte, dass eine Betreuung behinderter Kinder, insbesondere im SPZ, nicht nur in den Unterrichtsstunden, sondern – entgegen den Vorgaben des Landes Tirol – auch am Nachmittag im Rahmen der Nachmittagsbetreuung stattgefunden hat.

Zur Vermeidung einer allenfalls möglichen Aufforderung des Landes Tirol zur Rückzahlung der nicht den Landesrichtlinien entsprechenden beantragten Betreuungsstunden außerhalb der Unterrichtszeit (Nachmittagsbetreuung) hat die Kontrollabteilung empfohlen, für das Schuljahr 2014/2015 und folgende nur mehr für jene bewilligten Betreuungsstunden einen Zuschuss zu beantragen, die tatsächlich im Unterricht geleistet und im Sinne des TRG sowie der SchulassistentInnen-Richtlinie für ein behindertes Kind verwendet worden sind.

In ihrer Stellungnahme führte die MA V dazu aus, dass die SchulhelferInnen ab dem Jahr 2016 ausschließlich im Unterrichtsteil verwendet werden.

Eine im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau durchgeführte stichprobenartige Überprüfung der beim Land Tirol für die Monate September bis Dezember beantragten Betreuungsstunden gab zu keiner Beanstandung Anlass.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 120 Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung im Hinblick auf das 1. Semester des Schuljahres 2014/2015 (September 2014 bis Jänner 2015) beanstandet, dass zum Prüfungszeitpunkt Anfang August 2015 noch kein Antrag auf Bezuschussung der Schulhelferkosten eingebracht worden ist. Zum einen fehlte dem Referat Schulverwaltung die einen integralen Bestandteil des Ansuchens darstellende Abrechnung der Personalkosten und zum anderen waren noch immer für den Antrag benötigte Stundenaufzeichnungen einzelner Direktionen ausständig.

Die Kontrollabteilung regte daher an, die Direktionen anzuhalten, die monatlichen Auflistungen der tatsächlich geleisteten Stunden (gegebenenfalls auch Leerformulare, wenn der Schüler die Schule nicht besuchte) zu einem bestimmten Datum des Folgemonats an das Referat Schulverwaltung zur weiteren Bearbeitung zu übermitteln.

Zu dieser Angelegenheit teilte die MA V im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, dass den Schulleitungen nochmals schriftlich mitgeteilt worden ist, die tatsächlich geleisteten Stunden der SchulhelferInnen zu übermitteln.

Aktuell gab die geprüfte Dienststelle diesbezüglich bekannt, dass die SchulhelferInnen mit E-Mail des Referates Schulverwaltung vom 25.01.2016 erneut aufgefordert worden sind, ihre Zeitaufzeichnungen „wöchentlich, spätestens jedoch monatlich, unterzeichnet von der Schulleitung und mit Schulstempel versehen an das Referat Schulverwaltung zu übermitteln“ (Leitfaden – Organisation und Abrechnung der SchulhelferInnen ab dem Schuljahr 2015/2016).

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

121 Die Stadt Innsbruck bezieht das Personal für zusätzlich gewährte pflegerische Hilfe für die Kinder mit Behinderung über die ISD. Nach Genehmigung der Kostenübernahme für die Schulhelfer (mit einem bestimmten Betreuungsausmaß pro Woche) durch die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. das städtische Referat Rehabilitation und Behindertenhilfe der MA II wird die ISD mit der Anstellung eines Schulhelfers beauftragt. In weiterer Folge wird der Schulhelfer von der ISD mit einem Dienstvertrag ausgestattet und dem jeweiligen Schulleiter zugewiesen.

Bis zum Schuljahr 2010/2011 waren die von der ISD der Stadt Innsbruck verrechneten Stundensätze an die vom Land Tirol für pflegegeldanspruchsberechtigte Kinder und Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe sowie einem darüber hinaus gehenden Betreuungsbedarf gewährten Zuschüsse gekoppelt.

In ihrer Sitzung vom 27.04.2011 haben die Mitglieder des StS den Beschluss gefasst, das Hilfspersonal für Kinder mit Behinderung weiterhin über die ISD zu beziehen und den pro Schuljahr anfallenden Personalaufwand der soeben genannten Gesellschaft zur Gänze zurückzuerstatten. Zudem verpflichtete sich die Stadt Innsbruck, der Gesellschaft eine Pauschale bis zu 7 % der verrechneten Personalkosten für ihren Verwaltungsaufwand (Rekrutierung, Einsatzplanung, An- und Abmeldung, Verrechnung, Verbuchung etc.) zu vergüten. Erstmals sind die effektiv entstandenen Personalkosten sowie die Verwaltungskostenpauschale im Rahmen der Abrechnung der Personalkosten für das 2. Semester des Schuljahres 2010/2011 verrechnet und von der Stadt als Schulerhalter bezahlt worden.

Werden den von der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH verrechneten Personalkosten die vom Land Tirol zur Finanzierung der Schulhelfer gewährten Zuschüsse gegenübergestellt, so haben sich jährlich Differenzbeträge ergeben, die von der Stadt Innsbruck zu tragen sind. Bei den für die Schuljahre 2009/2010 bis 2013/2014 ausgewiesenen Personalkosten handelt es sich um in Euro angegebene Bruttobeträge:

	2013/2014	2012/2013	2011/2012	2010/2011	2009/2010
Personalkosten ISD	-516.155,29	-356.846,96	-361.830,89	-238.825,09	-120.819,96
Zuschuss Land Tirol	369.922,41	282.961,04	282.541,04	202.549,89	119.148,83
Ausgaben Stadt Innsbruck	-146.232,88	-73.885,92	-79.289,85	-36.275,20	-1.671,13

Im Rahmen ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass in den von der ISD verrechneten Personalkosten auch Ausgaben für Schulhelfer enthalten waren, die sprengelfremde behinderte Kinder pflegerisch unterstützt haben.

Im Schuljahr 2013/2014 sind vier Kinder mit Behinderung im SPZ betreut worden, deren (Haupt-)Wohnsitz sich nicht in der Ortsgemeinde Innsbruck befunden hat. Die in Rede stehenden sprengelfremden Kinder werden seit 08.09.2008 bzw. 03.07.2013 (je ein Kind) und seit 13.09.2010 (zwei Kinder) im SPZ unterrichtet. Für das Schuljahr 2014/2015 wurde ein weiteres schulpflichtiges Kind mit Behinderung und zusätzlicher Betreuung im SPZ – Schule am Inn aufgenommen. Zudem hat die Stadt Innsbruck im Schuljahr 2014/2015 für einen Schüler in der VS Angergasse zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens die Kosten für den Schulhelfer übernommen.

Grundsätzlich sind Schulhelfer bei jener Gemeinde anzustellen, der die Erhaltung der besuchten Schule obliegt. Inwieweit eine Kostenüberwälzung auf die Wohnortgemeinde stattfindet, ist zwischen den betroffenen Gemeinden zu vereinbaren.

Recherchen dazu haben ergeben, dass in den in der Tabelle ausgewiesenen Schuljahren zum einen die für die sprengelfremden Kinder tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden vom Land Tirol bezuschusst und zum anderen die hierfür von der ISD in Rechnung gestellten Personalkosten bezahlt worden sind. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten für den Personalaufwand sind bis zum Prüfungszeitpunkt Juli 2015 keiner Weiterverrechnung unterworfen worden.

Das Stundenausmaß der im Schuljahr 2013/2014 betreuten sprengelfremden Kinder belief sich den Berechnungen der Kontrollabteilung zufolge auf insgesamt 2.168,21 Stunden. Das sind 19,13 % der insgesamt für diesen Zeitabschnitt im SPZ geleisteten Betreuungsstunden. Die für die sprengelfremden Kinder ermittelten Personalkosten haben insgesamt rd. € 57,8 Tsd. betragen, der für diese Kinder im angeführten Schuljahr erhaltene Zuschuss belief sich auf insgesamt rd. € 37,6 Tsd. Demnach hat die Stadt Innsbruck (nur) das Schuljahr 2013/2014 betreffend für andere Gemeinden Personalkosten in Höhe von rd. € 20,2 Tsd. übernommen.

Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, umgehend mit den betroffenen Gemeinden Kontakt aufzunehmen und (rückwirkend) Vereinbarungen in Bezug auf die Rückerstattung von Personalkosten hinsichtlich der Anstellung von Schulhelfern für die ihrem Wohnort zugehörigen Kinder mit Behinderung abzuschließen. Auch wurde das Referat Schulverwaltung angehalten, um die Überwälzung der Personalkosten bezüglich der für die im Schuljahr 2014/2015 (neu) aufgenommen zwei Kinder mit Behinderung und zusätzlichem Betreuungsbedarf (SPZ – Schule am Inn und VS Angergasse) angestellten Schulhelfer bemüht zu sein.

Diesbezüglich gab die MA V im Anhörungsverfahren bekannt, dass eine Kontaktaufnahme mit den betreffenden Gemeinden bereits erfolgt sei.

In ihre Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2015 berichtete das Referat Schulverwaltung, dass der Anregung der Kontrollabteilung nachgekommen worden sei und bisher von den jeweiligen Ursprungsgemeinden ein Betrag von insgesamt rd. € 15,5 Tsd. betreffend die Betreuung von sprengelfremden Kindern mit Behinderung vereinnahmt werden konnte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

122 Schließlich hat die Kontrollabteilung im Zuge ihrer Einschau in die Unterlagen für das Schuljahr 2014/2015 festgestellt, dass v.a. die im SPZ – Schule am Inn beschäftigten Schulhelfer nicht nur während der Unterrichtszeit, sondern auch in der Nachmittagsbetreuung (Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung) ihre Hilfskraft zur Verfügung gestellt haben.

Beispielsweise war aus dem vom Schulleiter des SPZ – Schule am Inn für das oben angeführte Schuljahr erstellten Stundenplan sowie aus den vereinzelt vorliegenden Arbeitsaufzeichnungen ersichtlich, dass rd. 120 der von den Schulhelfern zu leistenden rd. 470 Wochenstunden für die Unterstützung behinderter Kinder im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung aufgewendet worden sind.

Unter der Annahme eines verrechneten Stundensatzes in Höhe des vom Land Tirol gewährten Stundensatzes von netto € 15,77 pro Stunde, belaufen sich die Personalkosten der Schulhelfer für die Nachmittagsbetreuung (120 Wochenstunden x 38,7 Schulwochen x € 15,77) auf insgesamt rd. € 73,2 Tsd. und hat diesen Aufwand die Stadt Innsbruck (bisher) zur Gänze übernommen.

Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, künftig Schulhelfer ausschließlich zur Unterstützung von Kindern mit Behinderung während der Unterrichtszeit zu verwenden und für die Betreuung behinderter Kinder im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung im Bedarfsfall ausnahmslos Freizeitpädagogen anzustellen und abzurechnen. Dadurch wäre es möglich, für diese Personalkosten im Rahmen der Abgangsdeckungsrichtlinie des Landes Tirol eine Förderung (50 % des sich errechnenden Abganges) zu lukrieren.

Dazu versicherte die MA V in ihrer Stellungnahme, künftig SchulhelferInnen ausschließlich im Unterrichtsteil zu verwenden. Flankierend dazu fanden damals „Gespräche über die Verwendung von FreizeitpädagogInnen im Freizeitteil der Nachmittagsbetreuung zwischen dem Referat Schulverwaltung und der Schulleitung bzw. der Abteilung Bildung im Amt der Tiroler Landesregierung statt“.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2015 wurde der Kontrollabteilung belegmäßig nachgewiesen, dass ab dem Schuljahr 2015/2016 jenen SchulhelferInnen, die in der Nachmittagsbetreuung eingesetzt worden sind bzw. werden, eine Mehrleistungsvergütung gewährt worden ist. In weiterer Folge werde dem Land Tirol am Ende des Schuljahres 2015/2016 der dadurch entstandene Personalaufwand (Mehrleistungsvergütungen) bekannt gegeben und über die Abgangsdeckung bzw. Anschubfinanzierung gem. Art. 15a B-VG abgerechnet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

123 Seit dem Schuljahr 2013/2014 wird am Bildungsstandort Hötting-West die Neue Sportmittelschule Hötting-West mit der 1. Österreichischen Football Akademie angeboten.

Im Jahr 2012 hat das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft den Stadtsenat gebeten, einen Grundsatzbeschluss für eine Neuausrichtung der Neuen Mittelschule Hötting-West (Zl. V-2795/2012) herbeizuführen.

In dieser Amtsvorlage vom 23.03.2012 wurde dargelegt, dass die NMS Hötting-West mit rückläufigen Schülerzahlen ringt und es daher dringend einer Modernisierung dieses Schulstandortes bedarf. Für die Implementierung des neuen Sport-schwerpunktes in der NMS Hötting-West sollte als Kooperationspartner der eingetragene Verein „Football Akademie“ sowie weitere Kooperationspartner und Sponsoren gewonnen werden, die das Projekt „Modernisierung Schulstandort Hötting-West durch Installierung einer Football Akademie“ finanziell mittragen sollten. Im Budgetjahr 2012 würden Kosten für die Vorbereitung (Bewerbung) der Football Akademie anfallen, die über das laufende Amtsbudget abgerechnet werden sollten. Demgegenüber fallen ab dem Budgetjahr 2013 zusätzliche Kosten für den Betrieb der Football Akademie an, die nicht mehr im laufenden Budget des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft gedeckt sind.

Die Kontrollabteilung erinnerte an die Ausführungen der seinerzeitigen Amtsvorlage vom 23.03.2012 und regte daher an, Überlegungen dahingehend anzustellen, sich um weitere Kooperationspartner und Sponsoren zu bemühen, um die finanzielle Last für die Stadt Innsbruck zu minimieren.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2015 teilte das zuständige Amt mit, dass von Seiten des Leiters der Football Akademie zugesagt wurde, sich um zusätzliche Sponsor- und Fördergelder zu bemühen. Allerdings wird von diesem auf die erlassene Richtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Frauen („Kommerzielle Werbung an Schulen – Verbot aggressiver Geschäftspraktiken“) vom 12.06.2015 verwiesen, die Werbeaktivitäten an öffentlichen Schulen nur sehr eingeschränkt gestattet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

124 Im Rahmen ihrer Prüfung war für die Kontrollabteilung nicht erkennbar, mit welchen näher bestimmten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Verein „Football Akademie“ gegenüber dem Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft ausgestattet ist. Aus dem vorliegenden Konzept „Modernisierung & Neuausrichtung des Schwerpunktes an der NMS Hötting-West“ können lediglich nachfolgende Tätigkeiten der Football Akademie abgeleitet werden:

- Implementierung der Football Akademie in bestehende Schule
- Marketing / PR / Werbung
- Recruiting (Schüler-Akquise)
- Spezifische Sportausbildung sowie polysportive Ausbildung
- Projektbegleitung durch das Institut für Erziehungswissenschaften
- Sportmedizinische Betreuung

In diesem Zusammenhang empfahl die Kontrollabteilung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vereins „Football Akademie“ betreffend Betrieb „Football Akademie Klasse“ ausführlich schriftlich zu determinieren sowie den derzeit aktuellen verrechenbaren Leistungskatalog in seinem Detaillierungsgrad zu modifizieren, um eine klare Trennung der Verantwortungsbereiche zwischen den beteiligten Parteien (städtisches Amt – Verein „Football Akademie“ – Schulleitung NMS Hötting-West) zu erreichen.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2015 ist der Kontrollabteilung eine Kopie der Stadtsenatsvorlage vom Amt für Schule und Bildung (V-1062/2016) bezüglich der Football-Akademie am Standort der Neuen Mittelschule Hötting-West übermittelt worden. In diesem Schreiben wurden unter anderem die Aufgaben des Kooperationspartners des Vereines „Football-Akademie“ dargelegt. Zudem konnte die Kontrollabteilung in das aktuellste Offert vom Verein „Football Akademie“ für das Sommer- und Wintersemester 2016 Einsicht nehmen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 125 Einen Prüfungsschwerpunkt im Rahmen der damaligen Prüfung von Teilbereichen des Referates Schulverwaltung setzte die Kontrollabteilung auf die „Entgelte für sonstige Leistungen – Football Akademie“ und zog zusammenfassend nachfolgendes Fazit:

Die Kontrollabteilung empfahl, den Stadtsenat nachträglich ausführlich über dieses langfristige Schulprojekt bezüglich Konzepterstellung „pädagogischer Neuausrichtung und Modernisierung des Schulstandortes NMS Hötting-West“, Kostenplanung und -entwicklung, Kompetenzen und Aufgaben des Vereines „Football Akademie“, Entwicklungs- und Zukunftsaussichten udgl., sowie über den gegenwärtigen laufenden Schulbetrieb der Football Akademie Klasse(n) durch das zuständige Amt zu informieren.

- 126 Zudem vertrat die Kontrollabteilung nach nunmehr über 3-jährigem Bestehen dieses Projekts „Football Akademie“ die Ansicht, dass das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft den Stadtsenat mit den zukünftig zu erwartenden Kosten für den laufenden Betrieb einer Football Akademie Klasse in allen 4 Schulstufen unter der Prämisse einer Maximalauslastung (30 Kinder pro Schulklasse pro Schuljahr) eingehend zu unterrichten hat.

- 127 Abschließend hielt es die Kontrollabteilung für angebracht, dieses Projekt „Modernisierung & Neuausrichtung eines neuen Sportschwerpunktes an der NMS Hötting-West“ – der Projektstart erfolgte im Jahr 2012 – hinsichtlich seiner Wirkungsorientierung und seiner Kosten-Nutzen-Relation einer eingehenden Evaluierung von Seiten des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft zu unterziehen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren teilte die Magistratsabteilung V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport mit, dass eine Evaluierung des Projekts bereits in die Wege geleitet wurde sowie in Kürze eine ausführliche Information an den Stadtsenat erfolgen wird. In diesem Bericht sollen auch Perspektiven betreffend die künftige Entwicklung dieses Schulprojektes enthalten sein. Insbesondere in Hinblick auf die Höhe der Projektkosten und auf die Feststellung der Kontrollabteilung, wonach die Stadt Innsbruck hier eine freiwillige Leistung erbringt, die über ihre eigentlichen Aufgaben als Schulerhalterin hinausgeht.

Zu den diesbezüglichen Empfehlungen und Anregungen der Kontrollabteilung berichtete die geprüfte Dienststelle im Rahmen der Follow up – Einschau 2015, dass der Stadtsenat mit Beschluss vom 17.02.2016 den Amtsantrag vom 27.01.2016, V-1062/2016, angenommen hat.

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

128 Auf Grund einer stetigen Zunahme der Aufwendungen für die Football Akademie im Beobachtungszeitraum 2012 – 2014 regte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang an, ehestmöglich Verhandlungen mit dem zuständigen Verein „Football Akademie“ aufzunehmen, um eine finanzielle Begrenzung der Schulprojektkosten festzusetzen.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde damals mitgeteilt, dass aus Sicht des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft eine Begrenzung bzw. Reduzierung der Schulprojektkosten mit einer konzeptionellen Neuausrichtung des Projekts einhergehen müsste. Diese könnte sich aus einer stärkeren Einbindung der an der NMS Hötting-West beschäftigten SportpädagogInnen und damit einer Reduktion der externen TrainerInnenstunden ergeben.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2015 informierte die geprüfte Dienststelle die Kontrollabteilung darüber, dass nach mehreren Verhandlungen mit dem Verein „Football Akademie“ eine deutliche Reduktion der jährlichen Gesamtkosten auf € 35.000,00 erwirkt werden konnte. Ergänzend übermittelte der Leiter des zuständigen Amtes das entsprechende Angebot des Vereins „Football Akademie“ für das Kalenderjahr 2016.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

129 Der Verein „Spielflagfootball – ASKÖ Förderverein von Flag Football in Schulen“ (in Folge Spielflagfootball) hat im Schuljahr 2011/2012 in Kooperation mit dem einstigen Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft erstmals für alle Neuen Mittelschulen am Bildungsstandort Innsbruck eine Flag Football Schülerliga veranstaltet.

Im Rahmen einer stichprobenartigen Überprüfung einer Honorarnote des Vereins „Spielflagfootball“ hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die geleisteten Ausbildungsstunden in Flag Football mit den Schülern der NMS in den Winter- und Frühjahrsmonaten pauschal als pädagogische Betreuung abgerechnet werden.

In diesem Zusammenhang regte die Kontrollabteilung an, detailliertere Leistungsnachweise hinsichtlich der erbrachten Trainingsstunden einzufordern.

Im Anhörungsverfahren berichtete die MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport der Kontrollabteilung, dass bereits detaillierte Leistungsnachweise angefordert wurden.

Ergänzend dazu wurden der Kontrollabteilung anlässlich der Follow up – Einschau 2015 ausführliche Leistungsnachweise in Form von Lehrauftrittsbestätigungen sowie Trainerzuteilungen des Vereins „Spielflagfootball“ übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

130 Die Kontrollabteilung erkannte im Zuge der Einschau in die bereitgestellten Unterlagen, dass der ausrichtende Verein „Spielflagfootball“ dem Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft für das Schuljahr 2014/2015 einen Kostenvoranschlag erstellte, in dem die unterschiedlichen Positionen, wie pädagogische Betreuung, Koordination, Ausrüstung, Gameday usw., aufgelistet waren. Ergänzend wurde noch

eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für den abschließenden Turniertag „Gameday“ ausgearbeitet, wobei als Einnahmen Sponsorengelder von Firmen aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen (Bankensektor, Energieversorgung, Sicherheitsbranche, ...) veranschlagt wurden.

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass bei Ausbleiben der externen Fördergelder das prüfungsrelevante Amt die gesamten Ausgaben dieser freiwilligen schulbezogenen Veranstaltung zu tragen hat.

Auf Grund der sprunghaften Entwicklung der Aufwendungen für die Flag Football Schülerliga Innsbruck in den vergangenen Kalenderjahren (2012 – 2014) empfahl die Kontrollabteilung aus Gründen einer ebenmäßigeren Planbarkeit der städtischen Finanzmittel, die gesamten Projektkosten der Flag Football Schülerliga der Höhe nach zu begrenzen.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens teilte die Magistratsabteilung V mit, dass im Zusammenhang mit dem vorgegebenen Sparziel für das städtische Budgetjahr 2016 eine Begrenzung der Projektkosten für die Flag Football Schülerliga und den Gameday notwendig ist.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2015 erläuterte der Leiter des Amtes für Schule und Bildung in seiner Stellungnahme, dass in Anbetracht der großen Breitenwirkung und Motivation zur Bewegung, die dieses Projekt erziele, die Flag Football Schülerliga auch in Zukunft nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten des Amtes weitergeführt werden sollte. Die jährlichen Kosten werden sich auf rund € 16.000,00 belaufen. Der Stadtsenat hat mit Beschluss vom 17.02.2016 diesem schulbezogenen Projekt zugestimmt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

131 Eine ursprünglich im Referat Bezirksschulangelegenheiten des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft tätige Mitarbeiterin war nach Rücksprache mit dem Leiter des Referates Schulverwaltung zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung (auch) mit Aufgaben der Schulverwaltung beschäftigt. Zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung der Kontrollabteilung waren im Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft bzw. im Referat Schulverwaltung (aufgaben-)organisatorische Änderungen angedacht. Diese Änderungen standen unter anderem auch im Zusammenhang mit der Auflösung des Referates Bezirksschulangelegenheiten bzw. dem Umstand, dass die betroffene Mitarbeiterin des seinerzeitigen Referates Bezirksschulangelegenheiten entsprechende Aufgaben der Schulverwaltung übernehmen konnte/sollte.

Aus kostenrechnerischer Sicht war für die Kontrollabteilung auffallend, dass diese ursprünglich im Referat Bezirksschulangelegenheiten tätige Mitarbeiterin seit 01.01.2015 auf dem Kostenträger 524001 – Bildungskonzepte des Referates Bildungskonzepte und Subventionen verrechnet wurde.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, nach amts- bzw. referatsinterner Festlegung der (neuen) Aufgabenverteilung die kostenrechnerische Zuordnung dieser Mitarbeiterin zu überprüfen und den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren teilte die Fachdienststelle mit, dass die kostenrechnerische Zuordnung der Mitarbeiterin zum Referat Schulverwaltung bereits erfolgt sei. Der diesbezügliche Nachweis wurde im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6 Unternehmungen

6.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2013 der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH

(Bericht vom 25.02.2015)

132 Zum Buchungs- bzw. Verrechnungsprocedere hinsichtlich der Gesellschafterzuschüsse für die Investitions- (und Instandhaltungs-)finanzierung hielt die Kontrollabteilung fest, dass in den prüfungsgegenständlichen Geschäftsjahren 2012 und 2013 mittels dieser Zuschüsse nicht nur aktivierte Investitionen der OSVI finanziert worden sind. Diese Investitionszuschüsse dienten auch der Finanzierung von im jeweiligen Investitionsplan budgetierten Instandhaltungen. Konkret wurde im Jahr 2013 ein Gesamtbetrag in Höhe von € 250.803,42 (2012: € 226.576,21) an Instandhaltungen im Rahmen der Investitionsfinanzierung abgewickelt.

Buchhalterisch stellen diese Instandhaltungsaufwendungen naturgemäß Sofortaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung dar. Diese Aufwendungen werden allerdings – wie beschrieben – mittels separater Investitionszuschüsse der OSVI-Gesellschafter bedeckt, welche bei Flüssigstellung in der Bilanzposition „Investitionszuschüsse“ anfänglich passiviert werden. Am Jahresende erfolgt eine ertragswirksame Auflösung der Investitionszuschüsse im korrespondierenden betragslichen Ausmaß der jeweiligen Instandhaltungsaufwendungen, welche im Zuge der Investitionspläne abgewickelt worden sind. Letzten Endes belasten die so verbuchten Aufwendungen für Instandhaltungen den Jahresfehlbetrag nicht, da diese mittels einer separaten ertragswirksamen Buchung (Auflösung Investitionszuschüsse) in der Gewinn- und Verlustrechnung sozusagen „neutralisiert“ werden.

Wenngleich die Gesellschaftsteuer mit Abgabenänderungsgesetz 2014 ab 01.01.2016 abgeschafft worden ist, hielt die Kontrollabteilung fest, dass die Investitionszuschüsse zur Finanzierung der Instandhaltungen ihrer Meinung nach (bei Änderung der Budgetierungs-, Finanzierungs- und Buchungslogik) jedenfalls gesellschaftsteuerfrei abgewickelt hätten werden können. Dies hätte nach Einschätzung der Kontrollabteilung bedingt, dass die bisher über die Investitionsfinanzierung erfassten Instandhaltungsaufwendungen nicht mittels Investitionszuschüssen bedeckt, sondern durch die Gesellschafter im Rahmen der Verlustabdeckung finanziert worden wären. Durch diese Vorgehensweise hätte sich naturgemäß der jährliche Fehlbetrag um das Ausmaß der diesbezüglichen Instandhaltungsaufwendungen erhöht, nachdem die ertragswirksame Gegenbuchung (Auflösung Investitionszuschüsse) unterbleiben hätte müssen.

Eine derartige buchhalterische Abwicklung hätte nach Einschätzung der Kontrollabteilung auch zu einer transparenteren Darstellung des Jahresfehlbetrages insofern beigetragen, als Instandhaltungskosten laufende Aufwendungen darstel-

len und somit das Jahresergebnis (den Jahresfehlbetrag) belasten. Durch die aufgezeigte bisherige buchhalterische Vorgehensweise wurde die „Ertragskraft“ der OSVI im beschriebenen Punkt aus Sicht der Kontrollabteilung besser dargestellt, als dies der Fall war.

Die Kontrollabteilung empfahl der OSVI, die bisher erfolgte (buchhalterische) Abwicklung von Teilen der Instandhaltungsaufwendungen im Rahmen der Investitionsfinanzierung (Investitionszuschüsse) zu überdenken. Als transparentere Finanzierungs- und Buchungsvariante hätte sich die Erfassung als Sofortaufwand ohne ertragswirksame Gegenbuchung und damit verbunden die Finanzierung über die Verlustabdeckung angeboten. Dies hätte zumindest noch für das Jahr 2015 den zusätzlichen Vorteil gebracht, dass dieser betragsliche Instandhaltungsteil gesellschaftsteuerfrei gestellt hätte werden können.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme informierte der Geschäftsführer darüber, dass der OSVI am 11.02.2015 die Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes zur Beschwerde über die Gesellschaftsteuer des Jahres 2012 zugestellt worden wäre. Darin sei der vorgebrachten Argumentation und den Beschwerdegründen der OSVI weitgehend gefolgt worden. Daraus hätte sich nicht nur für das Jahr 2012 eine Steuergutschrift für die OSVI ergeben, sondern sei darüber hinaus auch noch mit entsprechenden Rückzahlungen für die Jahre 2007 bis 2011 in einem nicht unerheblichen Ausmaß zu rechnen gewesen. Für die Jahre 2013 und 2014 (sowie aller Voraussicht nach auch für das Jahr 2015) wäre auf der Grundlage der BFG-Entscheidung keine Gesellschaftsteuerpflicht gegeben. Die Gutschrift für das Jahr 2012 in der Höhe von € 21.348,85 war zum damaligen Zeitpunkt bei der OSVI bereits eingelangt.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2015 informierte die OSVI darüber, dass die Einsprüche betreffend die Gesellschaftsteuer für die Jahre 2007 bis 2011 sowie für das Jahr 2013 derzeit beim Finanzamt in Bearbeitung und die diesbezüglichen Entscheidungen noch ausständig wären.

Zur Empfehlung der Kontrollabteilung im Zusammenhang mit der Änderung der buchhalterischen Erfassung von Teilen der Instandhaltungsaufwendungen im Rahmen der Investitionsfinanzierung teilte der Geschäftsführer mit, dass die Prüfung der Umstellung dieser seit Bestehen der OSVI praktizierten Vorgangsweise noch nicht abgeschlossen sei. Die Problematik aus Sicht der OSVI liege im Wesentlichen darin, dass sich bei der Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes, insbesondere im Bereich des Investitionsplanes, in sehr vielen Fällen aufgrund des Projektstandes noch nicht feststellen lasse, ob es sich um eine echte Investition oder um eine Großinstandhaltung handle. Eine entsprechende Vorlage an den Aufsichtsrat und an die Generalversammlung sei für das Jahr 2016 vorgesehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 133 Die OSVI hatte für den prüfungsrelevanten Zeitraum der Jahre 2012 bis 2013 zwei laufende Betriebsführungsverträge mit der Stadt Innsbruck abgeschlossen. Einer dieser Verträge betraf die Betriebsführung des ehemaligen „WUB-Areals“ und der andere regelte die Betriebsführung des Objektes Paschbergweg 3 – „Funnsportzentrum Innsbruck“. Die Führung des Betriebes im Funnsportzentrum ist im Jahr 2014 eingestellt worden.

Der Betriebsführungsvertrag hinsichtlich des Funsportzentrums Innsbruck wurde zum Zweck der Organisation und Führung eines Sportbetriebes zwischen der Stadt Innsbruck und der OSVI am 25.11.2009 vom Geschäftsführer der OSVI unterfertigt.

Das Vertragsverhältnis zwischen der OSVI und der Stadt Innsbruck wurde für die Zeit vom 07.02.2009 bis 30.06.2010 abgeschlossen und verlängerte sich um jeweils zwölf Monate, sofern es nicht von einem der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 30.06. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt worden wäre. Der Kontrollabteilung wurde mitgeteilt, dass der Sportbetrieb im Sommer 2014 eingestellt wurde. Eine Kündigung wie hier beschrieben bzw. eine schriftliche Vereinbarung über die Beendigung des Betriebsführungsvertrages ist bis zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung nicht durchgeführt worden. Die Kontrollabteilung empfahl daher, eine schriftliche Kündigung des Betriebsführungsvertrages im beiderseitigen Einvernehmen zu erwirken.

Im Anhörungsverfahren der Prüfeinschau wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der betreffende Betriebsführungsvertrag mit Beschluss des Stadtsenates vom 17.12.2014 in beiderseitigem Einvernehmen rückwirkend mit 15.07.2014 aufgelöst worden ist.

Eine entsprechende Vertragskündigung wurde der Kontrollabteilung nun im Zuge der Follow – up Einschau 2015 beigebracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

134 Der zweite Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt Innsbruck und der OSVI wurde im Dezember 2011 mit dem Zweck der Organisation und Führung eines Sportbetriebes, insbesondere einer Skaterhalle, unterfertigt. Diese Betriebsführung (es besteht Betriebspflicht) erfolgt unter Beachtung der von der Stadt festzulegenden Betriebsbedingungen und Nutzungsentgelte in deren Namen und auf deren Rechnung. Die Stadt ersetzt der OSVI die durch die vertragsgemäße Betriebsführung verursachten Instandsetzungsaufwendungen sowie den gemäß Kostenstellenrechnung der OSVI dieser Betriebsführung zugeordneten direkten Personalaufwand laut der zu führenden Zeiterfassung, welche der Stadt vierteljährlich zu übermitteln ist. Darüber hinaus erhielt die OSVI (gemäß Vertrag) zur Abdeckung der Overheadkosten und des allgemeinen Verwaltungsaufwandes 15 % der für die Betriebsführung anfallenden Gesamtkosten (Personal- und Bewirtschaftungskosten), jedoch maximal € 30.000,00 netto p.a.

Die OSVI wurde weiters verpflichtet, mit der Stadt Innsbruck vierteljährlich (zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. eines jeden Jahres) abzurechnen. Der Leiter des Rechnungswesens der OSVI konnte der Kontrollabteilung plausibel erklären, dass der wirtschaftliche und zeitliche Aufwand einer Abrechnung im Quartalsrhythmus aus seiner Sicht nicht zu rechtfertigen sei und daher eine halbjährliche Rechnungslegung praktiziert wird.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, die Abrechnungszeiträume im Betriebsführungsvertrag den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und eine halbjährliche Abrechnung vertraglich festzulegen, wobei bei dieser Gelegenheit auch eine monatliche Akontozahlung der Stadt Innsbruck vereinbart werden sollte, um den Ef-

fekt der Vorfinanzierung der OSVI durch das längere Abrechnungsintervall nicht überverhältnismäßig auszuweiten.

Im geschilderten Sachverhalt wurde die Kontrollabteilung im Anhörungsverfahren darüber informiert, dass eine Anpassung des Betriebsführungsvertrages an die tatsächlichen Gegebenheiten für 2015 angestrebt werde.

Die Nachfrage der Kontrollabteilung bezüglich des Umsetzungsstandes der geplanten Anpassung ergab, dass ein Vertragsentwurf mit den eingearbeiteten Empfehlungen aufliege und dieser noch im ersten Quartal des Jahres 2016 dem Stadtsenat vorgelegt werde. Der in Rede stehende Entwurf wurde der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2015 übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 135 Im Zusammenhang mit dem Betriebsführungsvertrag wurde seitens der Kontrollabteilung auch eine Empfehlung betreffend der Provisionsberechnung ausgesprochen. Aus Sicht der Kontrollabteilung ist eine Provisionsberechnung, die sich nur an den Betriebsaufwendungen des Betreibers und den Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen bzw. Investitionen orientiert, kritisch zu hinterfragen. Auch wenn eine Deckelung (€ 30.000,00) vorliegt, wird bei dieser Handhabung die Erzielung von Betriebseinnahmen in den Hintergrund gedrängt. Die Tatsache, dass die Provision – lt. derzeit gültigem Betriebsführungsvertrag – von den Aufwendungen der OSVI (Personal- und Bewirtschaftungskosten) berechnet wird, bringt es mit sich, dass auch Anlagegüter zur Provisionsberechnung herangezogen wurden. Die Provision und deren Umsatzsteueranteil erhöhen die Anschaffungskosten (bezogen auf den Nettoanschaffungspreis) für die Stadt Innsbruck um 18 %. Die Kontrollabteilung regte daher an, die derzeitige Provisionsberechnung zu überdenken und auch ertragsorientierte Faktoren (zum Beispiel: Erlöse, Auslastung, Zutritte, Beteiligung an Sponsoreinnahmen) in die Berechnung einfließen zu lassen.

Laut der Stellungnahme zum Prüfungsergebnis wurde eine Überarbeitung des Betriebsführungsvertrages auch in Hinblick auf diese Thematik zugesagt.

Der bereits angesprochene Vertragsentwurf (vorgesehene Beschlussfassung im ersten Quartal 2016) sieht nun bei der Provisionsberechnung ertragsorientierte Faktoren als Berechnungsbasis vor.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 136 Von der Kontrollabteilung wurde eine Zusammenführung der Rechnungsbeträge der OSVI für die Betriebsführung an die Stadt Innsbruck und den Einnahmen der Nutzungsentgelte im Namen und auf Rechnung der Stadt Innsbruck erarbeitet.

Die Einnahmen im Namen und auf Rechnung der Stadt Innsbruck wurden bei der Stadt Innsbruck im hoheitlichen Unterabschnitt (UA) 263000 – Turn- und Sporthallen auf der Post 824100 (Vermietung und Verpachtung) verbucht. Die lt. Rechnungslegung von der OSVI vorgeschriebenen Beträge zahlte die Stadt Innsbruck hingegen über den UA 894000 – Veranstaltungszentren und Vereinsheime aus. In Bezug auf die Verwendung bzw. Bebuchung von Unterabschnitten erläutert die

VRV, dass die Zuordnung von Gebarungsfällen zu bestimmten Abschnitten und Unterabschnitten nach funktionellen Gesichtspunkten zu erfolgen hat, wobei für gleichartige oder artverwandte Aufgaben grundsätzlich derselbe Ansatz zu verwenden ist. Die Kontrollabteilung empfahl der Stadt Innsbruck bei zukünftigen Budgetierungen daher, sämtliche Einnahme- und Ausgabepositionen der Skaterhalle im Unterabschnitt 263000 – Turn- und Sporthallen zu veranschlagen.

Das städtische Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft informierte die Kontrollabteilung in der Stellungnahme darüber, dass der Empfehlung entsprochen werde. Mit dem städtischen Voranschlag 2016 wollte das genannte Amt die Verrechnung neu organisieren und sollte diese durch das Amt für Sport in der MA V erfolgen.

Zum Umsetzungsstand in dieser Sache befragt, berichtete das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft anlässlich der Follow up – Einschau 2015, dass die Betriebsführung durch die OSVI von der Stadt Innsbruck beauftragt sei und deshalb die Verbuchung im UA 894000 – Veranstaltungszentren und Vereinsheime in der Beteiligungsverwaltung erfolge und diese Abwicklung sich zudem positiv auf das Maastricht-Ergebnis auswirke.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 137 Im Konnex mit der Anschaffung von Anlagegütern durch die OSVI – im Rahmen des laufenden Betriebsführungsvertrages – ergaben Nachforschungen der Kontrollabteilung, dass diese Gegenstände nicht im städtischen Inventarverzeichnis erfasst wurden und somit auch nicht in den städtischen Vermögensnachweis eingeflossen sind. Die Rechnungen sind von der OSVI an das Amt für Sport übermittelt worden, wo eine weitere Bearbeitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung noch nicht durchgeführt wurde. Zum Zwecke der Inventarisierung der Anlagegüter in der Skaterhalle empfahl die Kontrollabteilung, dass das Amt für Sport in Abstimmung mit dem Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung eine Bestandsaufnahme bzw. Inventarisierung durchführen sollte.

Das Amt für Sport teilte der Kontrollabteilung in der an die Prüfung anschließenden Stellungnahme mit, dass die Inventarisierung der Anlagegüter der WUB Halle im Jahr 2015 (spätestens 2016) erfolgen werde.

In der gegenständlichen Follow up – Einschau 2015 wurde der Kontrollabteilung vom Amt für Sport ein Inventarverzeichnis der WUB Halle übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 138 Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bestanden bei der OSVI zum Zeitpunkt der Prüfung zwei Bankkonten, welche bei verschiedenen Kreditinstituten (Bank A und Bank B) geführt worden sind.

Nach Prüfung der von den Banken im Rahmen der Quartalsabschlüsse verrechneten Sollzinsen und Gebühren bzw. der damit im Zusammenhang stehenden konditionellen Ausstattung der beiden Konten wurden von der Kontrollabteilung einige Beanstandungen getroffen.

Generell merkte die Kontrollabteilung an, dass die Höhe der von den Banken verrechneten Abschlusspositionen (Sollzinsen, Rahmenprovision, Verlängerungs- bzw. Evidenzprovision, Verwaltungskostenbeitrag) zwischen der OSVI und den Banken nicht in separaten schriftlichen Kreditverträgen vereinbart worden ist. Die Mitteilung über deren Verrechnungshöhe erfolgte im Wege des Kontoauszuges und wurde von der OSVI so zur Kenntnis genommen.

Die Kontrollabteilung empfahl aus prinzipiellen Gründen, die bei den Banken A und B bestehenden Kreditrahmen durch den Abschluss von schriftlichen Kreditverträgen zu dokumentieren. In diesen Verträgen sollten aus Sicht der Kontrollabteilung die Höhe sowie die Zinsbindung des Sollzinssatzes geregelt werden. Betreffend die Rahmenprovisionen (0,50 % p.a. der mündlich vereinbarten Kreditrahmen) machte die Kontrollabteilung deutlich, dass die Verrechnung unabhängig von einer allfälligen Ausnutzung des Kreditrahmens erfolgte. Diesbezüglich empfahl die Kontrollabteilung der OSVI zu versuchen, mit den Banken eine ausnutzungsabhängige Regelung zu treffen. Hinsichtlich des Verwaltungskostenbeitrages bei Bank B von 0,06 % p.a. empfahl die Kontrollabteilung, mit der Bank über einen Verzicht auf diesen Beitrag zu verhandeln. In Bezug auf die jährlichen Verlängerungsprovisionen (für die mündlich vereinbarten Kreditrahmen) empfahl die Kontrollabteilung den Versuch zu unternehmen, die Kreditrahmen mit den Banken bis auf weiteres bzw. zumindest für eine längere Laufzeit (beispielsweise 5 Jahre oder länger) zu vereinbaren. Dies hätte nach Einschätzung der Kontrollabteilung den Vorteil, dass die jährlichen Verlängerungsprovisionen eingespart werden könnten.

In Ihrer seinerzeit dazu abgegebenen Stellungnahme informierte die OSVI darüber, dass den Empfehlungen der Kontrollabteilung nachgekommen werde bzw. diese damals auch schon teilweise umgesetzt worden wären.

Aktuell berichtete der Geschäftsführer der OSVI, dass nach entsprechenden Vertragsverhandlungen mit den bisherigen Partnern (Bank A und Bank B) die beiden Bankverbindungen auf eine (bei Bank A) reduziert worden sind. Sämtliche Vorschläge der Kontrollabteilung wären im neuen mit 15.06.2015 datierten Kontokorrentkreditvertrag abgearbeitet worden. Als Nachweis wurde der Kontrollabteilung eine Kopie der beiderseits unterfertigten Kreditvereinbarung zur Verfügung gestellt, woraus eine maßgebliche konditionelle Verbesserung entsprechend den Empfehlungen der Kontrollabteilung ableitbar war.

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 139 Zwischen der OSVI und dem HCI wurde eine (Sponsor-)Vereinbarung für die Spielsaisons 2011/2012 und 2012/2013 unterzeichnet. Als finanzielle Gegenleistung für die vom Verein zu erbringenden Leistungen war von der OSVI ein Gesamtbetrag in Höhe von € 20.000,00 festgelegt. Auch für die Jahre (nicht Spielsaisons) 2013 und 2014 wurde zwischen OSVI und HCI eine (Sponsor-)Vereinbarung abgeschlossen. Als Gegenleistung für die vom Verein zu erbringenden Leistungen war von der OSVI ein jährlicher Betrag in Höhe von € 20.000,00 vorgesehen. Das ursprünglich für die Spielsaisons 2011/2012 und

2012/2013 bestandene Sponsorvolumen wurde somit aus finanzieller Sicht deutlich ausgeweitet.

Diese (Sponsor-)Vereinbarungen wurden vom Geschäftsführer in seiner Kompetenz unterschrieben. Separate Gremialbeschlüsse waren nach Einschätzung der Kontrollabteilung nicht erforderlich.

Die Kontrollabteilung vertrat die Meinung, dass es nicht Aufgabe der OSVI sein sollte, Vereine bzw. Geschäftspartner zu sponsern bzw. zu subventionieren. Falls von der OSVI dennoch punktuell Sponsoring- oder Subventionsbeiträge gewährt werden (müssen), empfahl die Kontrollabteilung dem Geschäftsführer, den Aufsichtsrat und/oder die Generalversammlung darüber zumindest ausdrücklich zu informieren. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung war es durchaus überlegenswert, die Genehmigungskompetenz für Sponsor- bzw. Subventionsbeiträge der OSVI dem Aufsichtsrat oder der Generalversammlung zuzuschreiben. Dafür wären entsprechende Änderungen der (gesellschafts-)vertraglichen Grundlagen erforderlich gewesen.

Im Anhörungsverfahren argumentierte der Geschäftsführer der OSVI den wirtschaftlichen Hintergrund der mit dem HCI abgeschlossenen Sponsorvereinbarungen. Weiters wurde von ihm zugesagt, der Empfehlung der Kontrollabteilung zur Vorlage an den Aufsichtsrat zu folgen.

Zur Follow up – Einschau 2015 informierte der Geschäftsführer der OSVI darüber, dass die Sponsoringvereinbarungen der OSVI (mit dem FC Wacker Innsbruck und dem HCI) in den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Generalversammlung des Jahres 2015 behandelt und durch entsprechende Beschlüsse der Generalversammlung freigegeben worden wären. Als Nachweis wurden Auszüge aus den jeweiligen Sitzungsprotokollen beigebracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 140 Die Prüfung der Kontrollabteilung ergab, dass der von der OSVI für die Spielsaisonen 2011/2012 und 2012/2013 zu leistende Sponsorbetrag in Höhe von € 20.000,00 nicht tatsächlich ausbezahlt, sondern Anfang des Jahres 2012 mit offenen Forderungen der OSVI gegenüber dem HCI gegenverrechnet worden ist.

Verwundert zeigte sich die Kontrollabteilung zunächst allerdings darüber, dass im Hinblick auf den zum damaligen Prüfungszeitpunkt aktuellen Sponsorvertrag für die Kontrollabteilung keine Zahlungsflüsse bzw. Gegenverrechnungen der OSVI feststellbar waren. Dies vor allem auch deshalb, da die Vereinbarung in Punkt IV. (Leistungen an den HCI) zu den Zahlungsmodalitäten vorsah, dass ein Gesamtbetrag von jeweils € 20.000,00 bis spätestens 31.12.2013 und 31.12.2014 zur Zahlung fällig war.

Auffallend in der Beurteilung der Geschäftsbeziehung zwischen OSVI und dem HCI war für die Kontrollabteilung aus wirtschaftlicher Sicht die Entwicklung des für den Spiel- und Trainingsbetrieb des HCI geführten Kostenträgers. Insgesamt belief sich der erzielte Deckungsbeitrag im Jahr 2013 auf einen Betrag von € 72.150,47 bzw. im Vorjahr 2012 auf einen Betrag von € 116.999,20. Das entsprach einer Reduzierung um € 44.848,73 bzw. 38,33 %. Diese Entwicklung war vordergründig auf

Steigerungen in den Bereichen „Materialaufwand und bezogene Leistungen“ sowie „sonstige betriebliche Aufwendungen“ zurückzuführen.

Die weiteren Recherchen der Kontrollabteilung ergaben, dass sich die größten Kostensteigerungen auf den Konten 5001 – Veranstaltungsaufwand, 7300 – Transporte durch Dritte und 7500 – Kosten für beigestelltes Personal errechneten. Die von der Kontrollabteilung vorgenommene vertiefte Einsichtnahme in die maßgeblichen Belege brachte das Ergebnis, dass im Bereich des Veranstaltungsaufwandes von der OSVI Rechnungen eines Cateringunternehmens für die gastronomische Versorgung des VIP-Bereiches in der kleinen Eishalle anlässlich von Spielen des HCI bezahlt worden sind. Auf das Konto 7300 – Transporte durch Dritte wurden Rechnungen eines Busunternehmens für Auswärtsfahrten des HCI (sowohl für die Kampfmannschaft als auch für Nachwuchsmannschaften) eingewiesen. Die Kosten für Security-Personal wurden von der OSVI ab September des Jahres 2013 über das Konto 7500 – Kosten für beigestelltes Personal überwiesen.

Weitere Nachforschungen der Kontrollabteilung zu diesen von der OSVI bezahlten Rechnungen für VIP-Catering und Busfahrten zu Auswärtsspielen ergaben, dass auch in den Jahren 2012 und 2014 in diesem Zusammenhang stehende Fakturen von der OSVI beglichen worden sind. Die Bezahlung von Rechnungen für VIP-Catering durch die OSVI erfolgte den Aufzeichnungen der Kostenträgerrechnung zufolge erstmals im Dezember 2012 und letztmalig im März 2014. In diesem Zeitraum wurde ein Gesamtbetrag in Höhe von netto € 44.909,12 von der OSVI bezahlt. Die Überweisung von Aufwendungen für Buskosten anlässlich von Auswärtsfahrten des HCI durch die OSVI begann im November des Jahres 2012 und endete ebenfalls im März 2014. Insgesamt wurde von der OSVI ein dahingehender Gesamtbetrag in Höhe von netto € 74.793,55 an das Busunternehmen überwiesen.

Wie bereits erwähnt, war hinsichtlich des für das Jahr 2013 vereinbarten Sponsoringbeitrages der OSVI in Höhe von € 20.000,00 für die Kontrollabteilung zum Prüfungszeitpunkt Mitte November 2014 kein Zahlungsfluss feststellbar. Offenbar war die von der OSVI erfolgte Begleichung der Rechnungen für VIP-Catering und Buskosten die Ursache, weshalb der in der geltenden Sponsorvereinbarung festgeschriebene Beitrag der OSVI vom Verein bisher nicht separat eingefordert worden sind.

Die Kontrollabteilung hielt deutlich fest, dass es durch diese Vorgangsweise in Zusammenschau mit dem vertraglich vereinbarten Sponsorbeitrag der OSVI zu einer maßgeblichen Überzahlung der OSVI gekommen ist. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung ergab sich als Differenz zwischen den von der OSVI beglichenen Aufwendungen für VIP-Catering sowie Buskosten und den von der OSVI vertraglich zugesagten Sponsoringbeiträgen in Höhe von insgesamt € 40.000,00 eine Überzahlung der OSVI im betraglichen Ausmaß von € 79.702,67. Für die Kontrollabteilung widersprach eine derartige Vorgehensweise dem Kriterium einer transparenten Abwicklung von Sponsorbeiträgen. Die Kontrollabteilung empfahl, ein derartiges Verrechnungsverfahren künftig zu unterlassen.

In seiner damals dazu abgegebenen Stellungnahme wurde vom Geschäftsführer der OSVI darauf verwiesen, dass die Problematik der Kostenübernahme bei einer internen Kontrolle im März 2014 erkannt und unverzüglich abgeändert worden wäre. Die Empfehlung der Kontrollabteilung werde daher seit diesem Zeitpunkt eingehalten.

Nachdem nach Meinung der Kontrollabteilung von der OSVI deutliche Überzahlungen geleistet worden sind, wurde von ihr weiters empfohlen, eine Rückforderung dieser Mehrzahlungen der OSVI vom Verein zu prüfen bzw. vorzunehmen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren wurde vom Geschäftsführer der OSVI nochmals darauf hingewiesen, dass die aufgezeigte Thematik im März 2014 erkannt worden wäre. Weiters wurden von ihm die näheren Umstände dargelegt, welche dazu geführt haben, dass diese Angelegenheit erst zum genannten Zeitpunkt evident geworden ist. Darüber hinaus beschrieb der Geschäftsführer konkrete Änderungen in der periodischen Kostenüberwachung auf budgetärer und kostenrechnerischer Ebene. Letztlich wurde vom Geschäftsführer angekündigt, mit dem Thema Überzahlungen den Aufsichtsrat und die Generalversammlung zu befassten.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2015 berichtete der Geschäftsführer der OSVI, dass die Überzahlung in Höhe von (netto) € 79.702,67 im Jahr 2015 an den Verein verrechnet und von diesem (zurück-)bezahlt worden ist. Als Nachweis wurde der Kontrollabteilung die mit Datum 24.03.2015 durchgeführte Fakturierung an den HCI übermittelt. Weiters wurde der Kontrollabteilung die Offene-Posten-Liste zum Stichtag 26.01.2016 bereitgestellt, aus der hervorgeht, dass der Gesamtbetrag vom Verein im Wege von drei Teilzahlungen vom 03.03.2015, 17.04.2015 und 13.08.2015 beglichen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 141 Zu den Kosten für Sicherheitspersonal stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese infolge einer dahingehenden vertraglichen Neugestaltung seit September des Jahres 2013 von der OSVI bezahlt worden sind. Nach Einsichtnahme in die zwischen OSVI und HCI abgeschlossenen Mietverträge war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass erstmals im Mietvertrag für die Spielsaison 2011/2012 ausdrücklich vertraglich festgeschrieben worden war, dass die Sicherheitskosten in dem vom HCI zu bezahlenden Mietzins enthalten sind und somit von der OSVI zu begleichen waren. Die für die vorigen Spielsaisons abgeschlossenen Verträge sahen dies nicht explizit vor. Ganz im Gegenteil war in diesen Verträgen festgeschrieben, dass der Veranstalter (also der Verein) dafür so sorgen hatte, dass ausreichend Sicherheitskräfte für die Veranstaltung zur Verfügung standen. Dabei oblag die Auswahl eines oder mehrerer Sicherheitsdienste dem Veranstalter.

Für die Kontrollabteilung nicht verständlich war in diesem Zusammenhang der Umstand, dass der vom Verein zu bezahlende Tarif für die Hallenmiete vor dieser vertraglichen Umstellung betreffend die Sicherheitskosten gleich hoch war wie in dem zum damaligen Prüfungszeitpunkt aktuellen Vertrag. Anders formuliert wurde infolge des vertraglichen Transfers der Zahllast hinsichtlich des Security-Personals vom HCI an die OSVI der Tarif für die Hallenmiete nicht erhöht. Die Kontrollabteilung empfahl, die bestehende Vereinbarung bezüglich des Sicherheitsdienstes zu überdenken.

In seiner zu dieser Empfehlung ausführlichen Stellungnahme argumentierte der Geschäftsführer der OSVI anhand von vier konkreten Punkten, weshalb der Tarif für die Hallenmiete in seiner Höhe unverändert geblieben ist. Im Wesentlichen wurden diesbezüglich organisatorische Umstellungen ins Treffen geführt, welche der OSVI die Erzielung von zusätzlichen Einnahmen ermöglicht hätten bzw. er-

möglichen würden. Durch diese organisatorischen Änderungen sowie durch den parallel zu den Hockeyspielen stattfindenden Publikumseinlauf (inkl. Schlittschuhverleih) wären zusätzliche Sicherheitspositionen notwendig. Aus diesen Gründen sei mit dem Verein letztlich die Übernahme von Sicherheitskosten vertraglich vereinbart worden.

Aus vertraglicher Sicht wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die Regelung über den Sicherheitsdienst in den Vereinbarungen mit dem HCI seit der Saison 2011/2012 (also seit vertraglicher Umstellung dieser Thematik) ihrer Meinung nach missverständlich formuliert war. Einerseits wurde in den Vertragsregelungen für den vom HCI zu bezahlenden Hallenmietzins festgehalten, dass dieser „alle Betriebskosten sowie die Sicherheitskosten“ beinhaltet. Andererseits war in derselben Vereinbarung im Rahmen des Vertragspunktes „Behördenmeldung“ fixiert, dass der Veranstalter (also der HCI) auch dafür zu sorgen hat, dass ausreichend Sicherheitskräfte für die Veranstaltung zur Verfügung standen. Die Kontrollabteilung empfahl, die Zuständigkeit (und somit auch die Zahlungsverpflichtung) für den Sicherheitsdienst im Mietvertrag mit dem HCI klarer zu regeln.

Die OSVI sagte im seinerzeitigen Anhörungsverfahren zu, der Anregung zur vertraglichen Präzisierung zu entsprechen.

Aktuell bestätigte die OSVI, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung im Mietvertrag für die Saison 2015/2016 vollinhaltlich berücksichtigt worden wäre. Als Nachweis wurde der beiderseits unterfertigte Mietvertrag vom 01.08.2015 vorgelegt, aus welchem die durchgeführten vertraglichen Klarstellungen hervorgingen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

142 Die in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten per 31.12.2013 ausgewiesene (Rest-)Summe in Höhe von € 475.151,52 ging auf einen zwischen der OSVI und dem ÖSV im Jahr 2006 abgeschlossenen Mietvertragsnachtrag über Teile des am Areal der OSVI befindlichen ÖSV-Gebäudes zurück.

So wie es für die Kontrollabteilung aus den zur Verfügung gestellten Aktenstücken ersichtlich war, wurde das ÖSV-(Büro-)Gebäude größtenteils vom ÖSV selbst errichtet. Die vom ÖSV erbauten Gebäudeteile gingen mit deren Errichtung in das Eigentum des damaligen Vermieters (Republik Österreich) über. Hinsichtlich dieser Gebäudeteile besteht ein Mietvertrag (aus dem Jahr 1979) samt zwei Nachträgen (aus den Jahren 1990 und 1995), welche zwischen der Republik Österreich als damaliger Grund- und Gebäudeeigentümerin und dem ÖSV abgeschlossen worden sind. In diesen Mietverträgen wurde dem ÖSV das Bestandsobjekt bis zum 10.10.2055 hauptmietzinsfrei zur Nutzung überlassen.

Die betroffene Liegenschaft wurde der Stadt Innsbruck vom Bund mit Schenkungsvertrag aus dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragen. Von der Stadt als Schenkungsnehmerin wurde unter anderem das mit dem ÖSV beschriebene Mietverhältnis übernommen.

Mit Fruchtgenussvertrag aus dem Jahr 2004 räumte die Stadt Innsbruck der OSVI das Fruchtgenussrecht hinsichtlich der Liegenschaften (samt Gebäuden, Betriebsanlagen, Nebenanlagen etc.) betreffend die Olympiahalle, die kleine Eishalle, die

Bob-, Rodel- und Skeletonbahn Igls und die Grundflächen des Fußballstadions Tivoli Neu ein.

Auf der vertraglichen Grundlage des mit der Stadt Innsbruck bestehenden Fruchtgenussvertrages schloss die OSVI mit dem ÖSV im Jahr 2006 einen weiteren (somit dritten) Nachtrag zum ursprünglichen Mietvertrag ab. Inhaltlich betraf dieser Mietvertragsnachtrag die Anmietung des bis damals von der OSVI genutzten Erdgeschosses des Altgebäudes, in welchem sich seinerzeit unter anderem die Publikumsgarderobe der OSVI zu Durchführung des Publikumseislaufes befand.

Für die mietweise Überlassung dieser Flächen hatte der ÖSV an die OSVI vereinbarungsgemäß einen Vorausmietzinspauschalbetrag in Höhe von (netto) € 560.000,00 zu bezahlen. Die Mietdauer wurde, angepasst an die bestehenden Verträge, für die Zeit bis in das Jahr 2055 festgesetzt.

Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass zum damaligen Prüfungszeitpunkt beabsichtigt war, das gesamte ÖSV-Gebäude bei einer allfälligen Realisierung des Projektes „Sportmedizin- und Therapiezentrum Olympia West“ abzureißen. Dieses Projekt wurde in der Stadt Innsbruck federführend von der MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten – Referat Liegenschaftsangelegenheiten und von der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft – Referat Subventionswesen/Kalkulationen/Grundstücksbewertungen betreut. Im Zuge der diesbezüglichen Durchsicht der beschlossenen Stadtsenats- und Gemeinderatsvorlagen sowie des seinerzeit im Entwurf vorliegenden Baurechtsvertrages wurde die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass die zuständigen städtischen Dienststellen offensichtlich keine Kenntnis über den zwischen der OSVI und dem ÖSV bestehenden (dritten) Mietvertragsnachtrag aus dem Jahr 2006 betreffend das Erdgeschoss des Altgebäudes hatten. Dieser Umstand zeigte sich auch daran, dass im Entwurf des Baurechtsvertrages lediglich auf den Ursprungsmietvertrag aus dem Jahr 1979 sowie auf die beiden Nachträge aus den Jahren 1990 und 1995 Bezug genommen wurde.

Die Kontrollabteilung empfahl der OSVI, sich in dieser Sache mit dem zuständigen Referat Liegenschaftsangelegenheiten der MA I in Verbindung zu setzen. Dies einerseits deshalb, damit dort die vollständigen bestandvertraglichen Grundlagen betreffend das ÖSV-Gebäude bekannt sind. Andererseits deshalb, damit von den zuständigen städtischen Dienststellen eine allfällige Auswirkung auf die bisherigen Formulierungen des Baurechtsvertrages geprüft werden konnte.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren bestätigte die damalige Leiterin des Referates Liegenschaftsangelegenheiten der MA I, dass ihr der 3. Nachtrag zum Bestandvertrag über das ÖSV-Gebäude inzwischen von der OSVI übermittelt worden war und ihr somit vorlag. Von ihr wurde angekündigt, dass der vorgesehene Baurechtsvertrag für das Projekt Neubau Sportsklinik um diesen 3. Nachtrag ergänzt werde. Darüber hinaus wurde angekündigt, dass das Referat Liegenschaftsangelegenheiten mit der Finanzabteilung die notwendigen Abstimmungen vornehmen werde, ob dieser 3. Nachtrag Auswirkungen auf den Baurechtszins hatte. Einer ersten Stellungnahme der Finanzabteilung entsprechend war vermutlich keine wertmäßige Anpassung des Baurechtszinses erforderlich. Vielmehr war ihrer Einschätzung nach davon auszugehen, dass der vom ÖSV an die OSVI geleistete Vorausmietzinspauschalbetrag im Verhältnis dieser beiden Vertragsparteien zu klären und die Stadt Innsbruck jedenfalls schad- und klaglos zu halten sein würde. Es wäre vorgesehen gewesen, dass der Baurechtsvertrag sowohl von ÖSV und OSVI mitunterfertigt wird.

Zum Projekt Neubau Sportklinik selbst teilte das Referat Liegenschaftsangelegenheiten mit, dass damals nicht absehbar gewesen wäre, wann mit dem Abschluss des Baurechtsvertrages zu rechnen war, da entsprechend der seinerzeitigen Auskunft der Projektentwicklungsgesellschaft ein neuer Projektinvestor gesucht werden musste, der als Baurechtsnehmer auftritt.

Zur nochmaligen Rückfrage der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit im Rahmen der Follow up – Einschau 2015 teilte die nunmehrige Leiterin des Referates Liegenschaftsangelegenheiten mit, dass sich die Dienststelle zuletzt am 28.05.2015 telefonisch bei der Projektentwicklungsgesellschaft nach dem damals aktuellen Stand erkundigt habe. Dabei sei darüber informiert worden, dass das Projekt Sportklinik zwar nicht zur Gänze „gestorben“ sei, jedoch mit den ursprünglich vorgesehenen Mietern nicht mehr realisiert werden könne. Seitens des städtischen Referates Liegenschaftsangelegenheiten wären derzeit keine weiteren Schritte zu setzen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 143 Im Hinblick auf die Tarifgestaltung der OSVI, machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass ein Großteil der Vereine die Entgelte für die Benützung der Sportstätten von den Gesellschaftern in Form von Subventionen refundiert bekommt. Der Bericht des Landesrechnungshofes Tirol (LRH) „Prüfung der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH“ aus dem Jahr 2009 behandelte unter anderem ebenfalls die Tarifgestaltung der OSVI. Nach Ansicht des LRH sollte vermehrt eine differenzierte zielgruppenorientierte Tarifgestaltung vorgenommen werden. Als (ein) Ausfluss des LRH-Berichtes arbeitete ein Tarifausschuss (Unterausschuss des Aufsichtsrates) der OSVI ein Preismodell für Vereine aus. Ausgenommen davon waren das Landessportcenter sowie alle frei zugänglichen Nutzungsbereiche. Im September 2011 wurde vom Geschäftsführer das neue Tarifmodell im Zuge eines Umlaufbeschlusses den Gesellschaftern zur Beschlussfassung übermittelt und unterfertigt.

Basierend auf der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kostenstellenrechnung und im Sinne einer einheitlichen und durchgängigen Tarifpolitik ist im Umlaufbeschluss ein Kostendeckungsgrad von 50 % für den Profibetrieb und 30 % für den Amateurbetrieb vorgeschlagen worden. Nachforschungen der Kontrollabteilung ergaben, dass die Berechnungen – lt. den vorliegenden Unterlagen – des „Tarifmodells neu“ vorwiegend auf Zahlenmaterial der Kostenstellenrechnung des Jahres 2007 beruhen.

Zur nachhaltigen Absicherung der Deckungsgrade wurde im erwähnten Umlaufbeschluss für die Tarife (sowohl Profi- als auch Amateurbereich) eine Wertsicherung festgelegt. Aufgrund der Kostenstruktur der OSVI wurde ein Mischindex konstruiert, der aus dem Verbraucherpreisindex (VPI) und dem „VPI für Strom Gas und andere Brennstoffe“ bestand. Die Kontrollabteilung konnte jedoch im Zuge der Einschau keine eindeutige Regelung über die Ausgangsbasis des Mischindex in den vorhandenen Prüfungsunterlagen festmachen. Die Kontrollabteilung regte daher an, dass die Gesellschaft die Ausgangsbasis des Mischindex konkretisiert, um zukünftig eine nachvollziehbare Tarifanpassung sicherzustellen.

Im Anhörungsverfahren wurde die Umsetzung der Empfehlung seitens der OSVI zugesagt und auch in der diesjährigen Follow up – Einschau 2015 wurde diese Absicht nochmals bestätigt und darauf hingewiesen, dass die Konkretisierung des Mischindex in Bearbeitung sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 144 Darüber hinaus war für die Kontrollabteilung eine jährliche Überprüfung bzw. Nachberechnung der erwähnten Kostendeckungsgrade (30 % für den Amateursport und 50 % für den Profibereich) nicht ersichtlich. Die Kontrollabteilung empfahl, dass die Kostendeckungsgrade, die bei der Beschlussfassung für die Einführung des „Tarifmodelles neu“ als Grundlage herangezogen und von der Gesellschaft selbst vorgeschlagen wurden, jährlich überprüft und berechnet werden und dem Aufsichtsrat – als für die Tarifgestaltung zuständigem Gremium – vorgelegt werden. Aus Sicht der Kontrollabteilung werden somit künftig nicht nur äußere Einflussfaktoren des Mischindex bei der Tarifgestaltung berücksichtigt, sondern werden auch interne Faktoren dokumentiert, die sich auf die Kostenstellen auswirken.

In der Stellungnahme der OSVI zum seinerzeitigen Prüfbericht wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Empfehlung entsprochen wird.

Zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau 2015 befand sich – laut Auskunft der Gesellschaft – diese Empfehlung noch in Bearbeitung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 145 Die seinerzeitige Einschau ergab des Weiteren, dass die OSVI Gästebobfahrten unter fachkundiger Führung und Aufsicht anbietet, um die Auslastung der Bob-, Rodel- und Skeletonbahn in Igls zu verbessern. Die Vermarktung dieser Fahrten wird entweder durch die OSVI direkt oder durch externe Vermittler auf Provisionsbasis durchgeführt. Mit den jeweiligen Vermittlern wurden Verträge abgeschlossen, die auch Provisionsregelungen beinhalten. Bei einem dieser Unternehmen, welches auch WOK-Abfahrten anbietet, konnte der Kontrollabteilung kein diesbezüglicher schriftlicher Vertrag, sondern nur zwei Aktennotizen aus den Jahren 2008 und 2011 vorgelegt werden. Das Schriftstück aus dem Jahr 2011 beinhaltete auch eine Sonderregelung für die Provisionsvermittlung eines überregionalen Veranstalters für die Saison 2011/2012. Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, dass nicht nur für die Saison 2011/2012, sondern auch für die weiteren Saisonen die genannte Sonderregelung bei der Provisionsberechnung angewandt wurde. Die Kontrollabteilung empfahl der OSVI, mit dem erwähnten Veranstalter einen schriftlichen Vertrag abzuschließen und auch die beschriebene Provisionsregelung hinsichtlich ihrer zeitlichen Gültigkeit zu prüfen und falls erforderlich neu festzulegen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens berichtete die OSVI, dass diese Empfehlung bereits umgesetzt wurde. Die Beibringung des schriftlichen und unterfertigten Vertrages erfolgte mit der gegenständlichen Follow up – Einschau 2015.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 146 Mit einem Rennrodelclub wurde 2013 ein Vertrag über die Vermarktung und Vermittlung sowie die Veranstaltung von Sommerbobaktivitäten auf der Bob-, Rodel- und Skeletonbahn abgeschlossen. Die OSVI und der Rodelclub einigten sich auf einen Stundensatz für die Nutzung des Bahnkörpers und eine Pauschale für die Nutzung eines zur Verfügung gestellten Raumes. Für beide Beträge wurde eine Wertsicherung festgeschrieben. Diese Valorisierung sollte jährlich (erstmalig ab 01.01.2014) vorgenommen werden und richtete sich nach dem VPI 2005. Die von der Kontrollabteilung angestellten Berechnungen ergaben, dass die Wertanpassungen im Jahr 2014 nicht vorgenommen worden sind und bei den Vorschreibungen der Rechnungsbeträge somit nicht berücksichtigt wurden. Die Kontrollabteilung empfahl, künftig die entsprechende Wertanpassung durchzuführen und eine Nachverrechnung der Beträge für das Jahr 2014 vorzunehmen.

Laut Stellungnahme der OSVI wurde zugesichert, diese Empfehlung ebenfalls umzusetzen.

Auch in dieser Angelegenheit konnte im Zuge der Follow up – Einschau 2015 ein Nachweis der entsprechenden Realisierung an die Kontrollabteilung übermittelt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 147 Die OSVI beschäftigte zum Prüfungszeitpunkt (Oktober 2014) 62 Arbeitnehmer, davon 10 halbtägig bzw. auf Basis Teilzeit. Weitere 6 Personen standen in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis. 34 Belegschaftsmitglieder befanden sich im Angestelltenverhältnis, die restlichen 28 in einem Arbeiterverhältnis. Umgelegt auf das zeitliche Ausmaß ihrer Beschäftigung entsprach dies zum Prüfungszeitpunkt 59 Vollbeschäftigten.

Im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Behinderten wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass Arbeitslöhne von Bediensteten, die zu den begünstigten Behinderten im Sinne des BEinstG zählen, sowohl nach dem KommStG 1993 steuerbefreit als auch nach dem FLAG 1967 i.d.g.F. von der Entrichtung des Dienstgeberbeitrages befreit sind. Die entsprechenden Kriterien waren im Lohnprogramm der OSVI nicht hinterlegt, was im Jahr 2013 einen Abgabemehraufwand in der Höhe von € 1,9 Tsd. nach sich gezogen hat. Die Kontrollabteilung empfahl, diesen Fehler zu bereinigen.

Im Anhörungsverfahren teilte die OSVI mit, dass die Empfehlung bereits umgesetzt worden wäre.

Die Gesellschaft ließ der Kontrollabteilung eine Dokumentation der zugesagten Umsetzung während der diesjährigen Follow up – Einschau 2015 zukommen. Die Bereinigung der zu viel bezahlten Kommunalsteuer konnte von der Kontrollabteilung somit nachvollzogen werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 148 Im Rahmen der Bemühungen, eine flexiblere Arbeitszeitgestaltung zu erreichen, hat die OSVI im Jahr 2008 für Verwaltungsangestellte die Gleitarbeitszeit eingeführt. In diesem Zusammenhang wurde der Kontrollabteilung eine mit 20.12.2007 datierte, allerdings nicht unterfertigte Betriebsvereinbarung vorgelegt. In den Arbeitsverträgen selbst findet sich kein Hinweis auf die Gleitarbeitszeit. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass gemäß § 4 b AZG in Betrieben mit Betriebsrat die gleitende Arbeitszeit durch Betriebsvereinbarung geregelt werden muss, deren Rechtskraft naturgemäß erst mit der Unterfertigung der Parteien eintritt.

Die Kontrollabteilung empfahl, dieses Versäumnis nachzuholen. Nachdem auch die bestehende Betriebsvereinbarung (vom 01.12.2004) über die Festsetzung der Arbeitszeit in weiten Teilen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht, wurde weiters angeregt, diese inhaltlich zu überarbeiten.

In der Stellungnahme zum Prüfbericht wurde eine Umsetzung zugesichert, die mit der Beibringung einer unterfertigten Betriebsvereinbarung im Zuge der Follow up – Einschau 2015 bestätigt wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 149 Auf der Basis eines Beschlusses der Generalversammlung (vom 09.08.2002) hat der frühere Geschäftsführer der OSVI Anspruch auf eine lebenslange Firmenpension. Diese belastete die Gesellschaft im Jahr 2013 mit € 12,3 Tsd. Die Firmenpension ist wertgesichert und orientiert sich an der Entwicklung des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2. Der gegenständliche Gehaltsansatz ist per 01.03.2014 um 1,4 % zuzüglich eines Fixbetrages in der Höhe von € 14,50 angehoben worden, was in Summe einer Erhöhung um 2,02 % entsprach.

Nachdem die Kontrollabteilung anlässlich einer rechnerischen Überprüfung der Ruhegeldbemessungsgrundlage festgestellt hat, dass die in Rede stehende Pensionsleistung zum genannten Stichtag seitens der OSVI um 3,05 % valorisiert worden ist, wurde empfohlen, eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Dazu teilte die OSVI im Anhörungsverfahren mit, dass sie der Empfehlung nachkommen werde.

Die Umsetzung der Empfehlung wurde von der OSVI im Einvernehmen mit dem Pensionsbezieher einer Lösung zugeführt. Im Jahr 2015 wurde auf eine Valorisierung verzichtet und wird die Firmenpension erst im Jahr 2016 wieder wertgesichert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 150 Im Zuge der Prüfung hat sich herausgestellt, dass die Firmenpensionszahlungen der Kommunalsteuer unterworfen worden sind. Die diesbezügliche Steuerleistung belief sich 2013 auf € 368,22. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass Ruhe- und Versorgungsbezüge nicht zur Kommunalsteuerbemessungsgrundlage gehören (§ 5 Abs. 2 KommStG) und empfahl, die Bemessungsgrundlage im Rahmen der Jahressteuererklärung zu berichtigen.

Aus der Stellungnahme der Gesellschaft war zu entnehmen, dass die Empfehlung bereits umgesetzt sei. Im Rahmen der Follow up – Einschau 2015 konnte dies nun auch mit entsprechendem Datenmaterial verifiziert werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 151 Die OSVI gewährte ihren Bediensteten eine Reihe von Zulagen, welche teilweise auch nebeneinander bezogen werden. Zum Prüfungszeitpunkt stand gut die Hälfte aller Mitarbeiter (rd. 56 %) im Genuss einer oder mehrerer Zulagen. Maßgebliche Zulagen sind die Erschwernis- und Gefahrenzulage sowie diverse Funktions- und Mehrleistungszulagen.

Laut Betriebsvereinbarung (vom 01.12.2004) richtet sich der Anspruch auf eine allfällige Schmutz- bzw. Gefahren- und Erschwerniszulage nach der Definition des GehG 1956. Nachdem hier nur allgemeine Aussagen getroffen werden und nähere Modalitäten der Anspruchsberechtigung fehlen, hat die OSVI jene Tätigkeiten, welche einen Anspruch auf diese Zulagen begründen sollen, katalogisiert. Die Abgeltung erfolgte je nach der Art der Tätigkeit mit einem bestimmten Prozentsatz vom jeweiligen Grundstundenlohn des Anspruchsberechtigten.

Mit Jahresbeginn 2014 kam es für die vier Eismeister zu einer Zulagenpauschalierung, wobei diese Pauschale 14 mal jährlich gewährt wird. Eine stundenmäßige Abgeltung wurde seither nur mehr im Technikbereich (Instandhaltungsgruppe) sowie für bestimmte auf der Bobbahn tätige Bedienstete (i.d.R. für die Bedienung des Zielcomputers) praktiziert.

Nach Meinung der Kontrollabteilung ist eine vom jeweiligen Stundenlohn des Bediensteten abhängige Bemessung der Erschwernis- und/oder Gefahrenzulage insofern problematisch, weil Bedienstete u.U. für die Verrichtung der gleichen Tätigkeiten eine unterschiedlich hohe Zulage beziehen. Die Kontrollabteilung empfahl im Sinne der Gleichbehandlung die derzeitige Form der Abgeltung zu überdenken und gegebenenfalls zu vereinheitlichen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde angekündigt, dass die Geschäftsführung beabsichtige, in Verhandlungen mit dem Betriebsrat eine Veränderung bei den Gefahren- und Erschwerniszulagen umzusetzen, da die Administration und Kontrolle sehr aufwändig sei und in keiner vernünftigen Relation zu den auszahlenden Beträgen stehe.

Hinsichtlich der Umsetzung im Zuge der Follow up – Einschau 2015 befragt, wurde von der Gesellschaft mitgeteilt, dass die Erschwernis- und Gefahrenzulage mittels Einzelvereinbarungen mit den Mitarbeitern in eine Monatspauschale umgewandelt wurde und dies in Abstimmung mit dem Betriebsrat erfolgte. Für neu eintretende Mitarbeiter wurde diese Zulage außer Kraft gesetzt. Der Kontrollabteilung wurden hierzu auch beispielhafte Abrechnungsunterlagen übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 152 Daneben erhielten OSVI-Bedienstete auch verschiedene funktionsabhängige Zulagen, so z.B. für die Funktion eines Teamleiters, eines Materialverwalters, einer Restaurantleiterin oder für die Absolvierung eines Eismeisterdiplomlehrganges u.a.m. Außerdem wurden OSVI-Mitarbeitern im Prüfungszeitraum auch fallweise Prämien gewährt.

Wenngleich die Gewährung von Zulagen im Rahmen einer flexiblen und modernen Personalbewirtschaftung durchaus zulässig erscheint, sollten diese aus der Sicht der Kontrollabteilung im Sinne der Sparsamkeit aber restriktiv gehandhabt werden.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit hat die Kontrollabteilung empfohlen, das Zulagenwesen der OSVI bzw. die Rahmenbedingungen und Anspruchsvoraussetzungen sowie ihre Höhe schriftlich zu formulieren und dem hierfür zuständigen Gesellschaftsorgan zur Kenntnis zu bringen.

In ihrer Stellungnahme führte die OSVI aus, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung geprüft werde.

Die nunmehrige Status quo Abfrage ergab, dass die Dokumentation und Vereinfachung des Zulagenwesens derzeit bearbeitet werde und entsprechende Abstimmungsgespräche mit dem Betriebsrat stattfinden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 153 Ein Drittel jener Bediensteten, die noch dem alten Abfertigungsrecht unterliegen, betraf Dienstverhältnisse, welche im Zuge der mit 01.07.2004 erfolgten Betriebsübernahme des LSC auf die OSVI übergegangen sind. In diesem Rahmen hatte die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des AVRAG (§ 3) sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus diesen Arbeitsverhältnissen mit zu übernehmen. Nachdem damals in Bezug auf die davon auch berührten Abfertigungsansparungen Verhandlungen mit dem Verein „Landessportcenter Tirol“ bzw. dem Land Tirol als Fruchtgenussbesteller bezüglich einer Kostenaufteilung im Verhältnis der bei beiden Dienstgebern zurück gelegten Dienstzeiten unterblieben sind, wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass sämtliche Abfertigungslasten aus den übernommenen Dienstverhältnissen bei der OSVI verbleiben und somit aufgrund der

50 %igen Betriebsabgangsdeckungsverpflichtung der Stadtgemeinde Innsbruck von dieser entsprechend mitzutragen sind.

Die Berechnung der Abfertigungsrückstellung erfolgte auf Basis eines Zinssatzes von 4 %. In diesem Zusammenhang wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision bereits für die Bilanzierung zum 31.12.2012 im Hinblick auf die gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen empfohlen hat, dass für die Berechnung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen ein Realzinssatz von 3 % als oberste Grenze, statt bisher 4 %, anzuwenden ist.

Die Kontrollabteilung regte an, der diesbezüglichen Empfehlung des Fachsenates nachzukommen und bei der Bilanzierung dieser Verpflichtungen künftig einen Zinssatz von 3 % zu wählen.

Im Anhörungsverfahren sicherte die OSVI die Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlung im Zuge der Bilanzerstellung des Wirtschaftsjahres 2014 zu und konnte im Rahmen der Follow up – Einschau 2015 die zugesagte Realisierung mittels Unterlagen nachweisen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 154 Für den ehemaligen Geschäftsführer der OSVI sind aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung Firmenpensionszahlungen zu leisten, welche 2013 ein Finanzvolumen von € 12,6 Tsd. hatten.

Für diese seinerzeit gegebene Zusage hat die OSVI Vorsorge in Form der Dotierung einer Pensionsrückstellung getroffen. Zu diesem Zweck wird jeweils ein auf versicherungsmathematischen Berechnungen basierendes Pensionsrückstellungsgutachten eingeholt. Das zum Jahresende 2013 in der Bilanz ausgewiesene Deckungskapital betrug € 134,1 Tsd. Dem Gebot der Wertpapierdeckung im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften (§ 14 Abs. 7 EStG 1988), welche sich zum Bilanzstichtag 2013 auf € 59,7 Tsd. belaufen hätte, ist die OSVI nicht nachgekommen.

Wenngleich die in solchen Fällen im EStG 1988 (§ 14 Abs. 7 Z 2) vorgesehenen Sanktionen (Gewinnerhöhung um 30 % der Wertpapierunterdeckung) bei der OSVI nicht relevant sind, empfahl die Kontrollabteilung dennoch, für die Motive der Nichtbefolgung, bspw. aus finanziellen Gründen, einen entsprechenden Organbeschluss einzuholen.

Laut Stellungnahme der Gesellschaft wurde in dieser Angelegenheit beabsichtigt, einen Organbeschluss einzuholen.

In der AR-Sitzung vom 17.03.2015 wurde daraufhin ein Beschluss gefasst, die bisher gehandhabte Vorgehensweise beizubehalten und auf eine Wertpapierdeckung zu verzichten. Der genannte Beschluss liegt der Kontrollabteilung vor.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

155

Gemäß § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck hat die Kontrollabteilung auf Verlangen des Bürgermeisters oder mindestens eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates eine Prüfung durchzuführen. Ebenso kann mit Beschluss des Gemeinderats, des Stadtsenats oder des Kontrollausschusses ein ebensolcher Prüfauftrag an die Kontrollabteilung ergehen.

In der Sitzung des StS vom 03.12.2013 wurde ein vom Gemeinderat zugewiesener Antrag einstimmig angenommen, der die Kontrollabteilung beauftragt, ab dem Dezember 2014 jährlich zumindest eine Querschnittsprüfung in Form einer Vergleichsprüfung des Stadtmagistrats mit den in Frage kommenden städtischen Beteiligungen durchzuführen.

In diesem Sinne führte die Kontrollabteilung eine Querschnittsprüfung zur Thematik „Informationstechnologie und Kommunikationstechnik“ (ITK) durch. Diese erstreckte sich auf den Stadtmagistrat sowie die städtischen Beteiligungen Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Congress und Messe Innsbruck GmbH, Innsbrucker Soziale Dienste GmbH, Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H., Innsbrucker Sportanlagen Errichtungs- und Verwertungs GmbH, Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH, Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH, Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG, Innsbrucker Immobilien Service GmbH sowie die Innsbrucker Immobilien GmbH.

Die Ergebnisse der Einschau wurden im Bericht über die Querschnittsprüfung Informationstechnologie und Kommunikationstechnologie vom 27.04.2015, Zl. KA-12142/2014 festgehalten.

In den berichtsmanenten Schlussbemerkungen zeigte die Kontrollabteilung diverse Möglichkeiten einer unternehmensübergreifenden Zusammenarbeit auf, die zuvor gemeinsam formuliert und definiert sowie im Falle der Realisierung auch evaluiert werden sollten.

Im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau informierte das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik u.a. über die Einführung eines IT-Beirats mit dem Zweck, die Organe der Stadt Innsbruck inkl. des Magistratsdirektors sowie der städtischen Beteiligungen in Fragen zur strategischen IT-Ausrichtung, zu IT-Investitionen sowie zur Steuerung und Priorisierung von Systemscheidungen zu beraten. Dem IT-Beirat gehören die Abteilungsleiter des Stadtmagistrats, der Leiter des Amtes für ITK, ein Vertreter des Amtes für Präsidialangelegenheiten sowie jeweils ein Vertreter ausgewählter städtischer Beteiligungen an. Die konstituierende Sitzung fand am 01.02.2016 statt.

Die bereits vor Prüfungsbeginn begonnene und von der Kontrollabteilung positiv bewertete Weiterentwicklung der IT-Architektur und IT-Strategie wird voraussichtlich zum Jahresende 2016 abgeschlossen sein.

In der Anschaffung von IT-Produkten findet mittlerweile bei größeren Projekten ein Abgleich der jeweiligen Einkaufskonditionen von IKB AG und dem Amt für ITK statt. Konkret wurde im Rahmen des Austauschs stadt-eigener Serverhardwarekomponenten u.a. die Möglichkeit einer Anschaffung über den zentralen Einkauf der IKB AG geprüft.

Des Weiteren wird ein mögliches „Housing“, d.h. eine gemeinsame Unterbringung von städtischer und IKB AG-eigener Hardware in dafür geeigneten Räumlichkeiten angedacht und untersucht.

Gegenstand aktueller Gespräche mit der IKB AG ist außerdem ein möglicher Ausbau des WLAN im Stadtbereich sowie in den Amtsgebäuden des Stadtmagistrats Innsbruck. Im Bereich der Glasfaser-Infrastruktur (LWL) besteht bereits eine langjährige Zusammenarbeit.

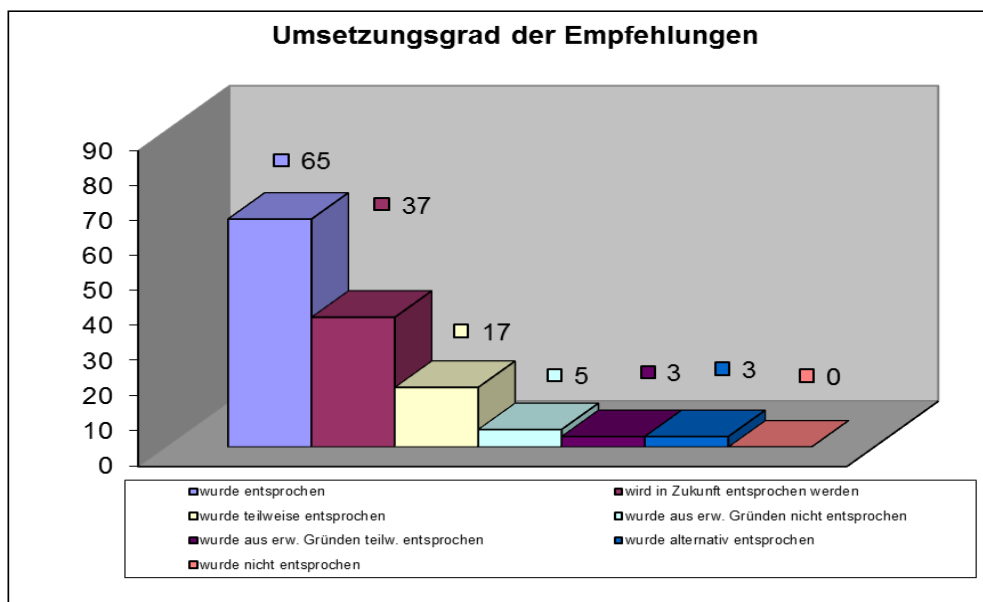
Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

7 Schlussbemerkungen

156 In diesem Bericht wurden insgesamt 130 Empfehlungen der Kontrollabteilung aufgegriffen, denen nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens

- ☞ in 65 Fällen (50 %) „entsprochen“,
- ☞ in 37 Fällen (ca. 29 %) „in Zukunft entsprochen werden“,
- ☞ in 17 Fällen (ca. 13 %) „teilweise entsprochen“,
- ☞ in 5 Fällen (ca. 4 %) „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“,
- ☞ in 3 Fällen (ca. 2 %) „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ und
- ☞ in 3 Fällen (ca. 2 %) „alternativ entsprochen“

wurde/wird.



157 Die Follow up – Einschau 2015 war die insgesamt fünfzehnte diesbezügliche Prüfung der Kontrollabteilung. Erstmals wurde im Jahr 2002 eine Follow up – Prüfung hinsichtlich der in den Jahren 2000 und 2001 von der Kontrollabteilung erstellten Berichten durchgeführt, wobei bis zum Bericht über die „Follow up – Einschau 2007“ lediglich Empfehlungen im Bereich des Stadtmagistrates der Landeshauptstadt Innsbruck nachgefragt worden sind.

Seit der Follow up – Einschau 2008 umfasst der dahingehende Bericht der Kontrollabteilung auch Empfehlungen, welche im Zusammenhang mit Prüfungen von Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern, die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterworfen sind, ausgesprochen worden sind.

Ein Vergleich des Gesamtergebnisses der Follow up – Einschau 2015 – gemessen am Umsetzungsgrad der Empfehlungen – mit den entsprechenden statistischen Durchschnittswerten seit Bestehen der Follow up – Prüfung der Kontrollabteilung zeigt folgendes Bild:

Empfehlungskategorien	Follow up 2015		Follow up (Durchschnittswerte)	
	absolut	in %	absolut	in %
entsprochen	65	50,00%	52	57,14%
wird in Zukunft entsprochen werden	37	28,45%	17	18,68%
teilweise entsprochen	17	13,08%	7	7,69%
aus erwähnten Gründen nicht entsprochen	5	3,85%	9	9,89%
aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen	3	2,31%	3	3,30%
alternativ entsprochen	3	2,31%	2	2,20%
nicht entsprochen	0	0,00%	1	1,10%
Empfehlungen gesamt	130	100,00%	91	100,00%

Beschluss des Kontrollausschusses vom 06.04.2016

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 21.04.2016 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-00089/2016

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Follow up – Einschau 2015

Beschluss des Kontrollausschusses vom 06.04.2016

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 21.04.2016 zur Kenntnis gebracht.